



vet UNTERNEHMER

TEIL 01 • STAND: SOMMER 2018

EINE FACHPUBLIKATION DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTEKAMMER



PRAXIS STEUERN

www.tieraerztverlag.at



Österreichische
Tierärztekammer



Praxis neu steuern: Leitfaden Aufzeichnungen und Registrierkasse

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

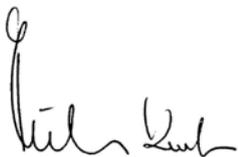
Wirtschafts- und Finanzwissen sowie unternehmerische Kompetenzen sind in den vergangenen Jahren stärker denn je zu notwendigen Bestandteilen der postgradualen Ausbildung geworden. Den Herausforderungen von heute kann nur mit verbindlichen Bildungsstandards, Unternehmergeist, kreativem Denken in einer dynamischen Berufswelt begegnet werden. Das erfordert Bereitschaft zur Selbstständigkeit oder zu innovativen Lösungen im Rahmen der Berufstätigkeit.

Das Wissen um unternehmerisches Denken und wirtschaftliches Handeln wird somit immer wichtiger und prägt vor allem auch unseren persönlichen Berufsalltag. Nur allzu oft beklagen sich TierärztInnen, seien sie angestellt oder selbstständig, dass ihr betriebswirtschaftliches Know-how an Grenzen stößt. Der unternehmerische Aus-, Fortbildungs- und Wissensgrad hinkt daher den tatsächlichen Ansprüchen hinten nach. Genau aus diesem Grund möchte die Österreichische Tierärztekammer Hilfestellung und Service bieten: In der Vergangenheit haben wir uns bereits bemüht, zu verschiedenen Themen Informationsbroschüren zu erstellen und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu unseren bisherigen Infobroschüren und den regelmäßig erscheinenden Informationen in unserem Kammermagazin Vetjournal darf ich Ihnen mit dem vorliegenden Vet-Unternehmer nun erstmalig unsere Fachpublikation vorstellen.

Der inhaltliche Fokus der Erstausgabe richtet sich nach den für die Berufsausübung erforderlichen Bedürfnissen. Das Nachschlagewerk liefert neben allgemeinen Informationen zur Betriebsführung, Buchhaltung, sowie steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten auch unternehmerische Planungsempfehlungen.

Unser Fachexperte und Steuerberater Florian Frühwirth, LL.M. ist Ihnen aus zahlreichen Vorträgen bereits bekannt, er zeichnet verantwortlich für den Inhalt. Damit ist auch gewährleistet, dass alle Informationen auf dem letzten Stand sind.

Nutzen Sie die Möglichkeiten einer (Weiter-) Entwicklung zum unternehmerischen Handeln und öffnen Sie sich damit die Chancen, die sich gerade für unseren Berufsstand – auch vor allem durch verbesserte Selbstorganisation und optimierte Kommunikation mit unseren Kundinnen und Kunden – ergeben.



Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer





Österreichische
Tierärztekammer



HINWEIS

Diese Broschüre wurde mit aller gebotenen Sorgfalt auf Basis der Informationen vom 1.4.2018 zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Die Broschüre kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

IMPRESSUM

Medieninhaber/Verleger:
Österreichischer Tierärzterverlag Ges.m.b.H.

Herausgeber:
Österreichische Tierärztekammer,
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien

Chefredakteur:
Präsident Mag. Kurt Frühwirth

Text:
Florian Frühwirth, LL.M.
Frühwirth Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Redaktionelle Mitarbeit:
Mag.^a Silvia Stefan-Gromen

Art Direction & Layout:
Dan Neiss

Lektorat:
Mag. Bernhard Paratschek

Fotonachweis:
iStockphoto LP – falls nicht anders
angegeben

Urheberrechte:
Sämtliche Rechte, insbesondere
das Recht der Vervielfältigung und
Verbreitung sowie der Übersetzung,
sind vorbehalten. Kein Teil der
Publikation darf in irgendeiner Form
ohne schriftliche Genehmigung des
Verlages reproduziert oder unter
Verwendung elektronischer Systeme
gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt
oder verbreitet werden. Nachdruck
nur mit der ausdrücklichen
Zustimmung des Herausgebers
gestattet.

Genderhinweis:
Im Sinne einer besseren
Lesbarkeit der Texte wurde
entweder die männliche
oder weibliche Form von
personenbezogenen
Hauptwörtern gewählt. Dies
impliziert keinesfalls eine
Benachteiligung des jeweils
anderen Geschlechts. Frauen
und Männer mögen sich von
den Inhalten gleichermaßen
angesprochen fühlen.

Veröffentlichung:
Erstmalige Veröffentlichung
am 1. August 2018.

Inhaltsverzeichnis

1.0 TIERARZT UND STEUERN	6
1.1 Organisation in der tierärztlichen Praxis.....	7
1.2 Aufzeichnungsverpflichtungen in der Praxis.....	13
1.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	29
1.4 Von der Buchführung bis zum Jahresabschluss.....	33
1.5 Umsatzsteuer beim Tierarzt.....	37
1.6 Steuern im Angestelltenverhältnis	43
1.7 Anhang	43
1.8 Steuertermine	45
1.9 Musterkontenplan	47
1.10 Glossar.....	48
2.0 SOZIALVERSICHERUNG	49
2.1 Tierarzt und Sozialversicherung	50
2.2 Sozialversicherung im Angestelltenverhältnis	51
2.3 Sozialversicherung beim selbstständigen Tierarzt	53
2.3.1 Unfallversicherung.....	56
2.3.2 Krankenversicherung und „Opting out“	57
2.3.3 Pensionsversicherung.....	59
2.4 Zusammenfassung und Spezialthemen.....	60
3.0 EXKURS: AUS DEM „PRAXISMANAGER“	61
3.1 Praxisgründung: Aller Anfang ist schwer?.....	62
3.2 Jahreswechsel: tierärztliche Planung	63
3.3 Der Tierarzt als Arbeitgeber: Beginn eines Arbeitsverhältnisses	64
3.4 Ordinationshilfen: Arbeitsaufzeichnungen richtig führen	66
3.5 Umqualifizierung ade!?!	67
3.6 Schwerpunkt SFU: Sozialversicherung	68
3.7 Einkauf im EU-Ausland: Grundregeln und Steuerfallen	69
4.0 WARUM SIE ALS TIERARZT PLANEN SOLLTEN.....	70
4.1 Warum Sie als Tierarzt planen sollten.....	71
4.2 Grundlage für das Praxisergebnis	73
4.3 Umsatzplanung leicht gemacht?!	77

LEGENDE



PRAXISMANAGER-TIPPS



ACHTUNG



WEITERFÜHRENDE LINKS, LINKSAMMLUNG

1.0

Tierarzt und Steuern

1.1	Organisation in der tierärztlichen Praxis.....	7
1.2	Aufzeichnungsverpflichtungen in der Praxis.....	13
1.3	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	29
1.4	Von der Buchführung bis zum Jahresabschluss.....	33
1.5	Umsatzsteuer beim Tierarzt	37
1.6	Steuern im Angestelltenverhältnis	43
1.7	Anhang	44
1.8	Steuertermine	45
1.9	Musterkontenplan	47
1.10	Glossar.....	48



1.1 Organisation in der tierärztlichen Praxis

Die Organisation einer tierärztlichen Praxis umfasst begrifflich vielerlei Aspekte, vor allem die Aufbau- und Ablauforganisation wird gemeinhin auch als Praxismanagement verstanden. Für die Zwecke dieser Broschüre bildet der Organisationsbegriff auch den Ausgangspunkt für aktuelle steuerliche Überlegungen. Die klassische tierärztliche Organisationsform ist die Tierarztpraxis, die sich als Tierklinik, Groß- oder Kleintierpraxis, Pferde- oder Gruppenpraxis, Praxismgemeinschaft oder Einzelpraxis vorstellt. Das Steuerrecht schiebt diese Begriffe aus der tierärztlichen Berufswirklichkeit zunächst beiseite und knüpft an das allgemeine österreichische Gesellschaftsrecht an, nach dem sich auch die Besteuerung Ihrer Praxis richtet.

Freiberuflicher Unternehmer

Obwohl die Ausübung Ihres freien Berufes grundsätzlich keine Gewerbeanmeldung, sondern eine Eintragung in die bei der Tierärztekammer geführte Tierärzteliste voraussetzt, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit eigener Praxis Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Von diesen selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten unterscheiden sich unselbstständige Tierärztinnen und Tierärzte, die als Angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Selbstverständlich kann die Tätigkeit als Angestellter neben der Tätigkeit als Unternehmer ausgeübt werden – wenn beispielsweise ein in einem anderen Betrieb angestellter Tierarzt seine eigene Praxis gründet, den Job aber noch nicht aufgibt.

Der freie Beruf des Tierarztes umfasst fachlich die im Tierärztegesetz genannten Tätigkeiten. Dazu gehören vor allem die Tierärztinnen und Tierärzten gemäß §12 Tierärztegesetz vorbehaltenen oder übertragenen Tätigkeiten sowie der Betrieb einer Hausapotheke. Darüber hinaus muss für Tätigkeiten, die auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung (selbstständig) und mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, durchgeführt werden, und die nicht nur einmalig, sondern regelmäßig erbracht werden, grundsätzlich ein Gewerbe angemeldet werden. Typisch ist zum Beispiel der Verkauf von Futtermitteln oder sonstigen Produkten etwa für die Tierpflege, wobei der Fantasie an dieser Stelle – man denke an Hundefriseure oder Tierpensionen – keine Grenzen gesetzt sind.

Zuständige Gewerbebehörde ist Ihre jeweilige Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat, wobei Bundesländer oft die Möglichkeit der Online-Anmeldung eines Gewerbes geschaffen haben. Eine bundeseinheitliche Liste freier Gewerbe ist auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abrufbar. Mit der Gewerbeanmeldung ist eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Österreich verbunden, die zur Leistung von Kammerumlagen verpflichtet und weitergehend zu einer Pflichtversicherung nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft führt.

PRAXISMANAGER-TIPP

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung in der SVA. Diese ist für Tierärztinnen und Tierärzte unter gewissen Umständen bis zu einem gewerblichen Zusatzeinkommen von 5.256,60 Euro pro Jahr (Stand 2017) möglich. Dieses Zusatzeinkommen versteht sich als eine Gewinngröße, berücksichtigt also auch Ihre Ausgaben.



Selbstständige und unselbstständige Tierärzte

Für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte gelten grundsätzlich alle gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts. Zwar gibt es in Österreich derzeit keinen Kollektivvertrag für Angestellte in der Tierarztpraxis, doch gelten vor allem die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Mit einer (nicht geringfügigen) Anstellung verbunden ist auch die Pflichtversicherung nach ASVG hinsichtlich der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Steuerlich führt die Tätigkeit als Angestellter zu Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit.

Arbeiten in einer Tierarztpraxis Tierärztinnen und Tierärzte zusammen, richtet sich die Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten nicht nach der getroffenen Vereinbarung, sondern nach den tatsächlichen Arbeitsbedingungen. Dabei steht die persönliche Abhängigkeit im Vordergrund. Hier ist anzumerken, dass Angestellte immer persönlich abhängig sind. Diese persönliche Abhängigkeit erschließt sich aus der Gesamtbetrachtung verschiedener Einzelumstände:

- Ist die Tierärztin oder der Tierarzt weisungsgebunden?
- Verwendet die Tierärztin oder der Tierarzt eigene Arbeitsmittel (bspw. Ordinationsräume)?
- Darf sich die Tierärztin oder der Tierarzt von einer anderen Tierärztin oder einem anderen Tierarzt vertreten lassen?
- Ist die Tierärztin oder der Tierarzt in die Praxisorganisation eingegliedert?
- Wird die verrichtete Arbeit kontrolliert, und wenn ja, wie?
- Ist die Tierärztin oder der Tierarzt disziplinar verantwortlich?



PRAXISMANAGER-TIPP

Dieser Unterscheidung kommt insbesondere im Streitfall große Bedeutung zu. Stützt sich ein Tierarzt beispielsweise auf sein Arbeitnehmerrecht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, entscheiden letztendlich Gerichte nach den tatsächlichen Verhältnissen. Hier kommt aber auch der Dokumentation des Parteiwillens Bedeutung zu: Gibt es einen Arbeitsvertrag? Wurden Zeitaufzeichnungen geführt? Gibt es laufende Gehaltsabrechnungen?

Einkommensteuerpflicht des Tierarztes

Steuerlich führen Ihre Einkommen aus tierärztlicher Tätigkeit und aus Nebentätigkeiten wie Vortragstätigkeiten oder dem Verfassen wissenschaftlicher Artikel zu Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gemäß §22 EStG. Ihre Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit führen zu Einkommen aus Gewerbebetrieb gemäß §23 EStG. Bekommen Sie Ausschüttungen aus einer GmbH, führt dies zu KESt-pflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen, sind Sie aber Geschäftsführer einer Tierarzt-GmbH, führt Ihr Bezug genauso wie Gewinnzuweisungen aus Tierarzt-Personengesellschaften wiederum zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit.

Besteht ein enger sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den gewerblichen Einkünften und der freiberuflichen Tätigkeit, kann vereinfacht eine einheitliche Tätigkeit angenommen werden. In diesem Fall werden alle Einkünfte bei Überwiegen der tierärztlichen Tätigkeit den Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zugerechnet. Dieser einheitliche Betrieb hat auch Auswirkungen auf die Aufzeichnungsverpflichtungen und die Organisation der Buchhaltung.

Beispielsweise kann ein und dieselbe Registrierkasse für Hausapotheke, tierärztliche Tätigkeit und Futtermittelverkauf verwendet werden.

Besonderheiten

Besonderes gilt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Diese ist Tierärztinnen und Tierärzten gemäß Tierärztegesetz vorbehalten. Da sie für diese hoheitliche Tätigkeit mittels Bescheid des Landeshauptmannes bestellt wurden, liegt nach gegenwärtiger vorherrschender Anschauung kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Tätigkeit, die zu sonstigen Einkünften gemäß §29 Abs. 4 EStG führt, vor. Dies gilt auch für Funktionsgebühren der Funktionärinnen und Funktionäre der Österreichischen Tierärztekammer, die sonstige Einkünfte darstellen. Auch die aus den Versorgungseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer bezogenen Leistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Leistungen des Versorgungsfonds beruhen grundsätzlich auf Pflichtbeiträgen. Bekommen Sie Leistungen aus dem Titel der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (Krankengelder), führen diese zu selbstständigen Einkünften gemäß §22 EStG, wenn sie aufgrund von Fondsbeiträgen zustehen, die als selbstständige Tierärztin oder selbstständiger Tierarzt bezahlt wurden. Wurden Fondsbeiträge als unselbstständige Tierärztin oder unselbstständiger Tierarzt geleistet, sind die Unterstützungsleistungen Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit gemäß § 25 EStG.

Altersunterstützungen und Unterstützungen aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebenenpensionen fallen unter Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG.

Leistungen des Notstandsfonds sind als einmalige oder unregelmäßig wiederkehrende Leistungen steuerpflichtig, wenn auch die Pflichtbeiträge steuerlich geltend gemacht wurden. Wurden die Pflichtbeiträge als selbstständige Tierärztin oder selbstständiger Tierarzt geleistet, handelt es sich um Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit; wurden die Pflichtbeiträge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bezahlt, handelt es sich um Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit. Gleiches gilt auch für Leistungen der Sterbekasse, die beim Empfänger bzw. bei der Empfängerin besteuert werden. Werden die Leistungen zu Versorgungseinrichtungen aufgrund freiwilliger Mitgliedschaft bezogen, gilt im Detail Abweichendes.

Verlustausgleich

Diese Unterscheidung nach den Einkunftsarten ist in Österreich üblich, da die verschiedenen Einkommen zunächst voneinander getrennt ermittelt werden. In einem zweiten Schritt werden – freilich unter Beachtung gewisser Ausnahmen und Grenzen – die Gewinne und Verluste der einzelnen Einkunftsarten ausgeglichen (Verlustausgleich), sodass sich ein einheitliches zu versteuerndes Einkommen ergibt.

Rechtsform der Tierärztepraxis

Gemeinsam ist all diesen Einkunftsarten die Überlegung der Einkünftezurechnung. Dabei muss nach der gewählten Rechtsform unterschieden werden, bei wem die erzielten Einkünfte zu versteuern sind und wer schlussendlich die Steuerzahlungen leisten muss.

PRAXISMANAGER-TIPP

Diese Überlegung klingt zunächst banal, oft stellt sich aber heraus, dass vor allem in gewachsenen Strukturen und Familienbetrieben nicht klar ist, wer die Praxis eigentlich betreibt. Im Zuge der eindeutigen Identifizierung des Unternehmens auf dem Zahlungsbeleg gewinnt diese Debatte aber an Bedeutung.



Der Tierarzt als Einzelunternehmer

Häufig werden Tierarztpraxen als Einzelunternehmen geführt. Dabei tritt die Person des Tierarztes als Unternehmer auf. Verträge werden im Namen des Tierarztes, beispielsweise Dr. Max Mustermann, nicht als „Tierärztepraxis Zur schönen Lärche“ geschlossen. Rechnungen werden im Namen des Tierarztes gelegt. Dieser ist auch beim Finanzamt gemeldet und verfügt über die zugehörige Steuernummer. Für den Vorsteuerabzug ist es bedeutend, dass alle Rechnungen auf den Namen des Tierarztes lauten.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Tierärztinnen und Tierärzten ist möglich als „Gemeinschaftspraxis“ einer Form einer Tierärzte-Personengesellschaft. Diese kann verschiedene Rechtsformen aufweisen.

Tierärzte-Personengesellschaft

Durch die bloße Zusammenarbeit zweier oder mehrerer selbstständiger Tierärzte entsteht eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR). Diese gründet auf einem mündlichen oder schriftlichen Gesellschaftsvertrag, der auch konkludent, also auf Basis des tatsächlichen Praxislebens entstehen kann.

Eine solche Tierärztepraxis muss dem Finanzamt gemeldet werden, es wird eine gesonderte Steuernummer vergeben, die auf die Namen der beteiligten Tierärzte, also etwa auf „Dr. Max Mustermann und Dr. Martina Musterfrau“ lautet. Belege werden im Namen dieser Praxismgemeinschaft ausgestellt, wobei zusätzlich natürlich eine Etablissementbezeichnung wie „Zur Schönen Lärche“ für Werbezwecke angedruckt sein kann. Für den Vorsteuerabzug bedeutsam ist, dass der Name der GesbR, also „Dr. Max Mustermann und Dr. Martina Musterfrau GesbR“ auf der Rechnung aufscheint.

Steuerlich ergibt sich eine von der Person der beteiligten Tierärzte getrennte einheitliche Gewinnermittlung und Umsatzsteuerrechnung auf Ebene der Gesellschaft. In einem zweiten Schritt werden die auf Ebene der GesbR ermittelten Einkünfte den beteiligten Tierärzten zugerechnet und müssen die Steuern von den Einzelpersonen bezahlt werden, wobei diese Tierärzte formal auch Einzelunternehmer sind.

Die Tierärztegesellschaft kann auch in den Rechtsformen der Offenen Gesellschaft (OG) oder der Kommanditgesellschaft (KG) geführt werden. Dies erfordert zwingend einen Eintrag im Firmenbuch und die Unterwerfung unter die speziellen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsform laut UGB.

Der Vorteil der Eintragung im Firmenbuch ist, dass ein Firmenwortlaut gewählt und die steuerliche Erfassung auf diesen Firmenwortlaut vorgenommen werden kann. Es kann also eine Steuernummer für die „Dr. Max Mustermann und Dr. Martina Musterfrau KG“, aber auch bei abweichendem Firmenwortlaut für die „Zur Schönen Lärche Tierarzt KG“ beantragt werden. Diese steuerliche Erfassung bestimmt in weiterer Folge die Angaben auf Ihren Ausgangsrechnungen, Kassenbelegen und den Erfordernissen des Vorsteuerabzuges.

Die steuerliche Behandlung einer OG oder KG entspricht der einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht. Bei allen drei Gesellschaften kann eine Gewinnverteilung festgelegt werden. Was übrig bleibt, muss also nicht nach gleichen Teilen zufließen, sondern kann abweichend, etwa 70:30, aufgeteilt werden.

PRAXISMANAGER-TIPP

Die Gewinnverteilung ist an bestimmte gesellschafts- und steuerrechtliche Grenzen gebunden. Möchten Sie hier gestalterisch eingreifen, informieren Sie sich bitte bei Fachleuten Ihres Vertrauens.



Der Unterschied zur OG oder KG liegt aber darin, dass eine GesbR keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, Verträge also nicht in Namen der GesbR, sondern direkt von den beteiligten Tierärzten abgeschlossen werden. Mangels Rechtspersönlichkeit kann die GesbR daher auch nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

Gestaltungsmöglichkeiten

Die vereinbarte Zusammenarbeit kann in den jeweiligen Rechtsformen weitgehend nach den Wünschen der Beteiligten ausgestaltet werden und unterschiedlich weit reichen: von der gemeinsamen Anschaffung und Nutzung einzelner Großgeräte über die gemeinsame Nutzung der Ordinationsräumlichkeiten bis zur echten Gemeinschaftspraxis.

Die Gestaltung nimmt natürlich Einfluss auf die Organisation der Buchführung und die Aufzeichnungspflichten. Schaffen zwei Tierärzte, die ansonsten auf eigene Rechnung und Verantwortung arbeiten, beispielsweise gemeinsame Ordinationsräumlichkeiten an und teilen diese in zeitlicher Hinsicht, liegen (neben der die Ordination verwaltenden GesbR) zwei verschiedene Einzelunternehmen vor. Diese haben getrennt Bücher zu führen und auch getrennte Registrierkassen zu verwenden bzw. allenfalls eine Trennung der Belegkreise in der Registrierkasse sicherzustellen.

Mietet sich ein Tierarzt hingegen bei einem anderen Tierarzt ein und nutzt die Ordinationsräumlichkeiten gegen Entgelt (Miete), entsteht keine GesbR, sondern es bestehen nebeneinander zwei verschiedene Einzelunternehmen. Beide müssen ihre Bücher getrennt führen und über eine Registrierkasse verfügen.

Einnahmen beim beteiligten Einzelunternehmer

Naturgemäß werden sich bei Beteiligung an einer Tierarztpraxis wesentliche Einnahmen aus dieser Tätigkeit ergeben. Trotzdem werden Einnahmen auch direkt der Person zuzurechnen sein. Dies betrifft jedenfalls die Einnahmen im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD), die immer persönlich erzielt werden, ebenso wie Einnahmen im Rahmen der SFU-Tätigkeit.

Die Tierarztpraxis einer GmbH

Wird die Tierarztpraxis in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt, unterliegt diese den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des GmbHG und ist zwingend im Firmenbuch einzutragen. Die Anmeldung beim Finanzamt erfolgt auf den Namen der GmbH, der auf allen Firmenpapieren zu führen ist. Wie bei den oben dargestellten Tierarzt-Gesellschaften sind wesentlich beteiligte Tierärzte, die geschäftsführend für die GmbH tätig sind, zusätzlich Einzelunternehmer, was hinsichtlich ihrer Entgelte als Geschäftsführer zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit führt. Sind Tierärzte nicht wesentlich beteiligt, erhalten sie in der Regel als Arbeitnehmer Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit.



ACHTUNG

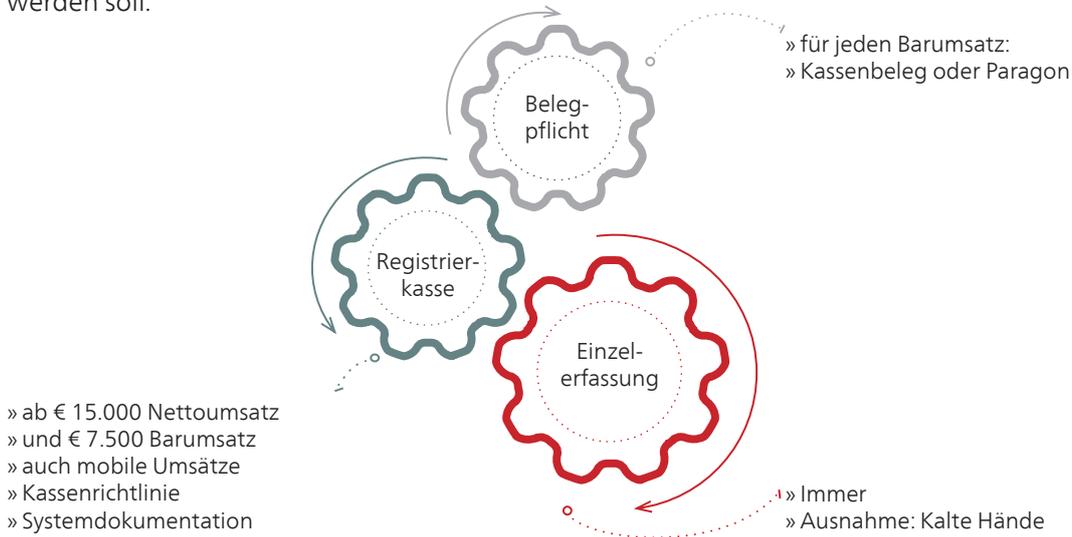
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen einer Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführerin oder -Geschäftsführer sind immer dann im Einzelfall zu untersuchen, wenn nicht gleichzeitig eine mehrheitliche Beteiligung als Gesellschafter/in besteht.

Eine Besonderheit der GmbH liegt darin, dass alle Gesellschafter zusätzlich zu ihren genannten Entgelten am Gewinn beteiligt sind. Diese führen stets zu Einkünften aus Kapitalvermögen und sind mit 27,5 % endbesteuert. Steuerlich ist zunächst nur die GmbH buchführungspflichtig. Mit dieser Rechtsform ist auch die Verpflichtung zur Bilanzierung gemäß UGB sowie die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 5 Abs. 1 EStG verbunden. Die bei der GmbH erzielten Einkünfte werden auf Ebene der GmbH mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert. Die an die beteiligten Tierärzte ausbezahlten Entgelte werden vorab als Betriebsausgaben abgezogen und auf Ebene der Gesellschafter besteuert.

Die Umsatzsteuerrechnung erfolgt in der Regel alleine auf Ebene der GmbH. Da nur sie den tierärztlichen Betrieb führt, bleiben alle Aufzeichnungspflichten sowie die Registrierkassenpflicht bei ihr. Die weiteren Ausführungen zur Organisation der Bücher und Aufzeichnungen stellen auf eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ab. Dabei werden Betriebseinnahmen von Betriebsausgaben abgezogen und der Gewinn wird solcherart errechnet. Dies ist bei Einzelunternehmern, aber auch GesbR, OG und KG, also den Tierarzt-Personengesellschaften, zulässig. Die Anforderungen an das Rechnungswesen einer GmbH werden hier nicht dargestellt.

1.2 Aufzeichnungsverpflichtungen in der Praxis

Gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnungsverpflichtungen in der Tierarztpraxis ist die Bundesabgabenordnung, die im Jahr 2016 grundlegend geändert wurde. Ziel der Regelungen ist die Bekämpfung und Vermeidung von Umsatz- und Einnahmenverkürzungen, das über ein Zusammenspiel der zunächst unabhängig voneinander eingerichteten Kontrollmaßnahmen Einzelaufzeichnungspflicht, Belegerteilung und Registrierkassenpflicht erreicht werden soll.



Das Finanzministerium hat im Jahr 2016 zu diesem Themenkomplex einen Erlass publiziert, der die Sicht der Finanzbeamten zu den Aufzeichnungsverpflichtungen zusammenfasst (Erlass des BMF vom 4. 8. 2016, BMF-010102/0029-IV/2/2016, BMF-AV Nr. 123/2016). Dieser ist im Internet abrufbar und kann auf manche Spezialfragen hilfreiche Antworten geben.

LINK <https://findok.bmf.gv.at>



Einzelaufzeichnungspflicht

Die generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen erfordert von vielen Tierärzten, die bisher ihren Umsatz im Wege des Kassasturzes ermittelt haben, eine neue Form der Losungsermittlung. Künftig ergibt sich der Umsatz aus der Summe der erzielten Einzelumsätze. Die früher bedeutsame Barbewegungsverordnung, nunmehr Barumsatzverordnung 2015, die eine generell vereinfachte Losungsermittlung für Unternehmen mit Umsatz bis 150.000 Euro pro Jahr ermöglicht hat, wurde in ihrem Anwendungsbereich deutlich – auf die Kalte-Hände-Regelung – reduziert.

Kalte Hände? – Umsätze im Freien

Diese auch mit „Umsätze im Freien“ überschriebene Ausnahmeregelung gilt zum einen nur für diejenigen Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden. Zum anderen dürfen Betriebe diese Kalte-Hände-Regelung, deren „Vorbild“ der Maronibrater am Adventmarkt ist, nur bis zu einem Nettojahresumsatz von 30.000 Euro nutzen. Voraussetzung ist immer die Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnung, mit der auch die Registrierkassenpflicht und die Belegerteilungspflicht entfallen.

In der tierärztlichen Berufswirklichkeit ist die Anwendung der Kalte-Hände-Regelung nur sehr eingeschränkt in kleinen Praxen denkbar. Umsätze in der eigenen Ordination sind immer einzeln aufzuzeichnen, Umsätze des Großtierpraktikers beim Kunden werden meist in Verbindung mit der fest umschlossenen Räumlichkeit des Stalles stehen, und auch in der Pferdepraxis wird die Behandlung meist in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten erfolgen. In der Praxis kann vereinfacht davon ausgegangen werden, dass

die Pflicht zur Einzelaufzeichnung von Umsätzen beim Tierarzt immer besteht. Konsequenz aus der Kalte-Hände-Regelung ist nämlich, dass zusätzlich zu den in der Praxis erzielten Einzelumsätzen eine vereinfachte Losungsermittlung durchgeführt und der Kassasturz dokumentiert und nachgewiesen werden muss.

Registrierkassenpflicht

Die Einzelaufzeichnungspflicht wird durch die allgemeine Registrierkassenpflicht ergänzt, die Tierarztpraxen mit Jahresumsatz ab 15.000 Euro trifft, sofern deren Barumsätze 7.500 Euro im Jahr überschreiten. Auch diese Werte verstehen sich jeweils als Nettowerte, berücksichtigen also die Umsatzsteuer nicht. Erzielen Sie also Bruttoumsätze von 16.800 Euro, entspricht dies bei einem unterstellten Steuersatz von 20 % Nettoumsätzen von 14.000 Euro und löst keine Registrierkassenpflicht aus. Freilich bleibt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung bestehen und muss für jede Rechnungsposition (sofern die Kleinunternehmerregelung nicht angewandt wird) der richtige Umsatzsteuersatz gewählt werden.

Die Definition eines Barumsatzes reicht sehr weit und umfasst Bargeldzahlungen genauso wie Einnahmen aus Zahlungen mit Kredit- oder Bankomatkarte sowie aus anderen Zahlungsformen wie zum Beispiel Mobiltelefon oder PayLife Quick. In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass ein Barumsatz vorliegt, wenn der Kunde keine Rechnung auf Ziel bekommt („Rechnung auf Ziel“ bedeutet, dass dieser innerhalb einer vereinbarten Frist Geld auf das Konto des Tierarztes überweisen muss).

Mit der Grenze von 7.500 Euro hat sich der Gesetzgeber für eine absolute Wertgrenze entschieden. Verrechnet der Tierarzt, wie etwa bei Rechtsanwälten oder Steuerberatern üblich, über Honorarnoten, die Mandanten später überweisen oder die per SEPA-Lastschrift eingezogen werden, begründet dies keine Barumsätze und löst – sofern 7.500 Euro an sonstigen Barumsätzen nicht überschritten werden – keine Registrierkassenpflicht aus. Dies ist vor allem in der Großtierpraxis mit überschaubarem Kundenkreis denkbar, erfordert aber ein entsprechend hohes Maß an Organisation, muss doch (Stichwort Einzelaufzeichnung) jeder einzelne Geschäftsfall in seiner Entstehung und Abwicklung verfolgbar sein.

Registrierkasse und Praxisgründung

Für Praxisgründer sind tatsächliche Umsatzzahlen noch nicht bekannt und oft wird fraglich sein, ob bzw. ab wann die genannten Umsatzgrenzen erreicht werden. Dabei wird bei der Gründung vorrangig der Wert von 15.000 Euro bedeutsam sein, bei höheren Umsätzen wird aber auch die Barumsatzgrenze von 7.500 Euro laufend zu beobachten sein. Die Registrierkassenpflicht greift, wenn die Grenzwerte entsprechend überschritten werden, mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Überschreiten.

Der Beobachtungszeitpunkt richtet sich dabei nach dem beim Finanzamt hinterlegten Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer, der je nach Umsatz entweder ein Monat oder ein Quartal umfasst (Näheres siehe bei der Umsatzsteuer).

Beispielsweise wurde eine Praxis im Jänner 2018 gegründet. Bis November 2018 wurden 16.000 Euro erwirtschaftet und die Umsatzgrenze von 15.000 Euro damit erstmals im November 2018 überschritten. Da alle Umsätze bar vereinnahmt wurden, besteht Registrierkassenpflicht ab 1. März 2019. Wurden bei gleichem Sachverhalt nur 4.000 Euro als Barumsatz erzielt, besteht – mangels Überschreiten der zweiten Grenze von 7.500 Euro – keine Registrierkassenpflicht.

Wurde beispielsweise eine Praxis im 3. Quartal 2018 (z. B. 1. August 2018) gegründet und kommt es bereits im 4. Quartal 2018 (Oktober bis Dezember) bei ausschließlichen Barumsätzen zu einer Überschreitung der Umsatzgrenze von 15.000 Euro, setzt die Registrierkassenpflicht mit 1. April 2019 ein.

Wird die Grenze von 7.500 Euro nicht überschritten, muss das dem Finanzamt im Zuge einer Finanzamtsprüfung oder -nachschaub belegt werden. Besteht die Registrierkassenpflicht erst einmal, bleibt diese auch für die Folgejahre bestehen. Sie entfällt, wenn etwa aufgrund einer Betriebsumstellung vorhersehbar ist, dass die Voraussetzungen wegfallen.

PRAXISMANAGER-TIPP
 Gerade am Anfang ist es entscheidend, sich ein Abrechnungssystem einzurichten, das zur eigenen Organisation passt und die tierärztliche Leistung transparent abbildet. Unser Tipp ist daher, von Anfang an mit einer Branchensoftwarelösung zu arbeiten.



Mobile Umsätze in der Registrierkasse

Umsätze, die außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten erzielt werden („mobile Umsätze“), müssen gleichfalls in der Registrierkasse (nach-)erfasst werden. Dies kann entweder durch die Verwendung mobiler Komponenten von Registrierkassensystemen oder durch Nacherfassung in der Registrierkasse der Tierarztpraxis erfolgen, womit der Gesetzgeber auch speziell Tierärzte als mobile Gruppe außerhalb des Anwendungsbereichs der Kalte-Hände-Regelung anspricht.

Tierärzte, die ihre Leistungen beim Kunden erbringen, dürfen bei der zeitlichen Erfassung der Barumsätze mittels Registrierkasse diese Umsätze nach Rückkehr an den Betriebsort ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen ordnungsgemäßen Beleg ausfolgen und eine Durchschrift des Beleges aufbewahren.

Die Erfassung unterscheidet sich nach dem Ort des eingenommenen Barumsatzes

<p>FALL 1: In der Ordination (also an der Betriebsstätte des Tierarztes)</p>	<p>FALL 2: Beim Kunden (außerhalb der Betriebsstätte, jedoch in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten)</p>	<p>FALL 3: Beim Kunden (außerhalb der Betriebsstätte und auch nicht innerhalb oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten)</p>
<p>NORMALFALL: Sofortige Erfassung in der Registrierkasse, Belegerteilung</p> <p>BEISPIEL: Leistung im Operationsraum, Verkauf von Medikamenten in der Ordination.</p>	<p>MOBILER UMSATZ: Nacherfassung in der Registrierkasse ohne unnötigen Aufschub; Belegerteilung Paragon</p> <p>BEISPIEL: Untersuchung eines Pferdes in seinem Stall.</p>	<p>KALTE-HÄNDE-REGELUNG: Keine Erfassung in der Registrierkasse, keine Belegerteilungspflicht</p> <p>BEISPIEL: Behandlung eines angefahrenen Rehs am Straßenrand.</p>

PRAXISMANAGER-TIPP
 Wird ein mobiles Endgerät der Registrierkasse verwendet, entfällt nicht nur der Zusatzaufwand des Nacherfassens, sondern auch die handschriftliche Ausstellung eines Paragons. Das mobile Gerät kann auch neben einem mobilen Bankomat-Terminal verwendet werden. Das sichert Ihnen die prompte Zahlung, die gerade beim Hausbesuch oft mit einem „Tut mir leid, ich habe kein Bargeld im Haus!“ ausbleibt. Nutzen Sie gerade beim Kunden die Zahlungsbereitschaft in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Ihrer Leistung.



Arbeiten mit der Registrierkasse

Damit bei einer Außenprüfung des Finanzamts oder einer Kassenprüfung der Finanzpolizei alles glattgeht, müssen Sie ordnungsgemäß mit Ihrer Registrierkasse arbeiten. Allgemein wurden Grundsätze für die ordnungsgemäße Buchführung gesetzlich vorgeschrieben (siehe Organisation Buchhaltung), die in Form der sogenannten Kassenrichtlinie KRL 2012 weiter konkretisiert wurden.

Mit Inkrafttreten der Registrierkassensicherheitsverordnung 2017 gibt es nun noch klarere Regelungen, die vor allem von einer technisch sicheren Registrierkasse ausgehen, dem Tierarzt aber auch organisatorische Verpflichtungen auferlegen.

Auswahl eines Modells

Die Österreichische Tierärztekammer empfiehlt genauso wie die Finanzverwaltung kein bestimmtes Modell. Verwenden Sie daher jenes Modell, das am besten zu Ihrer Arbeitsweise passt und möglichst leicht zu bedienen ist. Tierärztinnen und Tierärzte, die bereits eine Branchensoftware im Einsatz haben und ihre Patientenkartei mit EDV führen, sind im Vorteil. Viele Softwarelösungen lassen sich um die Funktion einer Registrierkasse erweitern. Sie verwalten beispielsweise schon Ihre Hausapotheke mit Ihrem Programm, dokumentieren Ihre Arbeit am Patienten und erstellen Rechnungen? Integrieren Sie die Registrierkasse in Ihr Praxissystem!

Haben Sie keine Branchensoftware, können Sie jede beliebige andere geeignete Registrierkasse einsetzen. Diese besteht entweder aus einer Software, die auf Ihrem Praxisserver läuft, oder wird als einheitliche Hard- und Softwarelösung angeschafft. In diesem Fall haben Sie ein eigenes elektronisches Gerät, das nur die Funktion einer Registrierkasse abbildet.

Bitte unterscheiden Sie – nützliches und weniger nützliches – Zubehör von der eigentlichen Registrierkasse. Manche Systeme bieten Touchscreens für die Eingabe von Informationen; andere Systeme ermöglichen mobile Eingaben und können auch unterwegs beim Kunden genutzt werden. Gängig ist auch die Anbindung von Zahlungssystemen wie Bankomat-Terminals. Dabei werden die Zahlungsinformationen direkt zum Bankomat-Gerät übertragen und müssen nicht gesondert eingegeben werden. Häufig kommt auch – Sie kennen das von der Supermarktkasse – ein Scanner zum Einsatz, der die Barcodes der Medikamente beim Verkauf automatisch ausliest. All das sind aber bloße Hilfsgeräte, die die elektronische Aufzeichnung erleichtern. Prüfen Sie, ob Sie diese brauchen und ob diese mit Ihrer Registrierkasse verwendet werden können.



PRAXISMANAGER-TIPP

Natürlich ist es sinnvoll, möglichst alle Daten in einer Praxissoftwarelösung zusammenzufassen. Dadurch entfällt Wartung, Abgleich, doppelte Eingabe. Nutzen Sie die Chance der Registrierkassenpflicht zur Organisation Ihrer Tierarztpraxis!

Technische Voraussetzungen

Schaffen Sie sich eine Registrierkasse an, muss diese die technischen Voraussetzungen erfüllen. Als Tierarzt/Tierärztin sind Sie für die Programmierung der Registrierkasse und damit für deren technische Tauglichkeit nicht verantwortlich. Achten Sie bei Anschaffung, Inbetriebnahme und Bedienung darauf, dass der Hersteller für die technische Ordnungsmäßigkeit garantiert, und dokumentieren Sie im Nachgang alle vorgenommenen Systemzugriffe. Was in der Vergangenheit noch praktisch höchst bedeutsam war, nämlich dass ausgehend von einer Bestätigung des Kassenherstellers über die Ordnungsmäßigkeit der Registrierkasse „E 131“ eine Systemdokumentation angelegt wird, hat zumindest in technischer Hinsicht durch den verpflichtenden Einsatz der Registrierkassensicherheitseinrichtung und der damit verbundenen Signaturerstellungseinheit an Schärfe verloren.

Natürlich gilt weiterhin, dass über die Registrierkasse dokumentierte Daten nicht nachträglich gelöscht werden dürfen und dies auch technisch ausgeschlossen sein muss: Das Gesetz hält für die Manipulation von Registrierkassen sogar strenge Strafen vor, doch gibt es mittlerweile einen technischen Standard, der für alle Hersteller in Verbindung mit der elektronischen Sicherung verbindlich ist. Bietet heute jemand eine Registrierkasse zum Verkauf an, können Sie sich wohl darauf verlassen, dass das Gerät technisch in Ordnung ist, müssen Sie es doch sofort mit Inbetriebnahme an die Sicherheitseinrichtung koppeln:

Registrierung der Registrierkasse beim Finanzamt

Seit 1. April 2017 müssen Registrierkassen in Tierarztpraxen über eine elektronische Sicherheitseinrichtung verfügen: Die Registrierkasse muss also beim Finanzamt registriert werden. In der Praxis nimmt diese Registrierung der Kassenhersteller gemeinsam mit Ihnen vor; ob Sie sicher unterwegs sind, können Sie durch Überprüfung des Startbelegs über eine Handy-App des Finanzamts feststellen. Dieser Schritt steht am Ende des Registrierungsprozesses und Sie dokumentieren mit der Überprüfung, Ihre Verantwortlichkeit wahrgenommen zu haben:

Ablauf	Beschreibung	Wer hilft?
zuerst	Auswahl und Anschaffung einer Registrierkasse	Steuerberater
1	Beschaffung einer Signaturerstellungseinheit, zum Beispiel bei A-Trust	Steuerberater
2	Softwareupdate stellt Verbindung zwischen Registrierkasse und Signatureinheit her (sprich: Initialisierung)	Kassenhersteller/ Steuerberater
3	Bei der Initialisierung wird ein Startbeleg erstellt	Steuerberater
4	Registrierung der Registrierkasse beim Finanzamt	Steuerberater
5	Überprüfung des Startbelegs	Steuerberater

Übernahme der Grundaufzeichnungen in die Buchführung

Die in Ihrer Registrierkasse gespeicherten Daten heißen Grundaufzeichnungen und geben Auskünfte zur Kontrolle der steuerlich zu erfassenden Einnahmen. Für die Buchhaltung sind aber natürlich viel mehr Daten relevant, die je nach programmierten Schnittstellen aus dem Registrierkassensystem exportiert werden können. Dies betrifft beispielsweise Kontierungsinformationen, die unter Umständen schon im Registrierkassensystem einer Rechnung oder einem Einzelprodukt zugeordnet werden können.

Für gängige Buchführungsprogramme gibt es oftmals vorgesehene Standardschnittstellen. Diese stellen einerseits die Grundlagen für die Erlösbuchungen zur Verfügung, andererseits gleichzeitig mit der Dokumentation der Geschäftsfälle dokumentierte andere Daten wie beispielsweise Kundenstammdaten. Gibt es keine Standardschnittstelle zum verwendeten Buchführungsprogramm, müssen Rohdaten exportiert und dann an die Importschnittstelle angepasst werden.

Entscheidend ist natürlich, dass die in das Buchführungsprogramm importierten Umsätze mit jenen, die in der Registrierkasse hinterlegt sind, übereinstimmen. Zwar müssen nicht alle Umsätze einzeln gebucht werden, doch ist eine nachvollziehbare und überschaubare Dokumentation angezeigt. Wir empfehlen eine Übernahme der Tagesauswertungen getrennt nach Umsatzkategorie (erbrachte Leistung und Umsatzsteuergestaltung) und Zahlungsart: Bankomatkartenumsätze und Zahlungen mit Bargeld sowie Leistungen auf Ziel müssen getrennt dargestellt werden.



PRAXISMANAGER-TIPP: Nutzen Sie die Möglichkeit der Schnittstellenlösungen für die Übergabe in die Buchführung. Ihre Kontrolle der Zahlungseingänge kann sich dann im Wesentlichen auf die Zahlungen der Bankeingänge beschränken. Achten Sie auf die richtige Abbildung der Ist-Umsätze in der Buchführung (Zeitpunkt der Versteuerung ist beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner der Zahlungseingang).

Es wird nicht notwendig sein, Ihre Buchhaltung täglich zu erstellen, wir empfehlen jedoch eine mindestens monatliche Datenübernahme bzw. einen monatlichen Abschluss der Buchhaltung.

Alternativ kann auf die Datenübernahme durch eine Schnittstelle verzichtet werden. Dann müssen die Umsätze manuell gebucht werden. Auch hier gilt, dass beide Systeme dieselben Umsätze abbilden müssen, was regelmäßig bei Betriebsprüfungen Kernpunkt der Prüfungstätigkeit sein wird.

Datensicherheit

Die Grundaufzeichnungen werden standardisiert aus der Registrierkasse in Form eines sogenannten Datenerfassungsprotokolls bereitgestellt (Grundfunktion jeder Registrierkasse) und können von den Finanzbehörden eingesehen und ausgewertet werden. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, derartige Auswertungen in elektronischer Form bereitzustellen, und müssen daher für eine entsprechende Sicherung der Daten sorgen.

Die Registrierkassensicherheitsverordnung schreibt konkret vor, dass die Daten des Datenerfassungsprotokolls zumindest vierteljährlich auf einem externen elektronischen Medium unveränderbar zu sichern sind und sieben Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Mit dieser Bestimmung wird Ihnen die Verantwortlichkeit zur Datensicherung auferlegt und Sie tragen bei einem etwaigen Verlust auch die negativen Folgen (z. B. Schätzung), da Sie nicht belegen können, was Sie eingenommen haben.



PRAXISMANAGER-TIPP: Überführen Sie Ihre Einzelbuchungen direkt in die Buchführung und geben Sie auch weitere Daten an Ihren Steuerberater weiter, sodass dieser die Daten auch elektronisch vorrätig hält. Da die Einzelaufzeichnungen ersichtlich sind, ist die Beweiskraft der Buchführung meines Erachtens sehr hoch.

Ausfall und Verlust

Wird Ihre Registrierkasse gestohlen oder funktioniert die Sicherheitseinrichtung oder der Andruck eines QR-Codes nicht mehr, dürfen Sie zwar weiterarbeiten und -kassieren, müssen diesen Verlust oder die Funktionsstörung aber ohne unnötigen Aufschub (das bedeutet meines Erachtens z. B. noch am selben Vormittag) dem Finanzamt über FinanzOnline melden bzw. über Ihren Steuerberater melden lassen. Informieren Sie ihn jedenfalls bei Problemen mit der Registrierkasse, um die weiteren Schritte abzustimmen.

Haben Sie neben der kaputten Kasse noch eine funktionierende Kasse in der Ordination, dürfen Sie nur mehr über die funktionierende Kasse abrechnen. Haben Sie keine funktionierende Kasse, müssen Sie nach den Bestimmungen der RKSv die Barumsätze händisch einzeln erfassen und die Zweitschriften der Belege aufbewahren. Funktioniert die Kasse wieder, müssen die verwirklichten Umsätze nachgetragen werden. Im Ergebnis bedeutet dies also händische Belegerteilungspflicht, wenn Sie keinen Beleg aus dem elektronischen System erzeugen können.

PRAXISMANAGER-TIPP: Es empfiehlt sich daher, einen Rechnungsvordruck – auch, um diesen gegebenenfalls bei Prüfungen vorzeigen zu können – vorrätig zu halten.



Systemdokumentation

Je genauer Sie den Prozess der Losungsermittlung definieren, umso leichter können Sie diesen verschlanken und desto verlässlicher wird Ihre Buchführung einen ordnungsgemäßen Ablauf bilden. Eine zusammenfassende Dokumentation dieses Prozesses erfolgt im Rahmen einer sogenannten Systemdokumentation bzw. Verfahrensdokumentation gemäß Kassenrichtlinie 2012. Aus der Verfahrensdokumentation sollen der Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens und der Umfang der tatsächlichen Nutzung von etwaigen Teilprogrammen (z. B. ein integriertes Hausapothekensystem) vollständig ersichtlich sein.

Der Systemdokumentation kommt neben der technischen Sicherung besondere Bedeutung in der Beweiskraft Ihrer sicheren Arbeitsweise zu, ergibt sich doch aus dieser Dokumentation, dass in Ihrer Ordination die Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit erfüllt werden: Dies ist bei größeren Praxen mit mehreren Tierärztinnen und Tierärzten besonders wichtig, denn alle Tierärzte müssen sich über eine einheitliche Vorgangsweise einigen und die Kasse bedienen können. In der kleinen Praxis ist dies aber auch beim Einsatz von Vertretern notwendig: Jedenfalls sparen Sie bei Kontrollen durch die Finanzpolizei viel Zeit, wenn Sie Ihre Dokumentation schriftlich vorlegen können und diese nicht mühsam vor Ort bei voller Praxis von den Beamten aufgenommen wird.

Zusammengefasst dokumentieren Sie schriftlich Ihr System zur Losungsermittlung und halten hinsichtlich einer Aufbau- und Ablaufdokumentation fest, was Sie tun, um zum richtigen Ergebnis zu kommen. Dabei werden Sie die Besonderheiten Ihrer Praxis festhalten, erklären, welche Kontrollen Sie vornehmen, um Fehler zu vermeiden, und einen Nachweis für Finanzamts- und Kassenprüfungen schaffen, der das Vertrauen in Ihre Angaben rechtfertigt. Sie werden aber natürlich auch dokumentieren, wie Sie Ihre Datensicherung organisieren und was Sie beim Ausfall der Sicherheitseinrichtung tun.

PRAXISMANAGER-TIPP: Beispiele für Systemdokumentationen haben wir für Muster-tierarztpraxen angefertigt und veröffentlicht. Nutzen Sie diese gerne als Vorlage, gestalten Sie darüber hinaus aber Ihr eigenes Internes Kontrollsystem (IKS) und nehmen Sie dabei auf betriebswirtschaftliche und unternehmerische Anforderungen Rücksicht. Zu Beginn jeder Systemdokumentation steht eine Beschreibung Ihrer Aufbauorganisation. Um welche Tierarztpraxis handelt es sich, wie ist diese strukturiert und welche Leistungen bieten Sie an? Wichtig ist, entsprechende Verantwortungsbereiche festzusetzen; dies speziell dann, wenn Sie arbeitsteilig arbeiten oder Mitarbeiter beschäftigen. Welche Kompetenzen kommen wem zu bzw. wie sind Ihre Mitarbeiter eingesetzt? Dokumentieren Sie auch, wie Ihre Buchführung strukturiert ist (Kontenplan, Buchführungssoftware, Verantwortlichkeit für die Abgabe der laufenden Umsatzsteuervoranmeldungen etc.).



Belegerteilungspflicht

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll aufgrund der Belegerteilungspflichtung des § 132a BAO die nach Medienberichten in Österreich bei B2C-Umsätzen üblicherweise an den Kunden gestellte Frage „Brauchen Sie eine Rechnung?“ künftig der Vergangenheit angehören. Dieses Zitat aus den erläuternden Gesetzesmaterialien fasst Intention und Auslegung der nunmehr neuen Aufzeichnungsmaßnahmen zusammen und leitet alle weiteren Detailbestimmungen pointiert ein.

Wie alle anderen Unternehmer trifft Tierärztinnen und Tierärzte ab dem ersten Euro-Umsatz die Belegerteilungspflicht gemäß § 132a BAO. Zahlt der Kunde bar (zum Barumsatz siehe bereits oben), stellt der Tierarzt einen Beleg über die empfangene Barzahlung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen aus. Dieser Papierbeleg wird direkt über die Registrierkasse zur Verfügung gestellt. Besteht keine Registrierkassenpflicht, muss ein Beleg manuell erstellt (Paragon oder Papierausdruck) werden. Als Beleg gilt aber auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung verfügbar ist. Den Kunden trifft die Pflicht zur Belegannahme. Er hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Praxisräumlichkeiten mitzunehmen.

Entscheidend ist, dass im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift erzeugt wird, die als Grundaufzeichnung Ihrer Buchhaltung zugrunde liegt. In der Regel wird dabei der Geschäftsfall von Ihrem Registrierkassensystem auf einem Datenträger gespeichert und muss nicht ein zweites Mal ausgedruckt werden. Die Durchschriften von Paragons müssen jedoch aufbewahrt werden.

Das Finanzamt kann nämlich bei Prüfungen die Reproduktion dieser Zweitschriften verlangen, die dann zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gilt, dass Belege sieben Jahre lang aufbewahrt werden müssen, Sie gegebenenfalls also noch im Jahr 2025 die Belege aus dem Jahr 2018 (Aufbewahrung 2019–2025) zur Verfügung stellen müssen. Dies erfordert naturgemäß eine geeignete Methode der Datensicherung.

Angaben auf dem Registrierkassenbeleg: Was draufstehen muss

Da die zu erteilenden Belege direkt von Ihrer Registrierkasse erzeugt werden, hängen die Möglichkeiten der Rechnungsgestaltung von den technischen Möglichkeiten der Registrierkasse ab. Rechnungsformat, Farben, Druckqualität und Grafikverarbeitung werden stark unterschiedlich sein und sollten beim Kauf der Registrierkasse überlegt werden. Schließlich ist der ausgegebene Beleg ein wesentliches Detail Ihres Außenauftritts und Ihrer Corporate Identity. Aufgrund dieser Unterschiede gibt es keine Vorschriften darüber, wie ein Registrierkassenbeleg auszusehen hat. Um trotzdem seinem Zweck der Dokumentation eines Bargeschäftes nachkommen zu können, gibt es Mindestinhalte, also Angaben, die unbedingt auf dem Beleg stehen müssen.

1. Eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers

Zuallererst das Wichtigste: Wer ist Aussteller des Belegs und wer muss die Umsätze folglich beim Finanzamt offenlegen? Wie im Kapitel „Rechtsform einer Tierarztpraxis“ dargelegt, stellen sich durchaus Probleme im Hinblick auf die Identifikation des liefernden bzw. leistenden Unternehmers.

Bei einem Einzelunternehmer muss die beim Finanzamt für die jeweilige Steuernummer hinterlegte Bezeichnung aufscheinen. Diese weicht vom vollen Namen des Tierarztes, dem der Betrieb bzw. die Praxis zuzuordnen ist, nur ab, wenn das Einzelunternehmen im Firmenbuch geführt wird.

Bei einer Personengesellschaft bzw. bei jedem Zusammenwirken mehrerer Tierärztinnen und Tierärzte ist die Identifikation des liefernden oder leistenden Unternehmers besonders

wichtig. Der Ausweis entspricht wiederum den bei der gezogenen Steuernummer hinterlegten Angaben. Diese entsprechen in der Regel den Namen der Gesellschafter oder wurden abgekürzt, beispielsweise als „Dr. Max Tierarzt und Mitbesitzer“, hinterlegt. Ist die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen, wird der dort registrierte Firmenname beim Finanzamt hinterlegt sein.

Bei der Kapitalgesellschaft, namentlich der GmbH, wird der im Firmenbuch aufscheinende Firmenname bei der Steuernummer hinterlegt sein. Dieser ist entsprechend auf der Rechnung anzugeben, eine Nennung der Gesellschafter ist nicht notwendig. Eine Etablissementbezeichnung kann bei allen Praxisformen bestehen und ist ein der Kundschaft bekannter Name einer Praxis, der auch etwa zu Werbezwecken verwendet wird. Diese kann auf der Rechnung angedruckt werden, reicht aber für die eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers nicht aus.

Betriebsbezeichnung

Zwar gehen wir für diese Ausführungen davon aus, dass ein Tierarzt nur eine Praxis mit einem Betrieb führt (siehe dazu die Ausführungen unten), doch wird es sinnvoll sein, eine Betriebsbezeichnung anzudrucken. Diese kann sich oft in der Etablissementbezeichnung erschöpfen; die Angabe der Anschrift der Praxis mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort führt aber zur Eindeutigkeit.

UID-Nummer

Sinnvoll ist die Angabe einer UID-Nummer in Verbindung mit der Unternehmerbezeichnung und der Adresse des Tierarztes, da diese Nummer eindeutig zuordenbar ist und öffentlich von all Ihren Kunden überprüft werden kann, was einen Beitrag zum eindeutigen Ausweis leisten kann.

PRAXISMANAGER-TIPP: Beantragen Sie eine UID-Nummer für Ihre Praxis. Dies ist mit dem Formular U15 möglich, dauert aber in der Regel einige Wochen. Möchten Sie also zum Beispiel Betriebsbedarf im EU-Ausland steuerfrei bzw. unter Inanspruchnahme der Reverse-Charge-Regelung anschaffen, geht das nur, wenn Sie eine UID-Nummer entsprechend zur Stelle haben, die Ihr Lieferant abfragen und zuordnen kann.



Merkmal zur Kassenidentifizierung

Werden in der Tierarztpraxis mehrere Kassen eingesetzt, muss nachvollziehbar sein, welche Kasse einen Beleg erzeugt hat. Dabei wird zwischen mobilen und stationären Kassen einerseits und innerhalb dieser Gruppen andererseits unterschieden.

2. Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsfalls einmalig vergeben wird.

Der fortlaufenden Nummerierung kommt besondere Bedeutung zu, gewährleistet sie doch die Vollständigkeit Ihrer Angaben.

Die Startnummer kann grundsätzlich frei gewählt werden, aus Praktikabilitätsgründen bietet es sich aber an, immer dieselbe Zeichenanzahl zu verwenden, sich also für fünf- oder sechstellige Zahlen zu entscheiden. Dabei müssen Sie nicht mit 000001 beginnen, sondern können auch mit 100001 beginnen oder wie bei 2017/100000 das Rechnungsjahr voranstellen. Wichtig ist, dass die jeweils nächste Nummer immer um den Wert 1 erhöht wird und diese Erhöhung nachvollziehbar ist. An dieser Stelle können Sie auch grundsätzlich Buchstaben oder Sonderzeichen wie etwa in 2017/100000 verwenden.

3. Das Datum der Belegausstellung

Diesem kommt nicht nur für die zeitliche Zuordnung der Einkünfte zu einem Veranlagungszeitraum entscheidende Bedeutung zu (wurde der Umsatz im November oder im Dezem-

ber erzielt, entsteht die Steuerlast entsprechend früher oder später). Entscheidend ist das Datum auch für die Nachvollziehbarkeit des Eintragungszeitpunktes: Wann werden mobile Umsätze eingetragen? Ist die Übertragung tatsächlich ohne zeitlichen Aufschub passiert oder werden Umsätze etwa nur einmal monatlich übertragen?

Uhrzeit der Belegerstellung

Wird der Beleg von einer Registrierkasse erstellt, muss auch die Uhrzeit angegeben und im System gespeichert werden. In Verbindung mit der Angabe des Datums entsteht so ein wesentliches Kontrollinstrument für die Finanzverwaltung. So ist es denkbar (und technisch leicht möglich), statistische Metadaten auszuwerten und Vergleiche nach Zeiträumen anzustellen, womit die Plausibilität der Aufzeichnungen hinterfragt und geprüft werden kann.

Das klingt in der Theorie komplexer, als es in Wirklichkeit ist. Haben Sie beispielsweise montags von 8–12 Uhr geöffnet und erstellen im Schnitt vier Rechnungen pro Stunde, aber keine Rechnung von 10–11 Uhr, so werden Sie möglicherweise nach dem Warum gefragt.

4. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistungen

a) Bezeichnung und Menge

Hauptbestandteil der Rechnung wird der Nachweis über den Geschäftsfall selbst sein. Was haben Sie verkauft bzw. welche Leistung haben Sie erbracht? Da die gesetzlichen Maßnahmen auf Nachvollziehbarkeit setzen, wird der Fokus auf der Definition einer handelsüblichen Bezeichnung liegen. Weisen Sie auf Ihrer Rechnung den Verkauf von Medikamenten aus, ist es natürlich entscheidend, welche Medikamente verkauft wurden. Dabei wird die allgemeine Bezeichnung Analgetikum oder vielleicht bloß der Text „Medikamentenumsatz“ wohl kaum ausreichen.

Beispielhaft können Sie die Bezeichnung „BISOLVON für Tiere PLV 40X5G 200G“ oder „MUCOSA HEEL COMP AMP VET 5ST“ verwenden. Da Sie einem Präparat ohnehin einen Preis zuweisen müssen, werden Sie durch eine genaue Artikelführung keinen wesentlichen Zusatzaufwand haben. Zu großer Detailreichtum ist an dieser Stelle nämlich nicht gefordert. Sie brauchen beispielsweise bei Medikamenten auf dem Beleg Chargennummern, Ablaufdaten und Ähnliches nicht dokumentieren (keine Prüfung der Identität der Abgabe).

Exkurs Apothekenbetriebsordnung und Tierarzneimittelkontrollgesetz: Weitere Dokumentationspflichten in der tierärztlichen Praxis

Ab 1. Jänner 2019 besteht für tierärztliche Hausapotheken gemäß § 60a ABO die Verpflichtung zur Führung elektronischer Aufzeichnungen für Bezug (Lieferung und Herstellung) und Abgabe von Arzneimitteln. Diese Dokumentationspflichten sind bei der Abgabe von Tierarzneimitteln, die antibiotische Wirkstoffe enthalten und nach den Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes TAKG abgegeben werden, sogar noch weitreichender. Jedenfalls müssen Lieferdatum, eingegangene Menge, Name und Anschrift des Lieferanten, die Bezeichnung des Arzneimittels sowie bei Arzneispezialitäten Chargennummer oder bei magistralen Zubereitungen das Datum der Herstellung protokolliert werden.

Dazu kommen die Bestimmungen des TAKG, wonach der Tierarzt über das Datum der Untersuchung der Tiere, Name und Anschrift der Tierhalter, die Angaben zu Identität und Anzahl der behandelten Tiere, die Diagnose, die verschriebenen Tierarzneimittel, Anwendungsart, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die einzuhaltenden Wartezeiten in geeigneter Weise Buch zu führen hat. Zu jedem Wareneingang und Warengang sind Angaben in ähnlichem Umfang zu machen. Außerdem bestehen Aufzeichnungspflichten etwa im Rahmen der TGD-VO, der RückstandskontrollVO 2006 und der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010.

Obwohl an dieser Stelle nicht alle tierärztlichen Aufzeichnungspflichten zusammenfassend dargestellt werden können, ist die Menge des Dokumentationsaufwandes, zuletzt intensiv diskutiert anhand der Antibiotika-Mengenströme-VO, evident: Obwohl die Registrierkassenpflicht entschieden weniger Datenmaterial etwa zur Abgabe von Arzneimitteln fordert als die ABO, bleibt doch die formale Pflicht der Dokumentation über eine Registrierkasse bestehen. Optimieren Sie daher die Organisation Ihrer Aufzeichnungen und nutzen Sie Synergien der Dokumentation.

Für die Praxis wird das bedeuten, dass die verkauften Medikamente in einem EDV-System als Artikel abzubilden sind. Der Verkauf wird in Form einer Registrierkasse einerseits, andererseits gleichzeitig etwa als Abgabe im Sinne der ABO dokumentiert. An dieser Stelle ergibt sich folglich ein Mehrwert einer gut mit einer Branchensoftware strukturierten Organisation, die die geforderten Dokumentationen auf Knopfdruck ausgibt.

PRAXISMANAGER-TIPP: Derzeit sind mehr als 1.800 Arzneimittel in Österreich für die Anwendung bei Tieren zugelassen; viel Abtipparbeit beim Einrichten Ihrer Registrierkasse. Besorgen Sie daher eine Importdatei für Ihre jeweiligen Bestellungen, sodass Sie das jeweilig vorrätige Sortiment in Ihrer Registrierkasse auf Knopfdruck bereitstellen haben.



Freilich gilt das für Medikamente Gesagte auch für alle anderen Waren wie z. B. Futtermittel. Entscheidend ist dabei, dass die Mengenangaben in verschiedenen Einheiten abgebildet werden können. Sie geben beispielsweise zwölf Stück eines Präparates ab, verkaufen aber vier Milligramm eines Narkosemittels oder 10 Kilogramm Futtermittel.

Mehr Spielraum haben Sie aus steuerlicher Sicht in Bezug auf die Wahl der handelsüblichen Bezeichnung Ihrer tierärztlichen Tätigkeit. Zwar wird beispielsweise eine künstliche Besamung einen anderen Ausweis erfordern als eine Operation einer Katze, doch behalten Sie hier relative Freiheiten.

Es genügt aus steuerlicher Sicht hier nämlich, an dieser Stelle eine tierärztliche Leistung auszuweisen. Das Erfordernis einer Mengenangabe greift aber freilich auch für den Ausweis Ihrer Leistung und sollte, sofern nicht pauschaliert oder teilpauschaliert, in Minuten oder Stunden angegeben werden.

Dieser Zeitnachweis kann auch als wesentlicher Bestandteil Ihrer Honorarkalkulation verstanden werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kommt der Gestaltung der Honorarnote bzw. Ihres Belegs besondere Bedeutung zu, steigt doch die Bereitschaft, ein Honorar zu akzeptieren mit der optimierten Darstellung der tierärztlichen Leistung. Versteht Ihr Kunde, dass eine Behandlung aus mehreren Einzelschritten besteht und dass Sie am gesamten Weg Ihre Leistung bringen und am Ende noch detailliert auf einem Beleg Bericht erstatten, werden Sie nicht nur höhere Honorare veranschlagen, sondern auch durchbringen.

PRAXISMANAGER-TIPP: Gerade der Aufschlüsselung Ihrer tierärztlichen Leistung kommt in der Honorargestaltung besondere Bedeutung zu. Überlegen Sie sich, wie Ihre Leistung abläuft und aus welchen Einzelbestandteilen (Anfahrt, Voruntersuchung, Narkotisierung, Durchführung der Operation, Beobachtung, Aufklärung etc.) eine Leistung besteht. Informieren Sie den Kunden und beziehen Sie ihn in den Ablauf mit ein. Was Sie ihm während der Behandlung erzählt haben, findet er später auf dem Beleg dokumentiert. Freilich ist eine Praxismanagement-Software an dieser Stelle Goldes wert! Informieren Sie sich bei einem Anbieter über die diesbezüglichen Möglichkeiten.



b) Einzelprodukte und Preise

Wird eine Registrierkasse verwendet, müssen Einzelprodukte und Preise angegeben werden. Die handelsübliche Bezeichnung wird folgerichtig das Einzelprodukt benennen müssen. Zusätzlich zum Ausweis einer Menge (siehe oben) wird auch die Angabe eines Einzelpreises gefordert. Dies ist für den Warenverkauf unproblematisch, die tierärztliche Leistung kann – sofern aufgegliedert – natürlich an dieser Stelle als Paket bepreist werden.

Beispiel: Tierärztliche Leistung der Operation bestehend aus [...] über 90 Minuten: Euro 180

c) Gliederung der Einzelprodukte nach Umsatzsteuersachverhalt

Angaben über die in Ihrer Honorarnote enthaltenen Umsatzsteuern sind für Registrierkassenbelege (im Gegensatz zur Rechnung gemäß § 11 UStG) nicht notwendig, jedoch dringend empfohlen. Die notwendigen Informationen müssen aus der Registrierkasse hervorgehen bzw. können sonst nur sehr umständlich für die Umsatzsteuerrechnung identifiziert werden. Gliedern Sie Ihre Leistungen daher nach Umsatzsteuersachverhalten:

Wird beispielsweise ein Medikament ohne weitere tierärztliche Leistung abgegeben, wird aufgrund des besonderen Umsatzsteuersachverhalts ein anderer Preis veranschlagt werden als bei der Abgabe im Rahmen einer Untersuchung oder sonstigen Leistung am Tier (siehe Kapitel Umsatzsteuer). Die Abgabe wird daher in beiden Fällen unterschiedlichen Artikelpositionen der Registrierkasse entsprechen.

Inwieweit Sie diese im Hintergrund erfassten Informationen auf Ihrem Kassenbeleg andrucken, bleibt Ihnen überlassen. Jedenfalls muss in der Zweitschrift der Geschäftsfall identifiziert werden und jeder Umsatzsteuersachverhalt gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden.

d) Verwendung von Symbolen oder Schlüsselzahlen

Zwar müssen Einzelprodukte handelsüblich bezeichnet werden, doch kann dieser Ausweis auch über die Verwendung von Symbolen oder Schlüsselzahlen erfolgen. Diese müssen aber decodierbar sein, das heißt, Rechnungsempfänger und Finanzamt müssen aufgrund der von Ihnen bereitzustellenden Informationen die sonst handelsübliche Bezeichnung ableiten können. Beispielsweise vorstellbar ist dies bei einem Buchgeschäft, das statt Autoren und Buchtitel anzudrucken eine nachvollziehbare ISBN-Nummer verwendet.

5. Den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Bei Verwendung einer Registrierkasse ergibt sich die notwendige Angabe von Preisen bereits aus den obigen Ausführungen. Bei handschriftlichen Belegen, etwa Paragons beim mobilen Umsatz, muss keine Summe gebildet werden, bei der Verwendung von Registrierkassen die Gesamtsumme jedoch angegeben werden. Da der Gesamtbetrag aber kassiert wird, ist natürlich die Angabe der Gesamtsumme auf der Rechnung auch bei Handbelegen sinnvoll.

6. Der durch die elektronische Sicherungseinrichtung erzeugte QR-Code bzw. Nummerncode enthält eine verschlüsselte Verknüpfung der aktuellen Beleginformation mit dem Vorgängerbeleg.

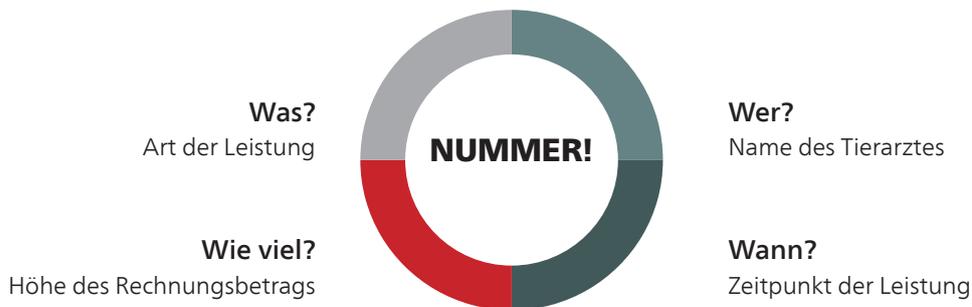
Mindestangaben bei Handbelegen

Die Mindestangaben wurden ursprünglich für Registrierkassen entwickelt und sind nunmehr in ihren wesentlichen Punkten auch für das Ausstellen von handschriftlichen Belegen

(keine Registrierkassenpflicht oder mobiler Umsatz) gesetzlich festgelegt. Jedenfalls enthalten auch handschriftliche Belege:

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsfalles einmalig vergeben wird,
- das Datum der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
- den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Die Mindestmerkmale sind mit folgendem Schaubild – auch wenn Sie in Eile sind – leicht zu merken:



ACHTUNG

Einer korrekten Belegausstellung im Sinne der Angabe aller Mindestangaben kommt besondere Bedeutung zu. Fehlt eine Angabe, ist der ausgegebene Zettel kein Beleg im Sinne des § 132a BAO. Dies hat zur Folge, dass trotz Verpflichtung kein Beleg ausgegeben wurde und gegen die Belegerteilungspflicht verstoßen wurde!



Mehrwertsteuerrechnung

Eine Mehrwertsteuerrechnung brauchen in der Regel Unternehmen, um die ausgewiesene Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattet zu bekommen. Es gibt aber viele andere Gründe, warum jemand eine Mehrwertsteuerrechnung brauchen kann; entscheidend ist, dass Sie als Tierarzt zur Ausstellung einer solchen Rechnung gemäß § 11 UStG verpflichtet sind, wenn Ihr Gegenüber Unternehmer (auch Landwirt) ist oder Ihr Kunde es sonst verlangt.

An eine Mehrwertsteuerrechnung stellt das Gesetz höhere Anforderungen als an einen bloßen Registrierkassenbeleg. Mit der Belegerteilungspflicht entsteht aber grundsätzlich keine Verpflichtung zur doppelten Belegerteilung. Vielmehr können die zusätzlich von § 11 UStG geforderten Angaben gleich auf Ihrem Registrierkassenbeleg ausgewiesen werden. Dadurch wird dieser zwar umfangreicher, für Sie entfällt aber die lästige Verpflichtung zur Bereitstellung einer zusätzlichen Mehrwertsteuerrechnung.

Mindestangaben der Mehrwertsteuerrechnung laut § 11 UStG

An dieser Stelle ist evident, dass der Kassenbeleg mit seinen Mindestangaben keine Angaben über Umsatzsteuersachverhalte macht, die von § 11 UStG freilich gefordert werden. Dabei wird zwischen Rechnungen mit Rechnungsbetrag bis 400 Euro (Kleinbetragsrechnung) und solchen mit einem 400 Euro übersteigenden Rechnungsbetrag unterschieden.

Mindestangaben einer Kleinbetragsrechnung

Der Gesamtrechnungsbetrag (Nettobetrag zzgl. USt-Anteil = Zahlungsbetrag) dieser Kleinbetragsrechnung darf 400 Euro nicht übersteigen, womit wohl die zahlenmäßig meisten Tierarztrechnungen erfasst sind. Siehe bereits die obigen Ausführungen

- zu Ausstellungsdatum,
- zu Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers und
- zur Menge und der handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder der Art und dem Umfang der sonstigen Leistung.



BITTE BEACHTEN: NOCH ZUSÄTZLICH ANZUGEBEN SIND:

1. Der Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt. Wird eine Leistung an einem anderen Tag erbracht, als der Barumsatz bewirkt wird (vgl. die Thematik der Späterzahler), muss das abweichende Leistungsdatum angegeben werden.
2. Das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe. Das Entgelt entspricht dabei dem Nettorechnungsbetrag, also dem Betrag, der Ihnen für Ihre Leistungen zufließt. Zusätzlich muss angegeben werden, welcher Steuerbetrag zu diesem Entgelt hinzukommt. Der Gesamtbetrag des Registrierkassenbelegs ist also der Bruttorechnungsbetrag der Mehrwertsteuerrechnung.
3. Der Steuersatz. Die Angaben zum Steuersatz müssen sich aus dem Nettorechnungsbetrag und dem ausgewiesenen Steuerbetrag mathematisch ergeben. Werden mehrere Steuersätze auf einer Rechnung verwendet, müssen natürlich alle Steuersätze angedruckt werden.

Der Umsatzsteuerausweis lässt sich beispielhaft auf Basis der Ausführungen leicht skizzieren:

Bezeichnung	Menge	Nettopreis in €	USt in %
Verbrauch Paracetamol	1 Pkg.	10	20
Operation	1 Std.	100	20
Flohmittel	1 Stk.	10	10
Zwischensumme		120	
Umsätze 10 % gesamt	€ 10	1	
Umsätze 20 % gesamt	€ 110	22	
Umsatzsteuer		23	
Gesamt brutto		143	

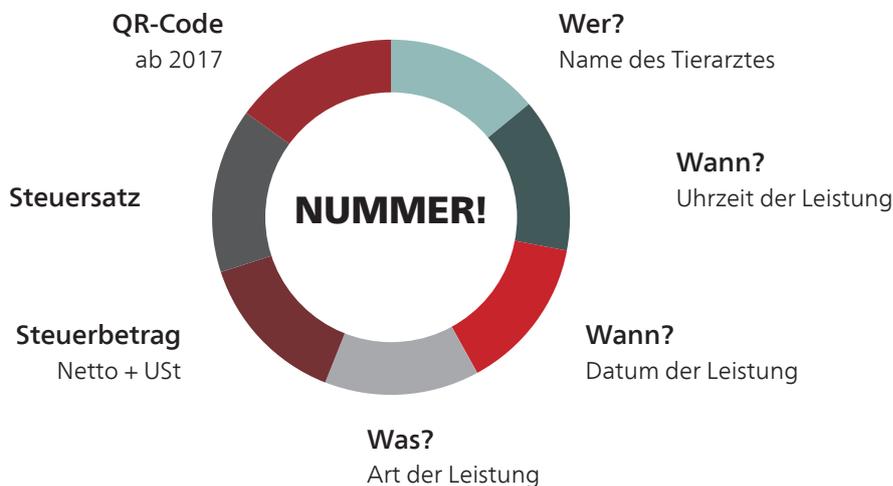
Mindestangaben bei Rechnungen > 400 Euro

Übersteigt der Gesamtbruttobetrag 400 Euro, muss zusätzlich ausgewiesen werden:

- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.
- Die Ihnen vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Belegmerkmale zusammengefasst

Registrierkassenbelege, die 400 Euro nicht übersteigen, als Mehrwertsteuerrechnung § 11 UStG aber genügen, müssen enthalten:



Aufzeichnung von Zielumsätzen

Obwohl in der tierärztlichen Praxis die Barzahlung etabliert ist, kommen auch gerade bei Großkunden gewollt oder ungewollt bei Kleinen, die gerade nicht flüssig sind, Zielumsätze vor. Ihr Kunde überweist aufgrund einer Rechnung auf Ihr Geschäftskonto bzw. umgekehrt ziehen Sie den offenen Geldbetrag mittels SEPA-Lastschrift ein. Diese Umsätze werden nicht zwingend in der Registrierkasse erfasst. Die in diesen Fällen ausgestellten Ausgangsrechnungen sind aber Teil Ihrer steuerlichen Aufzeichnungen und werden mit Zahlungseingang am Konto in der Buchhaltung berücksichtigt.

Am einfachsten ist der Ablauf, wenn Sie eine Tierarztsoftware verwenden, die auch die Leistungen dieser Zielumsätze dokumentiert und direkt eine Ausgangsrechnung aus dem System produziert. Haben Sie eine Leistung erbracht, kann die Ausgangsrechnung ausgedruckt und dem Kunden mitgegeben werden. So ist Ihre Leistung sofort dokumentiert und steht nicht – wie etwa bei einem Zusenden der Rechnung – zur Diskussion. Zudem wird auch im Falle einer Kontrolle Ihrer Praxis durch die Finanzpolizei der Nachweis leicht zu erbringen sein, dass dieser Kunde eine Leistung auf Ziel erhalten hat und mit seinem Besuch keinen Barumsatz ausgelöst hat.

Dokumentation mobiler Umsätze

Erbringen Sie eine Leistung außerhalb der Ordination beim Kunden und haben Sie kein mobiles System zur sofortigen Rechnungsschreibung, empfehlen wir die Ausstellung eines – gerne auch handschriftlichen – Lieferscheins mit dem Verweis, dass eine Rechnung übersandt wird. Diese Vorgangsweise empfehlen wir auch im Falle einer vereinbarten

1.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Um sicherzugehen, dass die Finanzverwaltung Ihre Angaben zu Einnahmen und Ausgaben akzeptiert, stellen Sie sicher, Ihre Bücher ordnungsgemäß zu führen. Kann dies nachgewiesen werden, darf die Behörde keine – im Regelfall für Sie negativen – Schätzungen in Bezug auf Ihre Steuerlast anstellen.

Die Kriterien der ordnungsgemäßen Buchführung sind in der Bundesabgabenordnung geregelt und werden laufend in der Auseinandersetzung zwischen Unternehmen und Behörden weiterentwickelt. Spezielle Regelungen hinsichtlich der Registrierkasse haben wir im Kapitel Registrierkasse zusammengefasst. Generell gelten aber für alle Aspekte einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dieselben Kriterien:

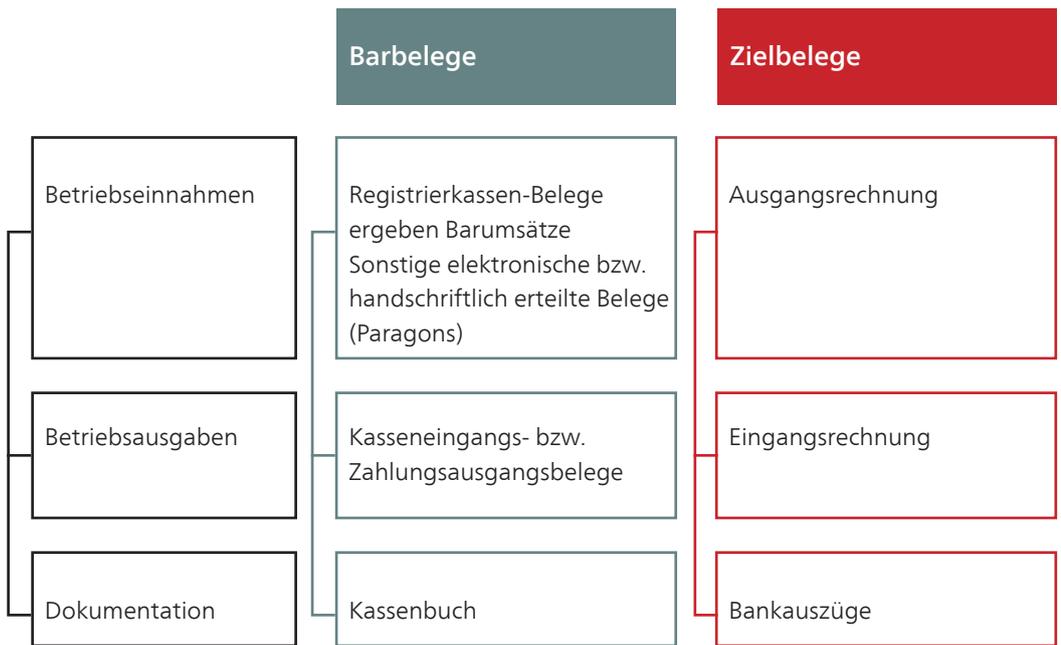
- Ihre Buchhaltung muss so organisiert sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle vermittelt.
- Die Eintragungen müssen chronologisch, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden.
- Die einzelnen Geschäftsfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- Alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder diesen zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen müssen täglich einzeln festgehalten werden.
- Datenträger dürfen verwendet werden. Die Eintragungen oder Aufzeichnungen dürfen jedoch nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist (elektronisches Radierverbot).
- Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, muss möglich sein.
- Dies muss durch eine entsprechende Einrichtung (nunmehr vorrangig eine Registrierkasse) passieren und Überprüfungsmöglichkeiten müssen gegeben sein.
- Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein.
- Elektronische Unterlagen müssen den Behörden in einer entsprechend geforderten lesbaren Form zur Verfügung gestellt werden.
- Auch sonstige dauerhaften Wiedergaben, also alles, was zu einem Geschäftsfall gespeichert ist, muss lesbar und urschriftgetreu zur Verfügung gestellt werden können. Das betrifft nicht nur Durchschriften von Rechnungsbelegen, sondern auch vor- und nachgelagerte Systeme wie beispielsweise Ihre Aufzeichnungen im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke. Die Behörden können hier auf alles zugreifen, was nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften der Erfassung abgabepflichtiger Tatbestände dient. Dies betrifft auch in anderen gesetzlichen Vorschriften normierte Aufzeichnungsverpflichtungen, die auch im Interesse der Abgabenerhebung geführt werden.

Die dargelegten Kriterien gelten auch bei der GmbH, doch müssen hier zusätzliche Anforderungen aus dem Unternehmensrecht berücksichtigt werden, die auf die Organisation einer Buchhaltung Einfluss nehmen. Dasselbe gilt auch für Gewerbebetriebe mit mehr als 700.000 Euro Jahresumsatz. Die weiteren Ausführungen gehen auf diese Organisationskriterien nicht ein.

Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg

Dieser Grundsatz steht am Beginn jeder Überlegung. Jede Buchung muss auf einen Beleg, also einen Nachweis über den abzubildenden Geschäftsfall, gestützt werden. Zu den Anforderungen an diese Belege siehe die Ausführungen zu Registrierkassen und Mehrwertsteuerrechnungen; wichtig ist aber, dass von Beginn an in Ihrem Betrieb die folgenden Belegkreise unterschieden werden:

Barbelege werden grundsätzlich in der Registrierkasse erfasst, sofern Sie zu Einnahmen führen. Müssen Sie keine Registrierkasse haben, ergeben sich Ihre Einnahmen aus den Ihren Kunden ausgegebenen elektronischen bzw. handschriftlichen Belegen bzw. deren Durchschlägen.



Zu Ihren Einnahmen kommen auch die Einzahlungen, die Ihre Kunden aufgrund einer Rechnung auf Ihr Bankkonto überweisen. (Das ist begrifflich eine AUSGANGSrechnung, weil diese aus Ihrem Betrieb hinausgeht, gleichzeitig aber eine ZahlungSEINGANGSrechnung, weil sie in weiterer Folge zu einem Zahlungseingang am Bankkonto führt.)

Umgekehrt führen Eingangsrechnungen zu Zahlungsausgängen und werden in der Regel zu Betriebsausgaben führen. Dazu zählen im weitesten Sinne auch die Belege für die Lohnabrechnungen, die Sie von Ihrem Bankkonto überweisen. Kleinere Beträge werden Sie direkt aus der Kassa bezahlen.

Bearbeitung und Ablage von Belegen

Prüfen Sie Ihre Eingangsrechnungen unmittelbar nach Erhalt inhaltlich, weil sich die Frage stellt, ob Sie überhaupt bestellt haben, was verrechnet wurde, und formal, ob es sich um eine Mehrwertsteuerrechnung handelt, von der Sie die Vorsteuer rückerstattet bekommen können.

Heben Sie die Belege für Betriebsausgaben geordnet und nach Belegkreis getrennt auf. Dazu empfiehlt es sich, eine fortlaufende Nummerierung mit Angabe des Belegkreises auf der Rechnung anzubringen (beispielsweise K1, K2, K3 ... bzw. E1, E2, E3 ...) und diese in einem Ordner – getrennt nach Kassenbeleg und Eingangsrechnung – abzulegen. Bekommen Sie eine Rechnung per E-Mail („eRechnung“) ist es am leichtesten, diese einfach auszudrucken und genau wie eine Papierrechnung zu behandeln.

Vermeiden Sie das Sammeln von Belegen „in der Schuhschachtel“ – dies verunmöglicht nicht nur die Übersicht, sondern bringt auch hohe Kosten mit sich; entweder in Form Ihrer Aufarbeitung oder in Form hoher Steuerberaterrechnungen.

Eingangs- und Ausgangsrechnungen müssen bezahlt werden. Gehen Sie daher regelmäßig, zum Beispiel einmal wöchentlich, Ihre Eingangsrechnungen durch und bezahlen Sie diese online. In der Regel werden Sie nicht so viele Eingangsrechnungen bekommen, dass Sie den Überblick verlieren. Um ganz sicher zu sein, vermerken Sie die vorgenommene Zahlung – beispielsweise durch einen dicken roten Kreis rund um die Nummerierung.

Das gilt auch für Ausgangsrechnungen. Diese werden in einem Ordner sortiert nach ange-druckter Rechnungsnummer abgelegt, weshalb Sie keine Nummer mehr vergeben müs-sen. Prüfen Sie mindestens im Rhythmus Ihrer eigenen Überweisungen den tatsächlichen Geldeingang am Konto und behalten Sie so die notwendigen Mahnungen im Überblick.

Viele Tierärzte vermerken darüber hinaus zumindest ihre Betriebsausgaben in strukturierter Form, zum Beispiel mittels einer Excel-Liste. Dies ist grundsätzlich nicht notwendig, kann aber das Leben in weiterer Folge – etwa zur Datenübermittlung – entscheidend erleichtern!

EINGANG

- Per Post oder E-Mail
- Dauerrechnungen

PRÜFUNG

- inhaltlich
- formal hins. Vorsteuerabzug
- Fälligkeit für Skontoabzug

ABLAGE

- Zuordnung zu einem Belegkreis
- fortlaufende Nummerierung
- Ablage im Belegordner

BEARBEITUNG

- Zahlung von Eingangsrechnungen
- Evidenz von Ausgangsrechnungen
- Bereitstellen für Buchführung in strukturierter Form

Optimieren

Die Organisation der Belegablage klingt trivial, ist aber der erste und wichtigste Ansatz-punkt für ein optimiertes Rechnungswesen. Finden Sie eine Eingangsrechnung nicht, kann die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden. Das kostet Sie – genauso wie ein schlechtes Forderungsmanagement oder das Verpassen eines Skontoabzugs – in Summe viel Geld.

Freilich hilft Ihnen Ihr Steuerberater durch die Abwicklung der Buchführung. Er baut auf Ihrer Organisation auf, behält offene Posten im Blick und integriert vollständig alle Unter-nehmenszahlen. Fordern Sie daher monatlich eine Offene-Posten-Liste von Ihrem Steuer-berater an.

Dokumentieren

Sind Sie zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet, ist die Führung eines Kassen-buchs mit laufendem täglichem Barmittelbestand nicht gefordert, kann aber eine freiwillige Maßnahme sein; dies jedenfalls, soweit Kassenbelege entsprechend abgelegt und bearbei-tet werden und nicht im Rahmen der Kalten-Hand-Regelung ein Kassasturz (vereinfachte Losungsermittlung) vorgenommen werden muss.

Im Gegenzug dazu wird aber das Dokumentieren von Bankaufzeichnungen notwendig sein. Am besten benutzen Sie für Ihren betrieblichen Bereich ein eigenes Geschäftskonto, das keine Privatzahlungen abbildet. Selbstverständlich können Sie zwischen Ihren Privat- und

Geschäftskonten Geld wechselseitig überweisen. Bitte achten Sie dabei auf einen Verwendungszweck „Privat“, der die Zahlungen eindeutig kennzeichnet.

Die Dokumentation Ihrer Bankbewegungen erfolgt über Kontoauszüge. Diese müssen nicht laufend in Papierform abgelegt werden.

Betriebseinnahmen aufsummieren

Ausgangsbasis für Ihren wirtschaftlichen Erfolg, aber auch Ihre Steuerbelastung sind Ihre Einnahmen. Steuerliche Betriebseinnahmen ergeben sich aus der Registrierkasse sowie den Zuflüssen am Bankkonto und können in der Regel relativ leicht ermittelt werden. Die Finanzverwaltung legt den Begriff sehr breit aus und geht immer dann von Betriebseinnahmen aus, wenn eine betriebliche Veranlassung von Wertzugängen erfolgt. Zwar sind einzelne Zuflüsse steuerfrei, doch führt grundsätzlich jede tierärztliche Leistung zu einer Betriebseinnahme.

1.4 Von der Buchführung bis zum Jahresabschluss

Betriebsausgaben absetzen

Betriebsausgaben schmälern Ihren zu versteuernden Gewinn, weshalb der Diskussion um das berühmte „Absetzen“, also der Geltendmachung einer Betriebsausgabe, besondere Bedeutung zukommt. Unter Betriebsausgaben sind alle Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dies ist der Fall, wenn:

- die Ausgaben mit einer betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen,
- aus der Sicht des Tierarztes bzw. der Tierärztin die Praxis unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG, fallen.

Der Begriff der „Betriebsausgabe“ ist also sehr weitläufig, vor allem die Abgrenzung zur privaten Lebensführung ist schwierig und muss oft gegenüber der Finanzverwaltung argumentiert und nachgewiesen werden. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für in der Praxis beschäftigte nahe Angehörige prüft das Finanzamt genau, ob eine Verflechtung mit nicht abzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben besteht.

Jedenfalls muss neben der Zahlung ein tatsächlicher Beleg dokumentiert sein (keine Buchung ohne Beleg!). Eigenbelege werden akzeptiert, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Die Zahlungsempfängerin/der Zahlungsempfänger ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen.

Betriebsausgaben beim Tierarzt

Das Finanzamt hat als Richtschnur ein ABC der Betriebsausgaben veröffentlicht, das Sie auch im Internet finden. Konkret bestehen aber große Unterschiede im Bezug darauf, was beispielsweise eine Tierärztin für ihre Ordination oder ein Schlosser für seinen Betrieb braucht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab. Tierärztliche Besonderheiten haben wir in der Folge zusammengefasst.

Achten Sie bei der Erstellung Ihrer Betriebsausgaben auf ein rundes, nachvollziehbares Bild der Begründung der Ausgaben. Vergessen Sie nie, dass ein Finanzbeamter nur Ihre Belege sieht, die Sie ihm vorlegen, und er keine Runduminformationen hat. Achten Sie daher darauf, dem Finanzbeamten ein möglichst getreues und nachvollziehbares Bild der Ereignisse zu geben, die zu einer Betriebsausgabe geführt haben.

Ausgaben vor Betriebseröffnung

Dem Finanzamt wird eine Neueröffnung einer Tierarztpraxis gemeldet. In der Regel entstehen Gründerinnen und Gründern aber schon vorher Kosten, die als vorweggenommene Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Darunter fallen zum Beispiel Aufwendungen zur Anschaffung von tierärztlichen Betriebsmitteln, Mietzahlungen für Ordinationsräumlichkeiten oder Beratungskosten sowie Gründungskosten im engeren Sinne wie z. B. die Eintragungsgebühr im Firmenbuch.

Abschreibungen

Kaufen Sie etwas, das in Ihrer Ordination verbleiben wird, so können Sie dies von der Steuer absetzen. Liegen die Anschaffungskosten nicht über 400 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer), so können Sie die Ausgaben für das Wirtschaftsgut im gleichen Jahr von der Steuer zur Gänze absetzen. Ansonsten ist dieses Wirtschaftsgut in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen und der Nettowert, über den Zeitraum der Nutzungsdauer aufgeteilt, abzusetzen. Die steuerlich anzunehmende Nutzungsdauer richtet sich nach der Dauer, in der das angeschaffte Wirtschaftsgut voraussichtlich in der Ordination verwendet werden wird. Sie wird im Normalfall zwischen drei und zehn Jahren liegen.

Raumkosten

Raumkosten dienen zur Erzielung von Einnahmen. Daher können Sie auch diese von Ihren Einnahmen absetzen. Haben Sie z. B. Ordination und Wohnung im gleichen Haus, so ist der Anteil der Ordination zu errechnen – Sie nehmen anhand eines Hausplanes den Anteil der benutzten Flächen an den Gesamtflächen. In Höhe dieses Anteils können Sie Ausgaben für das Haus absetzen (z. B. Müllabfuhr, Grundsteuer, Heizung etc.).

Beiträge

Beiträge an gesetzliche Interessenvertretungen wie die Österreichische Tierärztekammer sowie andere freiwillige Mitgliedschaften bei Berufsverbänden stellen Betriebsausgaben dar.

Büromaterial und Portokosten

Dazu gehört alles, was Sie für das Büro brauchen, etwa Bleistifte, Heftklammern, Papier, Lineal etc., aber auch Drucksorten (Geschäftspapier, Kuverts, Formulare, Karteikarten, Visitenkarten etc.). In der heutigen Zeit werden Sie natürlich auch Computerzubehör wie eine PC-Maus, Tastaturen, Lautsprecher, Drucker, Druckerpatronen usw. benötigen. Auch diese sind, sofern sie für die Ordination verwendet werden, als Betriebsausgaben absetzbar. Bei Portokosten achten Sie auf den Nachweis mit Belegen.

Fachliteratur

Fachliteratur ist ein wichtiger Behelf und daher natürlich absetzbar. Die Anführung eines genauen Titels und die Rechnung einer einschlägigen Buchhandlung und eines fachspezifischen Verlags verringert die Nichtanerkennung dieser Ausgaben als Betriebsausgabe.

Fortbildungskosten

Sie können in diesem Bereich sehr viel Geld sparen. Wichtig ist allerdings, dass die Fortbildung notwendig ist, um Ihre Kenntnisse, die Sie direkt für Ihre Tätigkeit brauchen, zu verbessern. Dazu zählen insbesondere Fachtagungen, Kongresse, Seminare etc. Außerdem können Sie Reisekosten absetzen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie oben bereits bei den Abschreibungen erwähnt, können Sie gewisse Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungspreis die Grenze von 400 Euro nicht übersteigt (ohne Umsatzsteuer), sofort von der Steuer absetzen. Dies können insbesondere Taschenrechner, Schreibtischlampen, Ärztekoffer, medizinisches Kleingerät und vieles mehr sein.

Kfz: Privatauto

Wenn ein Kraftfahrzeug nicht mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, so kann das Kilometergeld als Betriebsausgabe geltend gemacht. Grundlage sind Aufzeichnungen, in denen der Reisetag, die Reisekilometer, das verwendete Fahrzeug und der Kilometerstand sowie Ort und Zweck der Reise ersichtlich sind.

Kfz: Betriebsfahrzeug

Wird jedoch das Auto zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so ist es in das Betriebsvermögen aufzunehmen und es ist ein laufendes Fahrtenbuch zu führen.

Aus diesem müssen das Datum der betrieblichen Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt, Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgegliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein.

Alle mit dem Kfz in Verbindung stehenden Belege und Kosten (Abschreibung, Treibstoff, Instandhaltung, Versicherung, Parkgebühren etc.) werden zunächst in die Buchhaltung

aufgenommen. Anhand der im Fahrtenbuch dokumentierten Aufteilung zwischen betrieblichen und privaten Fahrten wird dann ein Privatanteil ausgeschieden. Die Betriebsausgabe liegt also in der Höhe des betrieblichen Nutzungsanteils vor.

In der Praxis ist es sehr aufwendig, ein korrektes Fahrtenbuch zu führen, weshalb es Ihnen freisteht, einen Privatanteil selbst zu schätzen. Diese Schätzungen werden allerdings grundsätzlich von der Finanzbehörde angezweifelt, die in jedem Einzelfall möglichst alle Umstände berücksichtigen muss, um zu einem möglichst richtigen Ergebnis einer Schätzung zu kommen. Der Umstand, dass kein Fahrtenbuch geführt wurde, darf aber nicht zu einer „Strafschätzung“ führen bzw. rechtfertigt nicht die Annahme der Behörde, es habe überhaupt keine betriebliche Nutzung des Pkw stattgefunden.

Umsatzsteuerlich ist die Unterscheidung zwischen Pkw, Kombi und Fiskal-Lkw wesentlich. Während sämtliche einen Pkw und Kombi betreffenden Ausgaben zu keinem Vorsteuerabzug berechtigen, können beim Fiskal-Lkw sehr wohl Vorsteuern vom Finanzamt zurückgefordert werden. Achten Sie hier bitte auf die Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Einen Link zur Fiskal-Lkw-Liste finden Sie in der Linksammlung.

Reisekosten

Als Reisekosten kommen Fahrtkosten, Diäten (Taggelder) und Nächtigungsgelder infrage. Fahrtkosten eines Unternehmers stellen nur dann Betriebsausgaben dar, wenn die Reise ausschließlich betrieblich veranlasst ist. Die Fahrtkosten sind in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen.

Sowohl Fahrten zwischen Wohnung und Tierarztpraxis als auch Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis können unter dem Nachweis der tatsächlichen Kosten als Betriebsausgabe angesetzt werden. Benützten Sie Ihr privates Auto, so steht Ihnen das Kilometergeld zu. Beides geht beim angestellten Tierarzt nicht!

Für Reisen (Sie entfernen sich mehr als 25 km von Ihrer Praxis und bleiben mindestens drei Stunden aus) machen Sie im Inland Betriebsausgaben von (2018) 26,40 Euro für 24 Stunden geltend, wobei das Taggeld aliquot zu den Stunden verrechnet wird. Für Auslandsreisen bestimmt sich das Taggeld nach dem Aufenthaltsland. Bitte achten Sie auf eine einwandfreie Dokumentation Ihrer Taggelder und besprechen Sie das Thema mit Ihrem Steuerberater. Die Regelung ist im Detail nämlich überraschend komplex!

Beim Ansatz von Nächtigungsgeld als Werbungskosten muss eine tatsächliche Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist, vorliegen. Der Nächtigungsaufwand ist in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder alternativ in Höhe des inländischen Nächtigungsgeldes von 15 Euro ohne Nachweis anzusetzen.

Steuern

In der Regel stellt die Umsatzsteuer im Unternehmen einen Durchlaufposten dar und ist somit nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Ebenso können die Einkommensteuer sowie die Kapitalertragssteuer nicht gewinnmindernd angesetzt werden. Sollten Sie Dienstnehmer beschäftigen, sind auch die anfallenden Gehaltsnebenkosten als Betriebsausgabe abzusetzen.

Sonstige Betriebsausgaben

Hier kommen alle möglichen Ausgaben in Betracht, die für den Betrieb der Tierarztpraxis notwendig sind. Darunter fallen u. a. Ausgaben für Arbeitskleidung, Instandhaltungsreparaturen, Steuerberatung, aber auch Verbrauchsgüter wie Reinigungsmittel und vieles mehr.

Telefon und Internet

Bei vollkommener Trennung von Praxisräumen und Privatwohnung des Tierarztes sind diese Ausgaben voll absetzbar. Wenn Wohnung und Praxisräume nicht getrennt sind, ist ein Privatanteil auszuschneiden.

Versicherungen

Pflichtversicherungen in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (Sozialversicherung) sind wie Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer Betriebsausgaben. Sonstige Personenversicherungen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern sie, wie z. B. Risikoversicherungen oder Betriebsunterbrechungsversicherungen, ausschließlich betrieblich veranlasst sind. Betriebliche Sachversicherungen (betriebliche Haftpflichtversicherungen) sind genauso abzugsfähig wie die Versicherung der Ordinationsräumlichkeiten. Besteht keine Trennung von Wohnräumlichkeiten, sind derartige Versicherungen jedoch nur im betrieblichen Ausmaß abzugsfähig.

Wareneinsatz

Natürlich ziehen Sie auch die Einkäufe von Waren wie Futtermitteln oder Medikamenten, aber auch Salben und sonstigen Betriebsstoffen ab. Je mehr Sie Ihre Tierarztpraxis als Handelsbetrieb aufgebaut haben, desto mehr Material- oder Wareneinsatz werden Sie haben.

Unterlagen bereitstellen

Stellen Sie Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für die weitere Bearbeitung in strukturierter Form für Ihre weitere Bearbeitung oder Ihren Steuerberater bereit. Dazu dient ein Kontenplan, der einzelne Geschäftsfälle für die weitere Bearbeitung und Auswertung vordefinierten Kontenwerten zuordnet. Dieser Kontenplan berücksichtigt einerseits die konkrete Leistungspalette Ihrer Praxis, andererseits die steuerliche Aufzeichnungsverpflichtung. Besprechen Sie den Kontenplan mit Ihrem Steuerberater – einige Diskussionsgrundlagen haben wir im Anhang vorbereitet.

Jahresabschluss erstellen

Ihren Jahresabschluss wird in der Regel Ihr Steuerberater für Sie erstellen. Auf Basis Ihrer Unterlagen bzw. auf Basis der laufenden Buchführung wird eine zusammenfassende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt, die auf alle steuerlichen Gestaltungen wie beispielsweise Gewinnfreibeträge oder Verlustvorträge Rücksicht nimmt.

Aus der betrieblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden unter Beachtung aller anderen Einkünfte wie beispielsweise SFU-Einkünften die Steuererklärungen (Einkommensteuererklärung und Umsatzsteuererklärung) entwickelt. Dabei werden alle persönlichen Umstände mitberücksichtigt (Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben) und die Vorauszahlungen für das kommende Jahr geplant.



PRAXISMANAGER-TIPP: Verzichten Sie nicht auf die betriebswirtschaftliche Beratung im Rahmen der Jahresabschlussbesprechung. Sprechen Sie konkrete Entwicklungen an und planen Sie das kommende Jahr!

1.5 Umsatzsteuer beim Tierarzt

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer, deren Umsätze 30.000 Euro netto im Veranlagungsjahr nicht übersteigen, haben die Möglichkeit, für ihre Leistungen keine Umsatzsteuer zu verrechnen, verlieren jedoch auch das Recht auf Vorsteuerabzug. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die formalen Verpflichtungen, Sie müssen weiterhin Aufzeichnungen führen. Betreuen Sie nun als Tierarzt überwiegend Privatkunden, so ist diese Vorgangsweise vorteilhaft, da Sie Ihren Privatkunden nicht die Umsatzsteuer verrechnen müssen.

Sie müssen aber diese Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen, es steht Ihnen frei, die Option auf Regelbesteuerung zu wählen. Bedenken Sie, dass gerade zu Beginn Ihrer Tätigkeit als selbstständiger Tierarzt der Verzicht auf die Vorsteuerabzugsfähigkeit aufgrund der hohen Investitionssummen nachteilig sein kann. Daher empfehlen wir Ihnen, die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch zu nehmen, wenn die Vorsteuer höher als die zu verrechnende Umsatzsteuer ist. Dieser Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist schriftlich dem Finanzamt (Formular U 12) mitzuteilen und für die nächsten fünf Jahre bindend.

Vorsteuerabzug

Als Unternehmer haben Sie das Recht, die Umsatzsteuer für in Anspruch genommene Leistungen vom Finanzamt zurückzuerhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ordnungsgemäße Ausstellung einer Rechnung über die Leistung.
- Die Leistung muss für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sein.
- Unternehmereigenschaft des Leistenden.
- Die Leistung muss schon erbracht worden sein.

Rechnungsmerkmale

Kleinbetragsrechnungen < € 400 (inkl. USt)	> € 400 (inkl. USt)	> € 10.000 (inkl. USt)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstellungsdatum 2. Lieferant (Name u. Anschrift) 3. Menge und Art der Leistung 4. Tag der Leistungserbringung 5. Bruttobetrag 6. Steuersatz 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstellungsdatum 2. Fortlaufende Nummer 3. Lieferant (Name u. Anschrift) 4. Kunde (Name u. Anschrift) 5. Menge und Art der Leistung 6. Tag der Leistungserbringung 7. Entgelt ohne USt 8. Umsatzsteuerbetrag (bei Befreiung: Hinweis) 9. Steuersatz 10. UID Lieferant 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstellungsdatum 2. Fortlaufende Nummer 3. Lieferant (Name u. Anschrift) 4. Kunde (Name u. Anschrift) 5. Menge und Art der Leistung 6. Tag der Leistungserbringung 7. Entgelt ohne USt 8. Umsatzsteuerbetrag (bei Befreiung: Hinweis) 9. Steuersatz 10. UID Lieferant 11. UID des Leistungsempfängers, wenn Unternehmer



HINWEIS: Im Gegensatz zur Entstehung der Umsatzsteuerschuld kommt es bei der Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht auf den Zahlungszeitpunkt an. Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs kann für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum, in dem alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen.

Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ist eine Steuererklärung, in welcher der Unternehmer die für den Voranmeldungszeitraum (ein Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) zu entrichtende Umsatzsteuer (Vorauszahlung) oder den Überschuss (Gutschrift) selbst zu berechnen hat und beim Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen einzureichen hat. Das Formular U30 für Umsatzsteuervoranmeldung finden Sie im Internet.

Voranmeldungszeitraum

- Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz geringer als 100.000 Euro haben das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum.
- Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz größer als 100.000 Euro haben den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum.

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht in jenem Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr), in dem sich der Zahlungszeitpunkt befindet. Der Fälligkeitstag ist der 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats.

1. Beispiel

Sie nehmen Ihre Tätigkeit als selbstständiger Tierarzt auf und geben dem Finanzamt an, dass Sie mit einem Umsatz in der Höhe von 31.000 Euro im ersten Jahr rechnen. Ihr Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (d. h. 1. Jänner bis 31. März), der Fälligkeitstag ist folglich der 15. Mai. Bis zu jenem Zeitpunkt müssen Sie eine allfällige Umsatzsteuerschuld beglichen haben.

2. Beispiel

Sie nehmen Ihre Tätigkeit als selbstständiger Tierarzt auf und rechnen mit einem Umsatz von 110.000 Euro im ersten Jahr. Ihr Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (z. B. 1. Jänner bis 31. Jänner). Der Fälligkeitstag des Voranmeldungszeitraums Jänner ist der 15. März. Bis zu jenem Zeitpunkt müssen Sie eine allfällige Umsatzsteuerschuld beglichen haben.

3. Beispiel

Sie sind selbstständiger Tierarzt mit einem Vorjahresumsatz in der Höhe von 31.000 Euro. Dieser Umstand hat zur Folge, dass für Sie der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist. Sie verkaufen am 26. Februar um 1.130 Euro (inkl. 13 % USt) Futtermittel. Sie stellen die Rechnung erst am 2. März aus. Die Zahlung Ihres Klienten erfolgt a) am 18. März oder b) am 3. April.

Die Zahlung findet im Fall a) im ersten im Kalendervierteljahr statt, daher ist die Umsatzsteuervorauszahlung in der Höhe von 130 Euro bis zum 15. Mai zu tätigen. Im Fall b) erfolgt die Zahlung im zweiten Kalendervierteljahr, weshalb die Umsatzsteuervorauszahlung zum 15. August fällig wird. Der Zeitpunkt der Rechnungslegung und der Lieferung ist irrelevant.

Vorjahresumsatz von 30.000 bis 100.000 Euro

- Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- Die UVA ist vierteljährlich auszufüllen und dem Finanzamt jedenfalls elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln.
- Ergibt sich nun eine Zahllast, so ist diese vierteljährlich zu überweisen.

Beispiel

Sie haben aus der tierärztlichen Tätigkeit im Monat Jänner einen Gesamterlös in der Höhe von 3.600 Euro (inkl. 20 % USt) vereinnahmt. Im März investieren Sie 6.000 Euro (inkl. 20 % USt) in ein neues medizinisches Gerät, welches samt Rechnung noch im März geliefert und bezahlt wird.

Lösung

Sie haben aus Ihren Umsatzerlösen eine Zahllast von 600 Euro. Dem steht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug in der Höhe von 1.000 Euro gegenüber. Insgesamt haben Sie daher ein Guthaben in der Höhe von 400 Euro. Bis spätestens 15. Mai haben Sie dem Finanzamt die UVA elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln.

Vorjahresumsatz ab 100.000 Euro

- Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.
- Die UVA ist monatlich auszufüllen und dem Finanzamt jedenfalls elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln.
- Ergibt sich eine Zahllast, so ist diese monatlich zu überweisen.

Beispiel

Sie haben aus der tierärztlichen Tätigkeit im Monat Jänner einen Gesamterlös in der Höhe von 6.000 Euro (inkl. 20 % USt) vereinnahmt. Im selben Monat investieren Sie 2.400 Euro (inkl. 20 % USt) in ein neues medizinisches Gerät, welches samt Rechnung noch im Jänner geliefert und bezahlt wird.

Lösung

Sie haben aus Ihren Umsatzerlösen eine Zahllast von 1.000 Euro. Dem steht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug in der Höhe von 400 Euro gegenüber. Insgesamt beträgt die Umsatzsteuerschuld 600 Euro; Sie haben zwingend bis zum 15. März die UVA mittels FinanzOnline zu übermitteln und dem Finanzamt 600 Euro zu überweisen.

Eine grafische Darstellung der Grenzen der UVA

Die Grafik zeigt die Einreichung der UVA beim Finanzamt nur bei Vorliegen einer Umsatzsteuer-Zahllast. Wenn sich als Ergebnis ein Guthaben ergibt, ist die Umsatzsteuervoranmeldung immer bis zum Fälligkeitstag einzureichen.

Grenzen für die Umsatzsteuervoranmeldung

	Vorjahresumsatz bis € 30.000	von € 30.000 bis € 100.000	ab € 100.000
Veranlagungszeitraum	quartalsweise	quartalsweise	monatlich
Vorauszahlung an das Finanzamt (FA)	Zahlung an das Finanzamt am Fälligkeitstag und Erstellung der UVA. Keine Verpflichtung zur Einreichung an FA.	Einreichung der UVA an das Finanzamt	

Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Auslandssachverhalte haben eine Auswirkung auf die Besteuerung der Umsätze in Österreich. Für diese Sachverhalte gibt es einige Sonderregelungen der Umsatzsteuer. Haben Sie einen Sachverhalt mit Auslandsbezug, so wird Ihnen Ihr Steuerberater gerne weitere spezielle Auskünfte darüber geben. Weitere Informationen finden Sie auch unter dem Link www.bmf.gv.at → Steuern von A–Z → Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Jahreserklärung für die Umsatzsteuer ist prinzipiell bis spätestens 30. Juni des Folgejahres postalisch (bei Fehlen eines Internetanschlusses) bzw. 30. Juni elektronisch mittels FinanzOnline abzugeben. Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung ist jeder verpflichtet, der Unternehmer ist. Eine Ausnahme besteht nur für Kleinunternehmer, deren Jahresumsätze 30.000 Euro nicht übersteigen.

Umsatzsteuer bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Grundsätzlich stehen bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Bruttoverrechnung und die Nettoverrechnung als Möglichkeit der Umsatzsteuerrechnung zur Verfügung.

Bruttoverrechnung

Bei der Bruttoverrechnung wird die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahme und zum Zeitpunkt der Abfuhr an das Finanzamt als Betriebsausgabe behandelt. Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Vorsteuer ist zum Zeitpunkt der Bezahlung eine Betriebsausgabe und zum Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Finanzamt eine Betriebseinnahme. Die Umsatzsteuer hat daher keinen Durchlaufcharakter. Diese Art der Verrechnung wird heutzutage nur mehr sehr selten gewählt.

Nettoverrechnung

Bei der Nettoverrechnung bleibt die Umsatzsteuer auf der Einnahmen- und Ausgabenseite außer Ansatz, alle Einnahmen und Ausgaben werden nur netto angesetzt. Man spricht aus diesem Grund vom Durchlaufcharakter der Umsatzsteuer. Diese Methode der Verrechnung hat sich in der Praxis klar durchgesetzt.

Umsatzsteuersätze in der Tierarztpraxis

Das Österreichische Umsatzsteuergesetz kennt ab 1. 1. 2016 drei Umsatzsteuersätze, die in der tierärztlichen Berufswelt zu beachten sind.

Grundsätzlich unterliegt jede tierärztliche Leistung der Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich Ihr Honorar aus der tierärztlichen Tätigkeit (beispielsweise für Untersuchungen an Tieren, Operationen, aus der Verrechnung von Beratungsleistungen oder jeder anderen Tätigkeit, die Sie für Ihre Kunden erbringen). Dazu kommt der Einsatz an Mitteln, den Sie für die Verrichtung Ihrer tierärztlichen Tätigkeit verrechnen, was in erster Linie Medikamente betreffen wird, aber auch etwa Kilometergelder umfasst.

Spezielle Leistungen (oder in der Sprache des Gesetzes auch Lieferungen), die Sie als Tierarzt erbringen, sind begünstigt und unterliegen dem 10- bzw. 13-prozentigen Steuersatz. Diese Leistungen sind explizit in Anlage 1 (10 % USt) oder Anlage 2 (13 % USt) zum Österreichischen Umsatzsteuergesetz genannt, aufgrund vieler Verweise auf europäische Harmonisierungen aber schwierig zu lesen. Stellen Sie vor der Annahme eines begünstigten Steuersatzes zusammen mit Ihrem Steuerberater im Detail sicher, dass Sie diesen in Ihrem Fall auch zu Anwendung bringen dürfen. Zum Start finden Sie eine vereinfachte Übersicht:

Einem 10-prozentigen ermäßigten Steuersatz unterliegt vor allem die Abgabe von Arzneimitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes. Diese Begünstigung dürfen Sie aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie Medikamente nicht im Rahmen einer tierärztlichen Leistung verkaufen, sondern zur späteren Verabreichung an den Käufer abgeben. Das ist grundsätzlich in der Groß- und der Kleintierpraxis möglich, wobei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erkennbar sind. Verwenden Sie beispielsweise ein Narkosemittel, um eine Operation (also im Rahmen einer tierärztlichen Leistung) durchführen zu können, wird der Medikamenteneinsatz mit 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen sein.

Einem 10-prozentigen Steuersatz unterliegt auch der Verkauf von Getreide und anderen Lebensmitteln sowie der Verkauf von Bienen und Blindenführhunden oder bestimmten Fischen. Wirtschaftlich bedeutsam ist die Anwendung des 13-prozentigen Steuersatzes auf Futtermittel, wobei hier verschiedene Einschränkungen zu beachten sind. Begünstigte Futtermittel – auch in Form von Pellets – sind einerseits Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter. Andererseits ist auch aus Rückständen und Abfällen der Lebensmittelindustrie zubereitetes Futter begünstigt. Eine genaue Übersicht zeigt Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union und online abrufbar). Generell gilt dabei, dass Futtermittel nunmehr dann mit 13 % besteuert werden, wenn diese früher mit 10 % versteuert wurden.

Ebenso einem begünstigten Steuersatz von 13 % unterliegen Lieferung, Aufzucht, Mästen und Halten sowie die unmittelbare Vatertierhaltung oder Förderung der Tierzucht oder die künstliche Tierbesamung betreffende Leistungen für bestimmte (lebende) Nutztiere. Solche begünstigten Tiere sind in den Positionen 0101 30 00, 0101 29 10, 0101 90 00 und 0102 bis 0105 der Kombinierten Nomenklatur (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union) definiert. Neben Eseln (0101 30 00), Maultieren und Mauleseln (0101 90 00) betrifft dies auch zum Schlachten bestimmte Pferde (0101 29 10), vor allem aber Rinder (0102), Schweine (0103), Schafe und Ziegen (0104) sowie Hausgeflügel wie Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner (0105).

Zusammenschau der Umsatzsteuersätze

Umsatzsteuerfrei, also mit 0 % USt als durchlaufender Posten, wird der Anteil bei der Ausstellung eines EU-Heimtierausweises verrechnet, der der amtlichen Gebühr entspricht. Ihre im Zuge der Ausstellung erbrachte tierärztliche Leistung verrechnen Sie mit 20 % USt. Näheres dazu finden Sie im Infoblatt „Europäischer Heimtierausweis“ der Österreichischen Tierärztekammer.

3 Umsatzsteuersätze

normal 20 % USt	ermäßigt 10 % USt	ermäßigt 13 % USt
» je TÄ-Leistung, die nicht begünstigt ist; insbesondere: »» Ihr Honorar »» Nebenleistungen wie Medikamente	»» Abgabe Arzneimittel nach AMG ohne unmittelbar verbundene weitere Behandlung	»» Futtermittel bestimmter Beschaffenheit »» Besamung bestimmter Tierarten

1.6 Steuern im Angestelltenverhältnis

Sind Tierärztinnen und Tierärzte als Angestellte beschäftigt, ist die Steuer keine große Sache. Die Herausforderung liegt hier in der Zusammenfassung aller Tätigkeiten, wenn Sie etwa nebenher noch anderswo beschäftigt sind oder zusätzliches Einkommen haben.

Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin behält bei der monatlichen Gehaltsabrechnung bei nicht geringfügig beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzten Ihre Einkommensteuer als Lohnsteuer ein. Einen Nachweis bildet der Gehaltsstreifen oder Lohnzettel, den Sie mit der Gehaltsauszahlung bekommen. Dabei sind auch alle sonstigen Abgaben – vor allem der Dienstnehmerbeitrag zur Sozialversicherung – ersichtlich.

Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline

Bis längstens Ende Februar schickt der Arbeitgeber mit dem Formular L16 Ihre Gehaltsbezüge an das Finanzamt. Damit sind die richtigen Einkommens- und Besteuerungsgrößen von Beginn an bekannt. Auf freiwilliger Basis haben Sie dann fünf Jahre lang Zeit, eine sogenannte Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline durchzuführen. Dazu registrieren Sie sich persönlich oder online, wobei das Bundesministerium für Finanzen auf seinen Webseiten eingehend über alle Möglichkeiten und Schritte informiert.

Bei der freiwilligen Arbeitnehmerveranlagung können keine Nachzahlungen entstehen. Ihr Vorteil ist, dass Sie über FinanzOnline Eingaben machen können und sich das Ergebnis als Vorberechnung vor der endgültigen Übersendung an das Finanzamt anzeigen lassen können. Sie gewinnen durch die Arbeitnehmerveranlagung, weil Sie dem Finanzamt persönliche Abzüge (Kinder, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben) mitteilen und etwa Pendlervergünstigungen in Anspruch nehmen können.

Vor allem dient aber die Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) der Geltendmachung Ihrer Werbungskosten. Dieser Begriff steht für verschiedene abzugsfähige, also das zu versteuernde Einkommen mindernde Kosten, die Sie selbst für Ihre Berufsausübung bezahlt haben. Das Finanzamt hat ein ABC der Werbungskosten erstellt, das einen ersten beispielhaften Überblick über abzugsfähige Kosten gibt.

Werbungskosten beim Tierarzt

Besonders wichtig scheint uns der Hinweis auf Besonderheiten beim Tierarzt zu sein. So kann beispielsweise Schutzkleidung, die in der Ordination getragen wird, von der Steuer abgesetzt werden. Gleiches gilt für facheinschlägige Fortbildungskosten. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag und der Pendlerpauschale abgegolten. Nutzen Sie Ihr Fahrzeug aber für Ihren Beruf (Kundenbesuche, Behandlungen vor Ort, sonstige Besorgungen), ziehen Sie pro gefahrenem Kilometer 0,42 Euro oder die entstandenen tatsächlichen Kosten als Werbungskosten ab.

Steuerfrei ist die Inanspruchnahme eines sogenannten Job-Tickets möglich. Dabei bezahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber die Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsort in Form von nicht übertragbaren Öffi-Tickets. In Wien hat sich diesbezüglich die Bereitstellung einer Jahresnetzkarte für die Wiener Linien durchgesetzt.

Beiträge an die Österreichische Tierärztekammer sind grundsätzlich als Pflichtbeiträge steuerlich absetzbar. Dies gilt auch für Pflichtbeiträge zu Sterbekasse, Notstandsfonds und zum Versorgungsfonds. Aus den Versorgungseinrichtungen bezogene Leistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (siehe dazu schon oben).

Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung (Pflichtveranlagung)

Sie müssen eine Arbeitnehmerveranlagung (Pflichtveranlagung) durchführen, wenn Ihr Einkommen einen bestimmten Jahreswert (2018: 12.000 Euro) übersteigt und

- wenn Sie Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bekommen haben, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen,
- wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden,
- wenn Sie eine Pendlerpauschale zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe in Anspruch genommen haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind, oder
- wenn Sie unrichtige Angaben für die Steuerbefreiung von Kinderbetreuungskosten abgegeben haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.

Außerdem natürlich dann, wenn Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden. In diesem Fall reicht meistens die Abgabe einer Erklärung L1 nicht aus. Sie werden eine vollständige Einkommensteuererklärung mit Formular E1 abzugeben haben.

Die Pflichtveranlagung trifft Sie auch generell dann, wenn Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus Werkverträgen, Einkünfte als Neue Selbstständige) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Legen Sie der Erklärung eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bei.

1.7 Anhang

1.7 Anhang

FinanzOnline – Amtsweg per Mausclick

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der österreichischen Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie. Ziel ist es, die Bürger unter dem Motto „Amtsweg per Mausclick“ mit der Finanzverwaltung zu verbinden. Diese elektronische Plattform ermöglicht es jedem Steuerzahler mit Wohnsitz bzw. Firmensitz in Österreich, seine Steuererklärung rund um die Uhr elektronisch abzugeben, jederzeit Einsicht in sein Steuerkonto bzw. seinen Steuerakt zu nehmen, und Anträge zum Steuerkonto, wie beispielsweise Rückzahlungsanträge, aber auch Fristerstreckungen, zu stellen.

Als Unternehmer können Sie sich nur persönlich gegen Vorlage eines Lichtbildausweises auf jedem beliebigen Finanzamt mit dem Formular FON 1 anmelden. Bedeutend ist FinanzOnline vor allem für die Abgabe von allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen.

1.8 Steuertermine

Monatliche Abgaben

Monat	USt *	L, DB, DZ	GKK	Gemeinde
Jänner	15. März	15. Februar	15. Februar	15. Februar
Februar	15. April	15. März	15. März	15. März
März	15. Mai	15. April	15. April	15. April
April	15. Juni	15. Mai	15. Mai	15. Mai
Mai	15. Juli	15. Juni	15. Juni	15. Juni
Juni	15. August	15. Juli	15. Juli	15. Juli
Juli	15. September	15. August	15. August	15. August
August	15. Oktober	15. September	15. September	15. September
September	15. November	15. Oktober	15. Oktober	15. Oktober
Oktober	15. Dezember	15. November	15. November	15. November
November	15. Jänner	15. Dezember	15. Dezember	15. Dezember
Dezember	15. Februar	15. Jänner	15. Jänner	15. Jänner

*monatsweise Umsatzsteuerrechnung bei entsprechender Umsatzgröße

Quartalsweise Abgaben

Vorauszahlung	Quartal			
Einkommensteuervorauszahlung	15. Februar	15. Mai	15. August	15. November
Körperschaftsteuervorauszahlung	15. Februar	15. Mai	15. August	15. November
Umsatzsteuervorauszahlung (bei einem Vorjahresumsatz von 30.000–100.000 Euro)	15. Februar	15. Mai	15. August	15. November

Abgabetermin – Steuererklärung beim Finanzamt

Steuerart	Abgabeform	Frist
Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärung	auf Papier	30. 4. des Folgejahres
Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärung	FinanzOnline	30. 6. des Folgejahres
Arbeitnehmerveranlagung	Pflichtveranlagung	30. 9. des Folgejahres
Arbeitnehmerveranlagung	Antrag	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag eingebracht wird
Werbeabgabe	auf Papier	31. 3. des Folgejahres
Kfz-Steuer	auf Papier	15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

Abgabetermin – Lohnverrechnung

Steuerart	Abgabeform	Frist
Lohnzettel	auf Papier	31. 1. des Folgejahres
Lohnzettel	FinanzOnline	28. 2. des Folgejahres
Beitragsgrundlagennachweis	DFÜ oder ELDA	28. 2. des Folgejahres
Kommunalsteuer-/DGA-Erklärung	FinanzOnline, auf Papier	31. 3. des Folgejahres

Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

1.9 Musterkontenplan

Musterkontenplan

Betriebseinnahme	Steuersätze	Kontonummer
Umsätze aus tierärztlicher Leistung	20 %	Erlöskonto
Umsätze aus Nebenleistungen	20 %	Erlöskonto
Abgabe von Arzneimitteln	10 %	Erlöskonto
Umsätze aus begünstigter Tierbesamung	13 %	Erlöskonto
Umsätze aus begünstigtem Futtermittelverkauf	13 %	Erlöskonto
Privateinlage	0 %	Keine Betriebseinnahme

Erbringen Sie in Ihrem Betrieb weitere Leistungen, können diese ebenfalls, beispielsweise als Umsätze aus BVD-Untersuchung, gliedern.

Betriebsausgabe	Steuersätze	Kontonummer
Einkauf von Medikamenten	10 %	Materialeinsatz
Einkauf von sonstigen Waren (Futtermittel etc.)	0 %, 10 % oder 20 %	Materialeinsatz
Lohn- und Gehaltszahlungen	0 %	Personalkosten
Lohn- und Gehaltsnebenkosten	0 %	Personalkosten
Einkommens- und Umsatzsteuerzahlungen	0 %	Keine Betriebsausgabe
Gebühren und Beiträge	0 %	Betriebsaufwand
Sonstige Versicherungen	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Anschaffung von Anlagevermögen	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Miete und Raumkosten	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Kfz-Kosten	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Reisekosten und Repräsentation	0 %, 10 %, 0 %	Betriebsaufwand
Werbung	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Fortbildung	0 %, 20 %	Betriebsaufwand
Fachliteratur	10 %	Betriebsaufwand
Bankspesen	0 %	Betriebsaufwand
Sonstige Kosten	0 %, 10 %, 20 %	Betriebsaufwand
Privatentnahme	0 %	Keine Betriebsausgabe

1.10 Glossar

Abkürzung	Erklärung
ABO	Apothekenbetriebsordnung
AfA	Absetzung für Abnutzung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EStG	Einkommensteuergesetz
GesbR	Gesellschaft nach bürgerlichem Recht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GSVG	Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft
KESt	Kapitalertragsteuer
KG	Kommanditerwerbsgesellschaft
KöSt	Körperschaftsteuer
NOVA	Normverbrauchsabgabe
OG	Offene (Handels-)Gesellschaft
ÖTK	Österreichische Tierärztekammer
RKSV	Registrierkassensicherungsverordnung
StRefG	Steuerreformgesetz
SVA	Sozialversicherungsanstalt (der gewerblichen Wirtschaft)
SFU	Schlacht tier-Fleisch-Untersuchung
TÄ HAPO	Tierärztliche Hausapotheke
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz
TGD	Tiergesundheitsdienst
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID-Nummer	Umsatzsteueridentifikationsnummer
USt	Umsatzsteuer

2.0

Sozialversicherung

2.1 Tierarzt und Sozialversicherung	50
2.2 Sozialversicherung im Angestelltenverhältnis	51
2.3 Sozialversicherung beim selbstständigen Tierarzt	53
2.3.1 Unfallversicherung	56
2.3.2 Krankenversicherung und „Opting out“	57
2.3.3 Pensionsversicherung	59
2.4 Zusammenfassung und Spezialthemen	60

HINWEIS: Was für rechtliche Ausführungen in dieser Broschüre „Tierarzt als Unternehmer“ generell gilt, gilt für die Ausführungen im dynamischen Rechtsgebiet des Sozialversicherungswesens im besonderen Maße: Trotz sorgfältiger Recherche können wir keine Verantwortung für die wiedergegebenen Informationen übernehmen, sondern verweisen ausgehend von einem generellen Problemabriss ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf die spezialisierte und auf Ihren Lebenssachverhalt zugeschnittene Einzelberatung.



2.1 Tierarzt und Sozialversicherung

Historisch bedingt hat sich ein äußerst komplexes System der Sozialversicherung von Tierärztinnen und Tierärzten entwickelt. In einem ersten Schritt ist von einem Dualismus aus berufsständischen Wohlfahrtseinrichtungen und gesetzlicher Sozialversicherungspflicht auszugehen. Allen voran der Versorgungsfonds der Österreichischen Tierärztekammer erbringt in einer zumindest sozialversicherungsähnlichen Funktion Leistungen in den Versicherungsfällen des Alters oder der dauernden oder vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit.

Trennung von Versorgungseinrichtungen

Der Leistungsumfang überschneidet sich beispielsweise im Bereich der Zahlung einer Alterspension zwar mit der gesetzlichen Sozialversicherung, ist aber nicht deckungsgleich und bestimmt sich nach den von der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer vornehmlich in Form von Satzung und Beitragsordnung beschlossenen Regelungen. Zwar haben die Wohlfahrtseinrichtungen mit dem Tierärztekammergesetz eine gesetzliche Grundlage, doch sind die kammergebundenen Versorgungsbestimmungen in (nahezu) allen Aspekten in Ansprüchen und Rechtsfolgen von der gesetzlichen Sozialversicherung getrennt zu denken.

Beispielsweise kann sich eine Mitgliedschaft als angestellte Tierärztin beim Versorgungsfonds ergeben, obwohl die gesetzliche Versicherung von einer selbstständigen Tätigkeit ausgeht; ein Leistungsanspruch kann nach den Regelungen des Versorgungsfonds gegeben sein, die gesetzliche Versicherung bleibt aber leistungsfrei. So sind auch generell Verfahren und Verwaltung gänzlich voneinander getrennt: Während dem Kuratorium des Versorgungsfonds Kompetenzen im Bereich der Leistungszuerkennung zukommen, entscheidet im gesetzlichen Bereich die jeweils zuständige Krankenkasse im Wege der Selbstverwaltung: Leistungsansprüche sind vor ordentlichen Gerichten durchsetzbar, Beitragstreitigkeiten im verwaltungsrechtlichen Wege zu klären.

Gesetzliches Sozialversicherungssystem

Die weiteren Ausführungen sind auf das gesetzliche Sozialversicherungssystem gerichtet, das eine sogenannte Vollversicherung in den Bereichen Altersvorsorge, Krankenvorsorge und Unfallvorsorge anbietet und für all diese Leistungen auch Beiträge vorschreibt. Dieser Vollversicherungsschutz ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz unabhängig von einer Meldung oder Anzeige an die zuständige Behörde besteht und grundsätzlich auch keine Dispositionsbefugnis des oder der versicherten Tierarztes oder Tierärztin besteht: Man kann es sich folglich nicht aussuchen, versichert zu sein (Pflichtversicherung).

Die Pflichtversicherung knüpft vorrangig an eine ausgeführte Erwerbstätigkeit bzw. ein gewisses Ausmaß dieser Erwerbstätigkeit (Versicherungsgrenze beim Selbstständigen) an. Grundlegend ist dabei die Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, wobei trotz gesetzlich bestehendem Versicherungsschutz und Beitragsanspruch natürlich Meldeverpflichtungen vorgesehen sind und diesen bei sonstigen Sanktionen nachgekommen werden muss. Sind Sie sowohl angestellt als auch selbstständig tätig, verwirklichen Sie den Fall der Doppelversicherung. Dies bedeutet, dass die für Selbstständige vorgesehene Versicherung zu Ihrer Versicherung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin hinzutritt.



ACHTUNG: Die Österreichische Tierärztekammer erstellt regelmäßig eine SV-Information für ihre Mitglieder, die jede Menge aktuelles Zahlenmaterial zu Versicherungsprämien, -beiträgen, -leistungen und -kosten enthält. Dieser Text beschränkt sich auf eine generelle Einleitung und versucht, eine Sensibilisierung für die erwachsenen Problemstellungen zu erreichen. Konkret können wir für die hier im Rahmen dieses Kurzeinstiegs dargestellten Informationen bei aller Sorgfalt in der Erarbeitung keine Haftung übernehmen und empfehlen jedenfalls, im Einzelfall fachkundige Hilfe einzuholen. Dies empfehlen wir gerade dann, wenn nicht klar ist, ob ein Versicherungsschutz besteht.

2.2 Sozialversicherung im Angestelltenverhältnis

Sind Sie als Tierärztin oder Tierarzt in einem Angestelltenverhältnis tätig, greift der Vollversicherungsschutz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach § 1 in Verbindung mit § 3 ASVG. Auch wenn die Abgrenzung begrifflich oft schwierig ist, kann bei jeder unselbstständigen Tätigkeit von einem entsprechenden Versicherungsschutz ausgegangen werden. Im Bereich des ASVG ist grundlegend jene Gebietskrankenkasse (GKK) zuständig, in deren Bundesland gearbeitet wird. Alle Meldungen sind bei dieser GKK zu machen, die auch die laufenden Beiträge kassiert. Nur im Hintergrund sind Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) beteiligt (grundsätzliche Verfahrenszuständigkeit der Gebietskrankenkasse).

Was den Arbeitnehmer bei aller Bedachtnahme auf die anfallenden Beiträge freut – sind damit doch keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung für ihn verbunden –, bringt für den Arbeitgeber jede Menge an Melde- und Abrechnungspflichten mit sich (vgl. Anmeldung bei der Krankenkasse, Bezahlen von Dienstgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, Einbehalten und Abführen der Dienstnehmerbeiträge und Ähnliches mehr). Viele dieser Sonderprobleme eines Arbeitgebers werden in gesonderten Beiträgen auch in diesem Skriptum thematisiert, generell ist aber anzumerken, dass die ASVG-pflichtige Beschäftigung verhältnismäßig hohe Kosten auslöst:

Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist das Monatsentgelt, wobei die Berechnung im Detail sehr komplex sein kann: Davon werden (Stand 2018) 17,12 % an Arbeitnehmerbeiträgen für Pension, Unfallvorsorge, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung einbehalten und zusätzlich dem Dienstgeber 20,63 % an Arbeitgeberbeiträgen vorgeschrieben. Insgesamt werden also 37,75 % des Entgelts bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von 5.130 Euro an Sozialversicherung fällig. Diese Lohnnebenkosten bewirken auch zu einem großen Teil, dass tatsächlich ausbezahlter Nettolohn und Dienstgeberkosten deutlich auseinanderfallen. Informationen über die tatsächlichen Kosten eines Mitarbeiters liefern Lohnkonto oder Infoabrechnung im Rahmen der Lohnverrechnung.

MERKSATZ: Liegt eine unselbstständige Beschäftigung vor, besteht Pflichtversicherung. Alle Meldeverpflichtungen treffen den Arbeitgeber. Ausnahme: geringfügige Beschäftigung.

Ausnahme Geringfügigkeit

Bei einem Verdienst bis zur (jährlich angepassten) Geringfügigkeitsgrenze, die im Jahr 2018 438,05 Euro pro Monat beträgt, fallen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge nicht an. Folglich genießen geringfügig Beschäftigte auch keinen entsprechenden umfassenden Versicherungsschutz, sondern sind nur unfallversichert. Da geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aus diesem Grund natürlich weitaus billiger sind als sogenannte „vollversicherungspflichtige“, ist der Spareffekt stark mit dem 1,5-Fachen dieser Grenze (entspricht 2018 657,07 Euro) begrenzt: Beschäftigt der Tierarzt also mehrere Geringfügige und bezahlt insgesamt mehr als diesen Betrag, entsteht Beitragspflicht. Umgekehrt gilt dies auch für Versicherte: Bekommen diese von mehreren Beschäftigern im Monat insgesamt mehr als den genannten Betrag, entsteht Beitragspflicht. In diesen Fällen muss der (mehrfach) Geringfügige meist im dritten Quartal des Folgejahres mit einer Rechnung der zuständigen Gebietskrankenkasse rechnen. Der Dienstgeber muss aber natürlich sofort bei Überschreiten der Grenze bezahlen und darf nicht auf die Rechnung der GKK warten. Es sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass geringfügig Beschäftigte auch bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gemeldet werden müssen, weshalb diese Beitragsgrenzen natürlich für die Behörden evident sind. Problematisch ist freilich, dass für Geringfügige keine Kranken- und Pensionsversicherung greift. Soll trotzdem ein einschlägiger Versicherungsschutz bestehen, gibt es die Möglichkeit der (ermäßigten) Selbstversicherung nach § 19a ASVG: Bei Bestehen einer geringfügigen Beschäftigung ist demnach eine Pensions- und Krankenversicherung auf freiwilliger Basis gegen Beitragszahlung von monatlich rund 60 Euro möglich. Wichtig

ist, dass sich der geringfügig Beschäftigte um diese freiwillige Selbstversicherung auch selbst kümmern und Beiträge auch selbst bezahlen und abführen muss. Die Versicherung beginnt in der Regel erst mit Antragstellung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse.

Sozialversicherung beim freien Dienstnehmer

Dem freien Dienstvertrag kommt im österreichischen Sozialversicherungsrecht grundsätzlich nur sehr geringe Bedeutung zu, mag beim Tierarzt aber gelegentlich dort vorkommen, wo keine Einbindung in die Ordination gegeben ist und eigene Arbeitsmittel verwendet werden (z. B. wissenschaftliche oder vortragende Tätigkeit). Die geringe praktische Bedeutung geht auch damit einher, dass mit einem freien Dienstvertrag hinsichtlich der Sozialversicherung kaum Unterschiede zum echten Dienstnehmer verbunden sind:

Auch freie Dienstnehmer müssen vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitgeberanteil zu tragen und alle Sozialversicherungsbeiträge des freien Dienstnehmers einzubehalten und für Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung abzuführen. Für den freien Dienstnehmer ist zudem problematisch, dass das Einkommen selbst mit einer Steuererklärung veranlagt werden muss und ein arbeitsrechtlicher Schutz z. B. hinsichtlich Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht gegeben ist. Bietet das freie Dienstverhältnis also dem Dienstnehmer kaum Vorteile, kommt es beim Dienstgeber zwar zu einem gegenüber dem echten Dienstverhältnis gelockerten Vertragsverhältnis und ist damit scheinbar mit mehr Flexibilität verbunden. Andererseits steigt aber auch das Risiko einer Umqualifizierung im Zuge einer behördlichen Prüfung vor allem im Hinblick auf einzubehaltende Lohnsteuerbeträge, ist das geforderte Abgrenzungskriterium der fehlenden Einbindung in die betriebliche Organisation doch praktisch oft schwer nachzuweisen.

2.3 Sozialversicherung beim selbstständigen Tierarzt

Auch beim selbstständigen Tierarzt besteht ein Vollversicherungsschutz in den Dimensionen Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG. Die Pflichtversicherung besteht dabei grundsätzlich als neuer Selbstständiger gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG. Optional besteht auch die Möglichkeit einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Erforderlich ist, dass bei Beginn der Tätigkeit (Frist 6 Monate) in die sogenannte freiwillige Arbeitslosenversicherung hinein optiert wird („Opting in“), automatisch aber – anders als bei der Angestelltentätigkeit – kein Versicherungsschutz besteht.

Hinsichtlich Ihrer Monatsbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich derzeit (2018) zwischen 89,78 und 269,33 Euro bewegen und entsprechend Einfluss auf die im Versicherungsfall bestehenden Leistungen haben, die als Arbeitslosengeld vom AMS ausbezahlt werden. Da die praktische Relevanz dieser Arbeitslosenversicherungsversicherung für Tierärzte noch sehr gering ist, verweisen wir in diesem Punkt auf den Hinweis, bei Interesse gleich mit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu überlegen, welche Möglichkeiten es gibt.

SVA

Träger der gesetzlichen Sozialversicherung für selbstständige Tierärzte ist trotz des freien Tierarztberufs die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw. eine ihrer Landesstellen. Diese stellen zum Informationsaustausch umfangreiche Onlineservices bereit: Allen voran wird ein elektronisches Beitragskonto geführt, das den aktuellen Stand der bereits bezahlten Beiträge, aber auch aktuelle Vorschreibungen und Informationen über Beitragsgrundlagen zeigt. Praktische Bedeutung erlangt die SVA aber vor allem durch die laufende Beitragsvorschreibung und die damit verbundenen notwendigen Zahlungen. Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit vernetzt sich die SVA zunächst mit dem Finanzamt und unterwirft generell alle freiberuflichen (und gewerblichen) Einkünfte – nicht aber die Funktionsgebühren von Kammerfunktionären oder Organen der großen Fleischbeschau oder etwa Vermietungseinkünfte – der Beitragspflicht. Vorgesehen ist eine vierteljährliche Vorauszahlung mit Nachbemessung aufgrund tatsächlicher Einkommensverhältnisse, die gegebenenfalls eine Nachzahlung notwendig macht. Basis für die Endabrechnung sind dabei die in der Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte, die in eine Beitragsgrundlage überrechnet werden. Die Sozialversicherung ist also in diesem Punkt an die Finanz gebunden.

PRAXISTIPP: Eine Vorwegnahme der Nachzahlung im Wege einer freiwilligen (zusätzlichen) Vorauszahlung ist ein beliebtes und effektives Werkzeug der Steuergestaltung. SV-Beiträge sind nämlich ohnehin früher oder später zu leisten, vermindern aber – wenn diese von einem Steuerberater vorab berechnet werden (!) – als Betriebsausgabe Ihre Steuerlast. Generell ergibt sich – gerade bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit – ein im Detail komplexes System aus Liquiditätsplanung, Steuerplanung und Sozialversicherung: Dabei gibt es erheblichen Gestaltungsspielraum, der durch den Abgabezeitpunkt bzw. Veranlagungszeitpunkt der Einkommensteuererklärung bzw. die Angaben im Fragebogen Versicherungserklärung genutzt werden kann.



Versicherungsgrenze

Als neuer Selbstständiger sind Sie nur dann nach GSVG versichert, wenn Ihre Einkünfte die – sich jährlich ändernde – Versicherungsgrenze von derzeit (Stand 2018) 5.256,60 Euro übersteigen. Ausschlaggebend sind die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid, in der Sprache der SVA liegen „Einkünfte bei freiberuflicher Selbstständigkeit“ vor. Dabei ist entscheidend, dass in einem Jahr mehr als 5.256,60 Euro aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit zu versteuern sind (technisch gesprochen: die Beitragsgrundlage entsprechend über der Versicherungsgrenze liegt) und nicht der Umsatz bzw. die Einnahmen ausschlaggebend sind:

Bei 12.000 Euro Umsatz und Kosten von 8.000 Euro übersteigen Sie also die Versicherungsgrenze beispielsweise nicht. Entscheidend für das Bestehen einer GSVG-Pflichtversicherung und einer damit verbundenen Beitragspflicht wegen Überschreitung der Versicherungsgrenze ist ausschließlich Ihre selbstständige Tierarztztätigkeit, unabhängig davon, ob Sie auch angestellt tätig sind. Das gilt auch bei der Alterspension: Verdienen Sie mit Ihrer Ordination im Jahr unter der Versicherungsgrenze z. B. 4.000 Euro, entsteht aus dieser Beschäftigung keine GSVG-Pflichtversicherung.

Beziehen Sie eine Pension oder sind Sie in Karenz, empfehlen wir jedoch dringend die Abklärung von Auswirkungen jedweder Beschäftigung auf Ihren Pensionsbezug im Einzelfall.

Problematisch ist die Versicherungsgrenze vor allem bei der Gründung, da Sie häufig die Versicherungsgrenze noch nicht überschreiten werden. Möchten Sie in dieser Zeit trotzdem kranken- und unfallversichert sein, können Sie sich für das „Opting in“ entscheiden, was einer freiwilligen Versicherung gleichkommt, die mit Antragstellung bei der zuständigen SVA beginnt. Eine Pensionsversicherung ist unterhalb der Versicherungsgrenze hingegen über das Modell „Opting in“ nicht möglich.

Wissen Sie noch nicht, ob die Versicherungsgrenze überschritten wird, gibt es vor allem unter dem Titel „vorläufiger Versicherungsschutz“ zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, deren Einsatz von der gewünschten Zielsetzung abhängig ist: Brauchen Sie eine Sozialversicherung oder möchten Sie die Beitragspflicht generell vermeiden? Die Wahlmöglichkeiten reichen von der vorläufigen Ausnahme von der Pflichtversicherung – Sie erklären gegenüber der SVA, dass Sie die Versicherungsgrenze nicht überschreiten werden, wodurch kein Versicherungsschutz entsteht –, bis zur Abgabe einer Überschreitungserklärung, die auch die sofortige Vorschreibung von Pensionsversicherungsbeiträgen nach sich zieht.

Achtung: Der Begriff „Opting in“ hat sich in der Literatur zum Sozialversicherungsrecht etabliert und meint, dass jemand durch Ausüben eines Wahlrechts Versicherungsschutz erhält, der nicht zwingend (in dieser Art) vorgesehen ist. Dabei ist das „Opting in“ in die Kranken- und Unfallversicherung bei Einkünften unterhalb der Versicherungsgrenze von der Optionsmöglichkeit der Arbeitslosenversicherung und von der Ausübung der Wahlmöglichkeit einer Krankenversicherung nach „Opting out“ der Berufsgruppe zu unterscheiden. „Opting out“ meint, dass grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, der Einzelne oder ein ganzer Berufsstand aus diesem aber „hinaus optieren“ – sprich unter gewissen Umständen auf die Versicherung verzichten – kann.

Versicherungserklärung am Beginn der selbstständigen Tätigkeit

Freilich lösen alle diese Möglichkeiten weitreichende Konsequenzen vom Versicherungsschutz bis hin zur notwendigen Steuergestaltung aus. Begreifen Sie daher die bei der SVA abzugebende Versicherungserklärung angesichts der weitreichenden mit der Abgabe verbundenen Konsequenzen als ein wirkmächtiges Gestaltungsinstrument und konsultieren Sie in diesem Punkt unbedingt fachkundige Hilfestellung:

Zwar meldet die Österreichische Tierärztekammer die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der zuständigen SVA, doch empfehlen wir dringend die wohlüberlegte Abgabe einer Versicherungserklärung, sodass Sie von Anfang an registriert sind und Ihre Gestaltungsmöglichkeiten ausnutzen können: Dies ist auch in der Regel die billigste Lösung, lassen sich doch auf diesem Wege Beitragszuschläge vermeiden. Die SVA erfährt nämlich durch Datenaustausch mit dem Finanzamt von Ihren Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und wird dann erst im Nachgang durch Beitragsvorschreibung aktiv.

Von dieser Versicherungserklärung unabhängig ist die Erklärung über die Krankenversicherung an die Österreichische Tierärztekammer bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach dem Tierärztegesetz, die Sie berufsrechtlich verpflichtend vorzunehmen haben.

Vollversicherung beim selbstständigen Tierarzt

Unfallversicherung
nach ASVG
Beiträge an SVA

Kranken-
versicherung
OPTING OUT

Pensions-
versicherung
zwingend GSVG
Beiträge an SVA

Das gesetzliche System tierärztlicher Sozialversicherung in der Selbstständigkeit

In der Folge gehen wir davon aus, dass Einkünfte über der Versicherungsgrenze bestehen und entsprechend Vollversicherung als neuer Selbstständiger bzw. neue Selbstständige gegeben ist.

„Opting out“ aus GSVG des tierärztlichen Berufsstandes



zwingendes „Opting in“ = Abschluss einer Krankenversicherung
und Erklärung an die Österreichische Tierärztekammer

- Beitritt zur Gruppenkrankenversicherung
- freiwillige Versicherung nach § 14a Abs. 1 GSVG
- (freiwillige Versicherung nach § 16 ASVG)



Wechselmöglichkeiten

2.3.1 Unfallversicherung

2.3.1 Unfallversicherung

Mit Aufnahme bzw. Anzeige der selbstständigen Tätigkeit entsteht Unfallversicherungsschutz und – damit verbunden – Beitragspflicht in Höhe von (Stand 2018) 9,60 Euro pro Monat. Während die Versicherung selbst von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA besorgt wird und wie beim Angestellten dem ASVG unterliegt, werden die Beiträge direkt von der SVA vorgeschrieben und auch an diese bezahlt. Hinsichtlich der Unfallversicherung bestehen Gestaltungsmöglichkeiten vor allem hinsichtlich der Möglichkeit einer freiwilligen Höherversicherung.

2.3.2 Krankenversicherung und „Opting out“

Die tierärztliche Vollversicherung besteht auch gesetzlich vorgesehen aus einem umfassenden Krankenversicherungsschutz. Der Berufsstand der Tierärzte ist aber nicht zwingend nach GSVG krankenversichert, sondern es stellt die GSVG-Krankenversicherung nur eine Wahlmöglichkeit dar. Man spricht davon, dass der tierärztliche Berufsstand vom „Opting out“ Gebrauch gemacht hat und für seine Mitglieder eine Gruppenkrankenversicherung abgeschlossen hat. Diesem konkret mit der Wiener Städtischen Versicherung abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag können Sie als selbstständiger Tierarzt bzw. selbstständige Tierärztin beitreten. Sie sind dann pflichtversichert in der Gruppenkrankenversicherung. Im Ergebnis kann der selbstständige Tierarzt seine Versicherung aufgrund des generellen „Opting out“ also wählen, muss sich aber zwingend für eine Krankenversicherung entscheiden. Diese Wahl wird auch als „Opting in“ bezeichnet. Diesem zwingenden „Opting in“ kann auch in der Aufnahme einer freiwilligen Krankenversicherung nach § 16 ASVG entsprochen werden, was im Einzelfall sinnvoll sein kann, in der Praxis jedoch eher kaum verbreitet ist.

Gruppenkrankenversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung

Einer der echten Vorteile eines freien Berufs ist die Möglichkeit des Berufsstands bzw. der Tierärztekammer als Standesvertretung, mit einem privaten Versicherungsträger ein möglichst maßgeschneidertes Versicherungspaket entwerfen zu können. Dabei konnte die Tierärzteschaft die Wiener Städtische Versicherung als Partner gewinnen. Neben einer Grundversicherung kann auch eine Sonderklasseversicherung mit besonders günstigen Prämien abgeschlossen werden.

Ausgangspunkt für einen Beitritt zu dem zwischen der Österreichischen Tierärztekammer und der Wiener Städtischen Versicherung abgeschlossenen Gruppenkrankenversicherungsmodell ist die Abgabe einer Beitrittserklärung. Informieren Sie sich im Vorfeld insbesondere über die Leistungen, gibt es doch insbesondere in Leistungsangebot und Selbstbehalten, aber auch hinsichtlich der Mitversicherung von Familienangehörigen Unterschiede zum Leistungsportfolio und Selbstbehaltsregime nach GSVG.

Detailliert Auskunft gibt jedenfalls in einem ersten Schritt die Informationsbroschüre „Unsere private Krankenversicherung – speziell für Tierärzte und Tierärztinnen“ der Wiener Städtischen Versicherung, die auch Kontaktmöglichkeiten für vertiefte Beratung enthält.

Hinsichtlich der direkt an die Wiener Städtische Versicherung abzuführenden Krankenversicherungsbeiträge gibt es nach Eintrittsalter gestaffelte Beiträge: Treten Sie beispielsweise mit 26 Jahren in das Regime der privaten Gruppenkrankenversicherung ein, bezahlen Sie 177,23 Euro pro Monat; eine Sonderklasseversicherung gibt's für zusätzlich 60,55 Euro. Steigen Sie als 67-Jähriger ein, zahlen Sie hingegen für die Grundversicherung 545,20 Euro.

Gegenüber dem komplexen GSVG-Berechnungsschema sind die Beitragszahlungen an die Wiener Städtische Versicherung leicht zu berechnen und planbar, bleiben Sie doch immer – auch mit zunehmendem Lebensalter – in der sich aus dem Beitrittalter abgeleiteten Beitragsgruppe. Zwar ist eine Indexsicherung vorgesehen, doch gilt bei der privaten Versicherung, dass sich ein möglichst früher Beitritt auszahlt.

GSVG-Krankenversicherung und Beitragswesen

Eine Möglichkeit, eine Krankenversicherung abzuschließen, ist das „Opting in“ in die gesetzliche Krankenversicherung nach GSVG. Sie bezahlen dabei Ihre Beiträge an die SVA und bekommen von dieser als zuständigem Versicherungsträger auch Ihre eCard, mit der Sie wie ein Angestellter zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gehen können: Die für die GSVG-Krankenversicherung abzuführenden Beiträge betragen (Stand 2018) 7,65 % der Beitragsgrundlage, wobei sich diese aus den Einkünften gemäß Steuerbescheid zuzüglich bereits vorgeschriebener SV-Beiträge bemisst, mindestens aber (Stand 2018) 33,51 Euro beträgt (Mindestbeitragsgrundlage).

Exkurs Selbstständigenvorsorge (SVS) beim Tierarzt

Die Selbstständigenvorsorge ist in ihrem Modell der Mitarbeitervorsorge gemäß „Abfertigung neu“ nachgebildet: Dabei zahlen Sie 1,53 % der Beitragsgrundlage in eine Vorsorgekasse ein und machen die Ausgaben steuerlich als Betriebsausgabe geltend. Beenden Sie die selbstständige Tätigkeit, können Sie über die angesparten Mittel verfügen. Bei ausschließlich freiberuflicher tierärztlicher Tätigkeit ist die SVS anders als im gewerblichen Bereich nicht verpflichtend, aber auf freiwilliger Basis möglich.

Wichtige Begriffe aus dem Beitragswesen erklärt:

Die endgültige Beitragsgrundlage wird festgestellt, sobald der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsjahr vorliegt. Zu den Einkünften aus der versicherten Tätigkeit werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge hinzugerechnet. Das Ergebnis wird durch die Anzahl der Monate der Erwerbstätigkeit dividiert.

Als Nachbemessung werden der Vorgang der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage und die dadurch eintretenden Änderungen gegenüber den vorläufigen Beiträgen bezeichnet. Die Nachbemessung kann eine Beitragsnachbelastung oder eine Gutschrift bewirken. Nachbelastungen müssen bei aufrechter Pflichtversicherung nicht in einem Betrag gezahlt werden, sondern werden in vier Teilbeträgen fällig gestellt.

Die Beitragsgrundlage darf keinesfalls die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, die (Stand 2018) bei monatlich 5.985 Euro liegt. Verdienen Sie also pro Monat zum Beispiel 8.000 Euro, werden „nur“ die ersten 5.985 Euro der Sozialversicherung unterzogen; 2.015 Euro über der Höchstbeitragsgrundlage bleiben diesfalls beitragsfrei.

Bei laufend Versicherten wird die vorläufige Beitragsgrundlage grundsätzlich aus der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres abgeleitet. Bei sogenannten Versicherungsneuzugängern ist dieser Rückgriff nicht möglich, es kommt die jeweils geltende Mindestbeitragsgrundlage zur Anwendung: Die Planung von Beiträgen ist daher gerade beim Gründen von entscheidender Bedeutung! Ein Beitragszuschlag entspricht einem Strafzuschlag und wird in Höhe von 9,3 % auf generell zu spät abgeführte Beiträge erhoben (zum Beispiel bei erst nachträglicher Feststellung der Pflichtversicherung).

Die Wahl der Krankenversicherung und Wechselmöglichkeiten

Die Krankenversicherung nach GSVG und jene bei der Wiener Städtischen Versicherung unterscheiden sich in ihrem Leistungsangebot, den Abrechnungsmodalitäten und der Beitragsberechnung: Während die SVA vom Einkommen ausgeht, orientieren sich die Beiträge der Gruppenkrankenversicherung am Beitrittsalter. Der für Sie „richtige“ Versicherungsschutz kann nur im Einzelfall individuell ermittelt werden, wobei es hier ein umfangreiches Beratungsangebot gibt. Informieren Sie sich!

Haben Sie sich Ihrer Meinung nach falsch entschieden oder haben sich Ihre Lebensumstände geändert, kommt auch ein Wechsel der gewählten Krankenversicherung infrage. Hier gibt es Experten, die Sie im Detail aufklären.

MERKSATZ: Junge Gutverdiener zahlen in der Gruppenkrankenversicherung deutlich weniger Beiträge als nach GSVG.

2.3.3 Pensionsversicherung

Anders als bei der Krankenversicherung ist hinsichtlich der Pensionsversicherung keine Optionsmöglichkeit vorgesehen; Gestaltungsspielraum besteht allenfalls im Hinblick auf die freiwillige Höherversicherung. Besteht Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, werden Beiträge immer nach den gesetzlichen Bestimmungen des GSVG von der SVA in Höhe von (Stand 2018) 18,50 % der Beitragsgrundlage vorgeschrieben. Die Pensionsleistung erbringt freilich wie beim Angestellten die Pensionsversicherungsanstalt PVA, die auch Ihr Pensionskonto führt.

Zu praktischen Problemen kommt es im Hinblick auf die Versicherungsgrenze, da eine gesetzliche Pensionsversicherung für neue Selbstständige, die unter der Versicherungsgrenze verdienen, nicht vorgesehen ist. Bitte informieren Sie sich vor allem, wenn Ihre Beitragsgrundlage dauerhaft unter der Versicherungsgrenze liegt (zum Beispiel große SFU-Tätigkeit ohne Ordinationsbetrieb), über entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten (Problem der Pensionsversicherung ohne beitragspflichtige Erwerbstätigkeit).

2.4 Zusammenfassung und Spezialthemen

Während die unselbstständige Erwerbstätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin Meldepflichten und die Beitragsabrechnung dem Arbeitgeber auferlegt, ist die Begründung einer selbstständigen Tätigkeit im Hinblick auf die Gestaltung der Sozialversicherung herausfordernd, kommt aber mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten in der gesetzlichen Vorstellung den Bedürfnissen des tierärztlichen Berufsstandes nahe.

Zusätzlich komplex wird das Sozialversicherungsrecht durch Berücksichtigung vieler sich im Leben ereignender Sachverhalte, die wir hier in einer Einführung nur stichwortartig als Problemabriss darstellen wollen, damit Sie rasch konkrete Lösungen finden:

Doppelversicherung

Sind Sie angestellt und selbstständig gleichermaßen tätig, gelten im Rahmen der sogenannten Doppelversicherung die Versicherung der Angestellten nach ASVG und jene der neuen Selbstständigen nach GSVG unabhängig voneinander und nebeneinander. Eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht nach ASVG (der Dienstgeber behält Ihre SV-Beiträge ein) und Sie entrichten Ihre Selbständigenbeiträge zusätzlich an die SVA. Dabei soll es aber nicht zu einer Mehrbelastung kommen: Die im Bereich des ASVG abgeführten Beiträge werden auf die SVA-Zahllast angerechnet. Da dies in der Regel nicht automatisch passiert, stellen Sie einen Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung.

Aufnahme eines Gewerbescheins

Nehmen Sie einen Gewerbeschein auf, entsteht unabhängig von einer Versicherungsgrenze grundsätzlich ab dem ersten Euro, ja sogar bei Verlust aus der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit Versicherungspflicht nach GSVG, wobei die Mindestbeitragsgrundlage (Stand 2018) monatlich 170,85 Euro beträgt. Unter bestimmten Umständen ist eine Befreiung von der Beitragspflicht aber möglich (Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung bzw. Antrag auf Ausnahme von der Beitragspflicht).

Beteiligung an einer Personengesellschaft

Beteiligen Sie sich an einer Personengesellschaft, die tierärztlich tätig ist (keine Gewerbeberechtigung) gelten für Gesellschafter einer offenen Gesellschaft (OG) und den Komplementär (Vollhafter) einer Kommanditgesellschaft die oben unter der selbstständigen Tätigkeit aufgezeigten Bestimmungen. Der Komplementär ist dann pflichtversichert, wenn er erwerbstätig ist, also über eine bloße kapitalistische Beteiligung hinaus tätig ist. Achtung: Diese Bestimmung ist vor allem im Falle der Pensionierung oft teuflisch.

Geschäftsführer und Gesellschafter einer Tierarzt-GmbH

Der Geschäftsführer einer Tierarzt-GmbH kann entweder als Arbeitnehmer dem ASVG unterliegen oder aber als Selbstständiger dem GSVG. Ausschlaggebend ist vor allem die Beteiligungshöhe, wobei sich hier im Detail viele Gestaltungsfragen auftun. Achtung: Auch die Gewinnausschüttung aus einer Tierarzt-GmbH muss beim Gesellschafter einer Prüfung der Versicherungspflicht unterzogen werden.

Höher- und Weiterversicherung

Gegen zusätzliche Beitragszahlung bieten die gesetzlichen Versicherungsregime – das GSVG vor allem hinsichtlich der Höherversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung – zahlreiche freiwillige Höher- und Weiterversicherungsmodelle an. Der besondere Anreiz kann darin bestehen, dass geleistete Beitragszahlungen steuermindernd geltend gemacht werden dürfen.

3.0

Exkurs: Aus dem Praxismanager

3.1 Praxisgründung: Aller Anfang ist schwer?	62
3.2 Jahreswechsel: Tierärztliche Planung	63
3.3 Der Tierarzt als Arbeitgeber: Beginn eines Arbeitsverhältnisses	64
3.4 Ordinationshilfen: Arbeitsaufzeichnungen richtig führen.....	66
3.5 Umqualifizierung ade!?	67
3.6 Schwerpunkt SFU: Sozialversicherung	68
3.7 Einkaufen im EU-Ausland: Grundregeln und Steuerfallen	69



3.1 Praxisgründung: Aller Anfang ist schwer?

Traditionell war die tierärztliche Berufswelt durch den Wunsch nach freiberuflicher Betätigung geprägt. Zunehmend schwer wird aber heute gerade von jungen Vetmed-Abgängerinnen und -Abgängern der Sprung ins kalte Wasser der Selbstständigkeit empfunden. Dabei gibt es durchaus attraktive Alternativen zum tierärztlichen Angestelltenverhältnis.

Selbstständige sind keine Einzelkämpfer!

Es gibt viele Möglichkeiten, eine selbstständige Tätigkeit auszuüben. Die Zeiten, in denen jede bzw. jeder für sich alleine kämpfen musste, gehören heute der Vergangenheit an; viele Tierärztinnen und Tierärzte, gerade in gut gehenden Praxen, wünschen sich eine Partnerschaft mit einem Einsteiger, der genauso anpackt wie sie selbst. Oftmals werden diese Partnerschaften mit einem mittel- bis längerfristigen Übergabewunsch gesucht. Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Arbeiten und zum Einsatz am Tier sowie die „persönliche Chemie“ sind Voraussetzung für diesen Weg in die Selbstständigkeit. Auch die Gründung einer Praxis „auf der grünen Wiese“ kann aber für junge Tierärztinnen und Tierärzte ein erfolgversprechender Weg in die Selbstständigkeit sein. Frisch von der Uni scheitert die Existenzgründung oft an fehlender Kapitalausstattung. Aus meiner Sicht ist jedoch der Druck eines fehlenden sicheren Einkommens in den ersten Monaten ein weitaus größeres – vor allem psychologisches – Hindernis. Eine Erfolgsplanung, die sowohl eine realistische Einnahmendarstellung als auch Ausgaben umfasst, muss daher auch den Privatbereich und die Liquidität hinsichtlich der Aufnahme und Rückzahlungsmöglichkeit eines Bankkredits abbilden.

Was benötige ich?

Natürlich kennen Ausstattung und Ausgestaltung einer Tierarztpraxis keine monetären Grenzen, ich durfte jedoch im vergangenen Jahr Gründer begleiten, die mit einem Privatdarlehen von 30.000 Euro gestartet sind. Das Startkapital hängt davon ab, inwieweit bereits Gegenstände vorhanden sind (z. B. ein passendes Fahrzeug für eine reine Fahrpraxis). Die Investition in eine passende Praxissoftware ist bei heutigen Gründungen beim Tierarzt ein Muss. Das Geld kann auch teilweise von der Bank kommen; trotzdem müssen dabei natürlich auch einige Abstriche in Kauf genommen werden: Überlegen Sie, was Sie wirklich brauchen. Oft wird beispielsweise die Anschaffung oder das Leasing eines Röntgengeräts am Anfang nicht zielführend sein. Ein exakter Businessplan ist hier unentbehrlich.

In meiner Wahrnehmung kommt es bei der Praxisgründung vor allem auf wenige kritische Erfolgsfaktoren an:

1. Das Konzept muss zur Person passen. Machen Sie sich eine Vorstellung, WIE Sie Ihr Arbeitsleben gestalten möchten!
2. Der Standort entscheidet über Kundenfrequenz und Marktkonkurrenz. Nehmen Sie hier keine Abstriche in Kauf!
3. Praxisorganisation und Tierarztsoftware gehören in einer modernen Praxis zusammen. Investieren Sie hier Ihre Zeit! Natürlich kann dieser Beitrag nur eine kurze Information darstellen.

In den Praxisgründungsseminaren der VETAK gewinnen Sie Einblicke in die Sozialversicherung beim Tierarzt, steuerliche Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen bis hin zur Kalkulation der Leistungen einer tierärztlichen Praxis. Schließlich sind unternehmerische Chancen aber immer auch mit Eigenverantwortung und Risiko verbunden. Gute Planung und laufende Kontrolle minimieren Ihr Risiko und zeigen, ob Sie auf dem richtigen Weg sind!

3.2 Jahreswechsel: Tierärztliche Planung

Der Jahreswechsel bietet Gelegenheit, auch aus wirtschaftlicher Sicht auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. deren Steuerberater müssen für ihre Angestellten die Lohndaten eines Jahres bis längstens Ende Februar beim Finanzamt abgeben. Sind alle Lohnzettel beim Finanzamt hinterlegt, können angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, aber auch Ordinationshelferinnen und -helfer ihre Arbeitnehmerveranlagung, am besten über FinanzOnline, durchführen. Dabei ist Zeit Geld: Kümmern Sie sich früher um Ihre Eingaben und bekommen Sie früher Ihre Steuergutschrift ausbezahlt!

Jahresabschluss und Steuererklärung

Selbstständige Tierärztinnen und Tierärzte müssen einen Jahresabschluss erstellen bzw. vom Steuerberater erstellen lassen, der grundsätzlich alle Betriebseinnahmen des vergangenen Jahres den gesammelten Betriebsausgaben gegenüberstellt. Die Differenz wird als Gewinn besteuert, weshalb alle Betriebsausgaben als solche gesammelt und dokumentiert werden müssen. Wer hier eine akkurate monatliche oder quartalsweise Buchhaltung führt, ist klar im Vorteil, weil nichts vergessen werden kann. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die neben einem Vermögensverzeichnis einen Teil des Jahresabschlusses bildet (anderes gilt bei Bilanzierung beispielsweise bei der GmbH), wird in die Steuererklärungen übergeleitet. Bei Praxisgemeinschaften, etwa einer OG oder Tierarzt-GesBR, wird der ermittelte Gewinn zunächst in Form eines Jahresabschlusses auf Ebene der Gesellschaft für die Praxis einheitlich ermittelt und in der Folge jeweils beim einzelnen Tierarzt gesondert versteuert. Die Gewinnzuteilung muss nicht für alle Beteiligten zu gleichen Teilen erfolgen, sondern kann durch Beschluss festgelegt werden.

Schneller, früher, billiger!

Mein Tipp ist ganz klar, dass eine unterjährig – monatlich oder zumindest quartalsweise – akkurat geführte Buchführung im Ergebnis weniger Aufwand ist und zudem mehr bringt als die Buchhaltung in der Schuhschachtel: Der Jahresabschluss lässt sich relativ leicht (und günstig) erstellen. Ich empfehle hier, die Arbeitsaufteilung mit dem Steuerberater genau zu besprechen, sodass dieser Ihre Vorarbeiten möglichst nahtlos nutzen kann. Nutzen Sie gleich die ersten Monate im neuen Jahr, um Ihren Jahresabschluss erstellen zu lassen. So bekommen Sie nicht nur einen wirtschaftlichen Überblick über das abgelaufene Jahr, sondern können auch Vergangenes abhaken und sich der künftigen Entwicklung Ihres Unternehmens – beispielsweise in Form der Erstellung einer Planrechnung – widmen.

Anpassung der Vorauszahlung

Davon unabhängig ist der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt, den Ihr Steuerberater entsprechend optimiert. Denken Sie auch daran, dass Vorauszahlungen grundsätzlich (am besten auf Basis Ihres Jahresplanes) angepasst werden sollten. Was bei Angestellten automatisch passiert, bewerkstelligen Sie für Ihren Betrieb über Antrag beim Finanzamt.

3.3 Der Tierarzt als Arbeitgeber: Beginn eines Arbeitsverhältnisses

Zwar gibt es viele Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer, doch ist die tierärztliche Berufswirklichkeit auch durch eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen, sei es mit Ordinationshilfen oder anderen Tierärztinnen und Tierärzten, gekennzeichnet, die mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages beginnen. Ob und wann Sie ein Arbeitsverhältnis begründen, ist in der Praxis oft eine Streitfrage.

Die persönliche Abhängigkeit

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichtet sich ein Arbeitnehmer dazu, dem Tierarzt seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Ob tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, wird aber nicht durch den Vertragstitel bestimmt, sondern nach den tatsächlich gelebten gegenseitigen Verpflichtungen beurteilt. Im Mittelpunkt steht die sogenannte persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers, der ihn von anderen Vertragspartnern eines Tierarztes unterscheidet. Ob jemand persönlich abhängig ist, entscheidet sich durch ganz handfeste Beobachtungen:

Ein Arbeitnehmer darf sich nicht von einem anderen vertreten lassen, sondern muss selbst seiner Arbeitspflicht nachkommen. Er nutzt in der Regel die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel vom OP-Besteck bis hin zum Softwareprogramm, wird zum Beispiel im Hinblick auf ein fachgerechtes Arbeiten vom Arbeitgeber kontrolliert und ist in die Organisation der Praxis – beispielsweise hinsichtlich vorgegebener Öffnungszeiten – eingebunden. So ergibt sich aus vielen Merkmalen ein (oft nicht eindeutiges) Gesamtbild, aus dem ein Arbeitsverhältnis abgeleitet wird.

Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag kann daher auch mündlich abgeschlossen werden: Auch wenn mögliche Inhalte eines Arbeitsvertrages keine Grenzen kennen (Konkurrenzkláuseln, Überstundenvereinbarungen etc.), wird dieser zumindest die Arbeitspflicht Ihres Mitarbeiters und Ihre Entgeltspflicht festhalten. Zwar gibt es für Tierärzte keinen Kollektivvertrag, doch regeln zahlreiche arbeitsrechtliche Gesetze, etwa das Angestelltengesetz oder das Arbeitszeitgesetz, zentrale Aspekte des Arbeitsverhältnisses, die wiederum in Teilen vertraglich umgangen werden können. Um Klarheit zu haben, empfiehlt sich natürlich ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der beispielsweise auch Regelungen zur Dokumentation der Arbeitszeit (siehe Vetjournal 06/2016) enthält.

Dienstzettel

Gibt es keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, sind Sie als Tierarzt gemäß § 2 AVRAG zur Übergabe eines Dienstzettels verpflichtet, der wesentliche Informationen über das Arbeitsverhältnis zusammenfasst:

Name und Anschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Beginn und ggf. Ende des Arbeitsverhältnisses

Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin

Gewöhnlicher Arbeitsort oder Hinweis auf wechselnde Arbeitsorte

Vorgesehene Verwendung, z. B. Ordinationshilfe

Die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts bzw. weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen oder die Infektionszulage

Fälligkeit des Entgelts

Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes

Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit

Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse)

Anmeldung bei der GKK VOR Arbeitsantritt

Zwar gilt generell als Richtschnur, dass klare Vereinbarungen am Beginn die nachfolgenden Schritte besser planen lassen und damit das Leben erleichtern, doch sind mit der Beschäftigung eines Arbeitnehmers eine Menge weiterer Verpflichtungen verbunden: Neben der Vornahme eines laufenden Lohnsteuerabzuges auf Basis einer monatlich geführten Lohnverrechnung sind dies vor allem die Führung von Zeitaufzeichnungen und jedenfalls im Normalfall die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse: Diese muss bei der GKK einlangen, BEVOR der oder die Neue mit dem Arbeiten beginnt.

Besonders problematisch ist dabei, dass Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht im Detail auf andere Kriterien als die Vertretungsbefugnis abstellen. Es kann also sein, dass jemand Dienstnehmer im Sinne des Steuer- und Sozialversicherungsrechts ist, weil er zum Beispiel in die Ordination des Arbeitgebers eingebunden ist, dem Arbeitsrecht aber nicht unterliegt, weil er sich vertreten lassen darf. Im Zweifel gilt es, diese Fragen am besten vor Arbeitsantritt abzuklären.

3.4 Ordinationshilfen: Arbeitsaufzeichnungen richtig führen

Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht nur von den Behörden zunehmend stärker kontrolliert, sondern rücken auch immer mehr in den Mittelpunkt arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen: etwa bei der Geltendmachung von Gehaltsansprüchen (Stichwort Überstundenentlohnung) oder am Ende des Arbeitsverhältnisses. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes AZG, weisen die Verantwortung für korrekte und vollständige Aufzeichnungen nahezu ausschließlich dem Arbeitgeber zu und wirken daher bei mangelhafter Dokumentation entsprechend nachteilig.

Zankapfel Pause

Das AZG gilt im tierärztlichen Bereich für alle Arbeitnehmer – auch bei All-in-Vereinbarungen und Überstundenpauschalen –, die keine leitenden Angestellten sind. Da Ordinationshilfen regelmäßig keine maßgeblichen Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, müssen diese an Tagen, an denen sie mehr als sechs Stunden arbeiten, zumindest eine Pause von einer halben Stunde einlegen. Diese Unterbrechung der Arbeitszeit, für die kein Entgeltanspruch besteht, muss auch aufgezeichnet werden: z. B. Arbeitsbeginn 7:30 Uhr, Pause von 12:00 bis 12:30 Uhr, Arbeitsende 15:00 Uhr. Erleichterung bringt, dass Sie vertraglich mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regeln können, dass diesen die Dokumentation obliegt: Dann dürfen Sie sich – die Verantwortung bleibt bei Ihnen – auf Kontrolltätigkeiten zurückziehen.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Grundsätzlich müssen Arbeitsbeginn und Arbeitsende aufgezeichnet werden. Hinzu kommt die Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Pause, woraus sich die Tages- sowie im Ergebnis die Wochenarbeits- und -ruhezeit ergibt. Bekräftigen Sie die Aufzeichnungen mit einer gegenseitigen Unterschrift und ergänzen Sie diese um die Dokumentation von Fehlzeiten (z. B. Urlaube), gibt es auch eine verlässliche Grundlage für die Feststellung von Überstunden bzw. sonstiger Ansprüche. Eine weitere Erleichterung bringt, dass es bei schriftlich – zum Beispiel im Arbeitsvertrag – festgehaltenen fixen Arbeitszeiten genügt, wenn Sie einmal im Monat das Einhalten der fixen Arbeitszeiteinteilung bestätigen. Auf Basis gegenseitigen Einverständnisses können aber auch bloße Saldenaufzeichnungen geführt werden, die über die Tagesarbeitszeit – zum Beispiel fünf Stunden am Dienstag, 5. Juni – Auskunft geben: Voraussetzung ist aber, dass sich Beginn und Ende der Ruhepause bzw. ein Zeitraum für die Inanspruchnahme aus der schriftlichen Vereinbarung ergeben.

Praxislösung

Freilich müssen bei Inanspruchnahme sämtlicher Erleichterungen Abweichungen immer dokumentiert werden. Dabei ist die mit Ihrem Arbeitnehmer getroffene Regelung entscheidend für Ihren Gestaltungsspielraum. Doch auch, wenn Entgeltansprüche im Einzelfall kein Thema sind, werden bei sogenannten GPLA, sprich „Krankenkassen“-Prüfungen oftmals Jahre später detaillierte Auskünfte zur Arbeitszeit zwecks Anspruchsbemessung verlangt: Gemeinsam ist der bunten Landschaft der österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Beschäftigung von Ordinationshilfen, dass das Risiko negativer Folgen im Hinblick auf nachprüfende Aktivitäten oftmals unterschätzt wird. Suchen Sie sich daher am besten konkrete Hilfestellungen in Bezug auf das Risiko in Ihrem Betrieb und gestalten Sie lästige Arbeitszeitaufzeichnungen unter Inanspruchnahme der vorgesehenen Erleichterungen möglichst sicher.

3.5 Umqualifizierung ade!?

Seit dem 1. 7. 2017 ist das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz in Kraft, das Rechtssicherheit für Selbstständige in Bezug auf die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ihrer tierärztlichen Tätigkeit schafft – ein heißes Thema gerade bei der Ordinationsvertretung.

Problemlage Umqualifizierungen

Fand etwa ein praxisführender Tierarzt eine Kollegin, die ihn in der Ordination vertrat, unterlag das Vertretungsverhältnis in der Vergangenheit bei Prüfungen der Gefahr einer Umqualifizierung: Dabei wird behördlich – obwohl beide Parteien von einer selbstständigen Tätigkeit ausgehen – ein Arbeitsverhältnis unterstellt. In weiterer Folge wurden dem unfreiwilligen Arbeitgeber alle Lohnnebenkosten vorgeschrieben, was bei entsprechenden Säumnis- und Verspätungszuschlägen naturgemäß ins Geld geht.

SV-Zuordnungsgesetz

Zwar unterliegt auch nach dem 1. 7. 2017 die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, nicht alleine der Entscheidung der am Vertretungsvertrag beteiligten Tierärzte, doch gibt es nunmehr die Möglichkeit, schon vor der behördlichen Prüfung Rechtssicherheit zu erlangen. Dabei wendet sich der Vertretungstierarzt mit einem sogenannten Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung an die zuständigen Versicherungsträger SVA und GKK, die gemeinsam auf Basis der Angaben eine verbindliche Entscheidung treffen: neue/r Selbstständige/r oder Arbeitnehmer/in?

Der Fragebogen zwingt zur weitgehenden Offenlegung aller (wesentlichen) Umstände der tierärztlichen Tätigkeit, beispielsweise zur Übersendung eines etwaigen schriftlichen Vertrages oder zur namentlichen Offenlegung aller Auftraggeber. Schon diese Erfordernisse legen die Sinnhaftigkeit eines gemeinsamen Vorgehens von Vertretungstierarzt und Praxisführer nahe. Berechtigt, eine derartige Prüfung einzuleiten, sind aber Vertretungstierarzt und Praxisführer jeweils auch für sich alleine. Ein Antrag auf ein Prüfverfahren kann dabei auch von bereits länger bei der SVA versicherten Tierärzten gestellt werden, sofern sich wesentliche Umstände geändert haben. Inwieweit sich aus dieser Möglichkeit ein arbeitsrechtlicher Anspruch durch die Hintertür durchsetzen lässt, bleibt für den Moment offen.

Erste Erfahrungen und Bewertung

Praxistaugliche Erfahrungen zum neuen SV-Zuordnungsgesetz gibt es zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre trotz allgemeiner Begeisterung in den Medien noch nicht. Positiv ist jedenfalls, dass nunmehr bei künftigen Umqualifizierungen bereits vom vermeintlich Selbstständigen bezahlte SV-Beiträge auf die Nachzahlung des unfreiwilligen Arbeitgebers angerechnet werden, und dass wohl doch ein Schritt in Richtung Rechtssicherheit erkennbar ist. Voraussetzung ist freilich, dass die Angaben vollständig und richtig gemacht werden und mit der tatsächlichen Vertragsübung übereinstimmen:

So wird es etwa nach wie vor nicht ausreichend sein, vertraglich zu vereinbaren, dass sich der Vertretungstierarzt selbst vertreten lassen darf, wenn diese Bestimmung nicht tatsächlich gelebt wird und wirtschaftlich auf eine persönliche Tätigkeit abgestellt wird. Aus diesem Gesichtspunkt heraus wird es auch sicherlich nicht einfacher „in die Selbstständigkeit zu kommen“, ist mit dem SV-Zuordnungsgesetz nämlich keine Änderung der geltenden Rechtslage zu Versicherungsbestimmungen verbunden.

PRAXISTIPPS: Wir raten in jedem Fall dazu, die Einleitung eines Prüfverfahrens genau zu überdenken und beim Ausfüllen des Fragebogens auch fachkundige Hilfestellung einzuholen. Um wirklich weitestgehende Rechtssicherheit zu erhalten, müssen Sie trotz Vorliegen eines Bescheides dokumentieren, dass der angegebene Sachverhalt auch tatsächlich dem Vertragsinhalt entspricht (z. B.: Wann haben Sie als Vertretungstierarzt Ihre Tätigkeit nicht persönlich erbracht?), und dieser Vertrag so gelebt wird, wie man es auf Basis der Angaben im Fragebogen vermuten würde.



3.6 Schwerpunkt SFU: Sozialversicherung

Fragen der Sozialversicherungspflicht bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchungstätigkeit sind bereits Brennpunktthema. Ich möchte Sie in diesem Schwerpunktbeitrag auf mögliche Probleme bei der großen SFU-Tätigkeit hinweisen, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

Sicht der Finanzverwaltung

Einnahmen aus der großen SFU-Tätigkeit, also einer Tätigkeit gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, kurz LMSVG, sind Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z.4 EStG und als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig. Der Tierarzt ist – nachzulesen in Randzahl 6.617 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 – als vom Landeshauptmann bestelltes Fleischuntersuchungsorgan mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet und bekommt seine Vergütung somit als Funktionär einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Diese Sicht ist insoweit bedeutsam, als viele Tierärztinnen und Tierärzte, die zusätzlich zur SFU in der eigenen Praxis oder angestellt tätig sind, ihre SFU-Einkünfte nicht als betriebliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit deklarieren dürfen. Woraus sich im Einzelfall abzuklärende steuerliche Konsequenzen ergeben, hat weitreichende Folgen für die Sozialversicherung.

SFU-Tätigkeit ist sozialversicherungsfrei

Bemessen sich (Kranken- und) Pensionsversicherungsbeiträge im Anwendungsbereich des GSVG nach der Höhe der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen versicherungspflichtigen Einkünfte, bleiben SFU-Vergütungen als sonstige Einkünfte beitragsfrei. Mangels Beitragsleistung werden daher auch Pensionsansprüche aus der SFU-Tätigkeit nicht begründet. Ihre GSVG-Pflichtversicherung erstreckt sich dann nur auf die Ordinationstätigkeit. Werden irrtümlicherweise SFU-Vergütungen in der Einkommensteuererklärung als betriebliche Einkünfte deklariert und auf Basis der Veranlagung Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, stellt sich im Falle von Finanzamtsprüfungen das Problem der Abzugsfähigkeit dieser SV-Beiträge als Betriebsausgabe: Da eigentlich SFU-Vergütungen nicht SV-pflichtig sind, versagt das Finanzamt die Abzüge und erhöht die Steuerbemessungsgrundlage, was zu Nachzahlungen führt.

Prüfen Sie Ihre Betroffenheit

Historisch bedingt konnte der Tierarzt – teilweise abgesichert durch die Altersunterstützung des Versorgungsfonds – auch über geringe Ordinationseinkünfte Pensionsbeitragsjahre sammeln und die sozialversicherungsfreien SFU-Vergütungen ansparen bzw. veranlagen. Dieses Modell kommt aber durch jüngste gesetzliche Änderungen im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts – nicht zuletzt durch Erhöhung des Durchrechnungszeitraums – und die konstant niedrige Zinslandschaft immer mehr unter Druck.

Prüfen Sie in einem ersten Schritt Ihr steuerliches Risiko hinsichtlich einer Veranlagung als sonstige Einkünfte. Von der versicherungsrechtlichen Konsequenz bleiben Sie verschont, wenn Ihre beitragspflichtigen Einkünfte entweder ohnehin die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten oder aber Sie die SFU-Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Erreichen Sie mit anderen als der SFU-Tätigkeit die Pflichtversicherungsgrenze nicht (etwa Ordinationseinkünfte unter 5.108,40 Euro jährlich), ist aber Handeln geboten: Eine gesetzliche (Pensions-)Versicherungspflicht besteht nicht.

3.7 Einkaufen im EU-Ausland: Grundregeln und Steuerfallen

E-Commerce und zunehmende Vereinfachungen (?) der sogenannten Binnenmarktregelungen machen den Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland attraktiver. Einige Grundregeln gilt es beim Einkauf für die Ordination zu beachten:

UID-Nummer richtig verwenden

Als Tierärztin oder Tierarzt verrechnen Sie in aller Regel Ihre eigenen Umsätze jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Nur dann sind diese Zeilen für Sie relevant und Ihr Finanzamt sollte Ihnen bereits eine UID-Nummer (österreichisch: ATU-Nummer) erteilt haben. Diese verwenden Sie nicht nur bei Rechnungen, deren Rechnungsbetrag 10.000 Euro übersteigt, sondern auch zum sicheren und richtigen Einkaufen.

Grundregel beim Einkauf im EU-Ausland

Ihre UID-Nummer weist Sie als Unternehmer aus. Sie gilt in allen EU-Mitgliedstaaten und ist Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (dabei gelangt eine Ware – Sie kaufen beispielsweise ein Laborgerät für Ihre Ordination – über eine Binnengrenze etwa von Deutschland nach Österreich). Geben Sie dem Händler Ihre UID-Nummer bekannt, liefert dieser steuerfrei, das heißt ohne Umsatzsteuer, an Sie. Dieser steuerfreie Warenbezug reduziert Ihren Finanzierungsaufwand, weil Sie keine Umsatzsteuer bezahlen müssen; Sie verwirklichen einen innergemeinschaftlichen Erwerb und müssen diesen in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung ausweisen.

Was alles schiefgehen kann

Leider gibt es zu diesem Grundfall des steuerfreien Bezugs aus dem EU-Ausland jede Menge Ausnahmen und technische Schwierigkeiten: Fahren Sie etwa selbst nach Deutschland und nehmen das Laborgerät gleich mit, wird Ihnen der Händler wohl in aller Regel eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer ausstellen, die Sie nur – über Ihren österreichischen Steuerberater – beim deutschen Finanzamt zurückholen können.

Geben Sie dem Händler Ihre UID-Nummer nicht bekannt, liefert dieser – je nach Größe – entweder mit österreichischer oder ausländischer Umsatzsteuer. In diesen Fällen ist nicht nur die Rückholung jeweils im Einzelfall zu prüfen, sondern Sie gehen auch ein potenzielles Risiko ein. Sie haften nämlich dem österreichischen Finanzamt für die Umsatzsteuer, die Sie bereits Ihrem Lieferanten bezahlt haben. Gerade bei unseriösen Internet-Anbietern kommt es hier zu Problemen.



PRAXISTIPP: Für die Praxis gebe ich Ihnen den Tipp, niemals an einen Geschäftspartner, der Waren aus dem Ausland liefert, (österreichische) Umsatzsteuer zu bezahlen. In aller Regel geht in diesen Fällen, obwohl es immer Ausnahmen gibt, die innergemeinschaftliche Lieferung schief, was aufwendig und teuer werden kann (Rechnungskorrekturen bei Betriebsprüfungen etc.). Namhafte (Versand-)Händler sehen für Unternehmer jedoch eine steueroptimierte Vorgangsweise vor; bei Amazon zum Beispiel etwas versteckt: Man kann die UID-Nummer nämlich nur beim erstmaligen Anlegen des Accounts eingeben. Erstellen Sie also ein eigenes Benutzerkonto für Ihre betrieblichen Einkäufe!

4.0

Warum Sie als Tierarzt planen sollten

4.1 Warum Sie als Tierarzt planen sollten	71
4.2 Grundlage für das Praxisergebnis	73
4.3 Umsatzplanung leicht gemacht?!.....	77



4.1 Warum Sie als Tierarzt planen sollten

Wer eine Tierarztpraxis führt – ob alleine oder in Partnerschaft –, möchte tatsächlich am Tier arbeiten, Kontakte zu Besitzern positiv gestalten und damit seine Leistungen absetzen; kurz: Gewinne erwirtschaften, sodass ein Leben vom Betrieb möglich ist. Diese allgemeinen Ziele muss jeder einzelne Unternehmer für sich konkretisieren und Strategien zu deren Erreichung festlegen. Und schon sind Sie mitten in der Planung, denn Ziele sind Ausgangspunkt und Richtschnur für das unternehmerische Handeln: „Es nützt nichts, schnell zu laufen, wenn es in die falsche Richtung geht.“ Als sinnvoll strukturiertes Kontrollinstrument liefern schon vergleichsweise einfache Planungswerkzeuge wie Soll-Ist-Vergleich oder Vorjahres-Abweichungsanalyse im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Planung notwendige Informationen für eine erfolgsorientierte Steuerung der Ordination. So können auch mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Erfolge werden im Spannungsfeld Preis – Arbeitszeit – Kundenbeziehung und Wissen planbar; Krisen werden beherrschbar. Betriebswirtschaftliche Ordinationsplanung zeigt, wie sich geplante Aktivitäten in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen in einem Unternehmenserfolg niederschlagen werden. Eine realistische und nachvollziehbare Planung verschafft eine solide Basis. Über die nun vor dem Jahreswechsel aktuelle Steuerplanung zur Gestaltung von Steuer- oder Sozialversicherungsvorauszahlungen und kurzfristige steuerlich motivierte Investitionsentscheidungen hinaus sollte eine mittelfristige Ergebnisplanung auf etwa drei bis fünf Jahre angelegt sein und alle wirtschaftlich relevanten Daten für diesen Zeitraum enthalten. Räumen Sie Ihrer Praxisplanung Vorgabecharakter ein und setzen Sie die Vision dessen, wie sich Ihr Betrieb mittelfristig entwickeln kann, anhand angeleiteter Maßnahmen um. Ausgangspunkt ist nach der Ordinationseröffnung der eher gröbere Erfolgsplan abgeleitet aus der angenommenen Kundenfrequenz. Können Sie bereits auf Monatsdaten Ihrer Ordination zurückgreifen, entwickeln Sie als Planungsansatz Erfolgsfaktoren entsprechend an aktuelle Entwicklungen angepasst fort.

PRAXISTIPPS: Erste Hilfestellungen zur Tätigkeitsplanung leistet das DIY-Kalkulations-tool für Tierärzte. Dabei können Sie ausgehend von Ihrer Leistungsbereitschaft und der Arbeitszeit Ihren Praxiserfolg simulieren. Dabei bekommen Sie auch ein Gefühl für Wertigkeit und Preis Ihrer eigenen Leistung.



Ausgabenplanung leicht gemacht!

Am Anfang jeder Erfolgsplanung bzw. Ergebnisplanung steht die Kosten- oder Ausgabenplanung: Während in bereits bestehenden Praxen Vorjahreswerte herangezogen werden können, muss die Kostenplanung beim Sprung von der Angestelltentätigkeit in die Selbstständigkeit neu erarbeitet werden.

Ausgabenkategorien für den Soll-Ist-Vergleich

Sowohl in der Klein- als auch in der Großtierpraxis gehen Sie in der Kostenplanung nach Ausgabenkategorien vor, wobei alle Kosten mit den Nettowerten (ohne Umsatzsteuer) erfasst werden. Die gewählten Ausgabenkategorien geben auch die Aufwandsstruktur in der Buchführung vor, sodass ein laufender Soll-Ist-Vergleich möglich ist und Sie jederzeit wissen, wo Sie stehen – wichtig gerade auch für Beginnende!

Personal Personalkosten sind in der Tierarztpraxis ein großer Faktor, aber in der Regel relativ genau planbar. Dabei unterscheiden wir zwischen tierärztlichem Personal – z. B. Vertretungen – und Hilfspersonal. Ausgangspunkt ist Ihr Personalbedarf. Bei der Praxisgründung kommen Sie aber natürlich häufig noch ohne Personal aus.

Ordinationsräumlichkeiten Diese Ausgaben ergeben sich vorrangig aus der Miete und den Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.). Hier haben Sie eine relativ genaue Vorstellung davon, was auf Sie zukommt, vergessen Sie aber bitte Reinigungskosten und einen gewissen Betrag für Reparaturen nicht.

EDV und Software Das Praxisprogramm wird immer stärker zum Schlüsselfaktor für Ihre Praxisorganisation. Die Kosten für Hard- und Software können gut geplant werden.

Betriebsmittel Betriebsmittel umfassen alles, was Sie für Ihre eigentliche tierärztliche Tätigkeit benötigen. Die meisten Kosten kommen aus dem Geräteleasing (etwa Digitalröntgen) auf Sie zu, wobei die Ausgaben einem fixen Zahlungsplan folgen. Betriebsmittel umfassen aber auch Ordinationskleidung oder Verbrauchsmaterialien. Kurz zusammengefasst: Stellen Sie sich Ihre Arbeit am Tier vor und notieren Sie alles, was Sie dazu brauchen.

Werbung Planen Sie auch ein Werbebudget ein. Diese Ausgaben umfassen jede Art von Öffentlichkeitswirksamkeit vom Hosting der Homepage bis zum Druck von Plakaten und lassen sich aus Ihrem Marketingkonzept ableiten: Wie Sie Kunden gewinnen möchten, ist ohnehin eine Startüberlegung, die Sie weit vor der Kostenplanung anstellen. Seien Sie kreativ!

Auto Kfz-Kosten werden entweder – vor allem in der Großtierpraxis – ausgehend von den Autokosten (Leasing, Tanken, Service etc.) geplant oder auf Basis einer Kilometerannahme.

Fortbildung Wahrscheinlich die wichtigsten Ausgaben sind jene, die Sie in Ihr Wissen investieren! Die Jahreskosten sind leicht planbar.

Betriebliche Versicherungen und Sozialversicherung Holen Sie gerade am Beginn Ihrer Selbstständigkeit Angebote ein. Die hier zusammenfassenden Prämien reichen von einer Rechtsschutzversicherung bis hin zur Haftpflicht. Auch die Sozialversicherungskosten sind planbar. Die Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung sind vorgegeben; in der SVA ist es meist vorteilhaft, zwischen Mindestbeiträgen und der tatsächlichen Nachzahlung zu unterscheiden. Machen Sie sich selbstständig, berücksichtigen Sie wenigstens die Mindestbeiträge für die Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung. Vorauszahlungen können aus steuerlicher Perspektive sinnvoll sein.

Kammer und Wohlfahrtseinrichtungen Auf Basis der Beitrags- und Umlagenordnung sind diese Zahlungen absehbar. Prüfen Sie gleich bei Erstellung der Planrechnung etwaige Befreiungsmöglichkeiten im Versorgungsfonds, um die Fristen nicht zu versäumen.



PRAXISTIPPS: Manchmal ist es sinnvoll, bis zur tatsächlichen Ordinationseröffnung im Angestelltenverhältnis zu bleiben, Vorbereitungen für die selbstständige Tätigkeit aber schon zu beginnen. Diese können aber auch – Sie bauen zum Beispiel ein neues Ordinationsgebäude – durchaus länger dauern und eine Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt mit sich bringen. Trotzdem gelten Sie, da Sie die tierärztliche Tätigkeit in der Zeit dieser Vorbereitungsmaßnahmen noch nicht selbstständig ausüben, bei der Kammer als angestellter Tierarzt!

Sonstige Kosten Diese umfassen viele planbare Ausgaben: von Ausgaben für den Steuerberater über Telefonkosten bis hin zu Gemeindegebühren. Mit Unvorhergesehenem kann man nicht planen; einen gewissen Betrag als Polster für sonstige Kosten mitzunehmen gibt aber Sicherheit.

Zinsen und Bankspesen Legen Sie der Bank eine Planung vor, vergessen Sie keinesfalls, die Zinsen und Bankspesen zu planen. Kein Wunder, dass darauf auch geschaut wird.

4.2 Grundlage für das Praxisergebnis

Über den Vergleich von tatsächlichen Kosten mit Plankosten hinaus brauchen Sie die Planung Ihrer laufenden Ausgaben für die Darstellung eines Praxisergebnisses: Gemeinsam ist allen laufenden Kosten, dass diese sofort steuer- und zahlungswirksam sind und so als Grundlage in die betriebswirtschaftliche und steuerliche Ergebnisrechnung wie auch die Liquiditätsrechnung einfließen. Das unterscheidet die laufenden Kosten insbesondere von Investitionen, die sich steuerlich auf Jahre hinaus auswirken, und von Wareneinkäufen (Medikamenten- und Futtermittelleinkauf sowie Diagnostikzukauf).

Natürlich werden Sie gerade jene Kosten genauer planen, die in Ihrer Ordination vorrangig anfallen. Dies kann gerade bei Personal- und Raumkosten, aber auch bei Auto- oder Leasingkosten und Zinsen im Falle einer Bankfinanzierung sinnvoll sein.

Neben Ihrer tierärztlichen Leistung kommt in der Klein-, vor allem aber auch der Großtierordination dem Handelsaspekt Ihrer Planung entscheidende Bedeutung zu: Die Einnahmen in der Tierarztpraxis bestehen somit aus Dienstleistungen, die Sie selbst mit Ihrer Zeit erbringen und die über die im Planungsrad dargestellten Faktoren gesteuert werden können einerseits, und dem Weiterverkauf von Waren und anderen Dienstleistungen andererseits.

Warenverkauf

Typischerweise werden in einer Tierarztpraxis vorrangig Medikamente im Wege der Anwendung und Abgabe sowie Futtermittel gehandelt; eine Handelskomponente ist aber auch bei der Diagnostik denkbar, sofern Sie „einschicken“. Betriebswirtschaftlich kommt es darauf an, dass Sie Waren oder Dienstleistungen zu einem Einkaufspreis meist aus dem Großhandel zukaufen und zu einem höheren Verkaufspreis wieder an Ihre Kunden abgeben. Der Preisunterschied wird als Handelsspanne bezeichnet. Kaufen Sie also um fünf Euro ein und verkaufen Sie das Stück um zehn Euro, beträgt der Deckungsbeitrag fünf Euro pro Stück und der Rohaufschlag bzw. die Handelsspanne 100 %.

Weitergabe von Mengenrabatten?

Dabei gehen Sie in der Praxis so vor, dass Sie natürlich versuchen, möglichst günstig und unter Ausnutzung von Freimengen und Mengenrabatten (Grenze siehe unten!) einzukaufen. Rechnerisch ergibt sich so ein durchschnittlicher Einkaufspreis pro Medikament. Kaufen Sie also 500 Stück zu sechs Euro pro Stück und bekommen Sie deshalb 100 Stück gratis dazu, ergibt sich ein durchschnittlicher Einkaufspreis für 600 Stück von fünf Euro pro Stück; nicht ein Einkaufspreis von sechs Euro pro Stück für 500 Stück und null Euro für 100 Stück.

Für viele Medikamente gibt es zudem vor allem in der Abgabe einen Marktpreis, der weitgehend vorgegeben ist. Spielraum bleibt Ihnen also am meisten in der Einkaufsgestaltung, wobei unsere Empfehlung klar lautet, Rabattaktionen auszunutzen und die Nachlässe aus dem Großhandelspreis nicht an die Patienten weiterzugeben. Der Katzenbesitzer zahlt für das Wurmmittel einen Preis, der also unabhängig davon ist, wie viel Sie einkaufen. Dies gilt jedenfalls so lange, als Ihre persönliche Leistung im Vordergrund steht und sich Ihre Tätigkeit nicht auf den Medikamentenhandel fokussiert; der Kunde kommt ja schließlich, weil Sie gut mit dem Tier umgehen, und nicht, weil die Medikamente am günstigsten sind.

Planung von Rohertrag und Gewinn

Für Ihr Ergebnis ist wichtig, dass Sie die Medikamente zusätzlich zu Ihrer tierärztlichen Leistung (Stundensatz x Zeit) verrechnen, und zwar unabhängig davon, ob Sie anwenden oder abgeben. Dies gilt natürlich für Futtermittel umso mehr. Aus Planungssicht ist zu beobachten, dass gerade preisgünstige Medikamente hohe Aufschläge vertragen, während teure Medikamente verhältnismäßig geringe Margen mit sich bringen. Abgeleitet aus Ihrer Überlegung zu Öffnungszeiten und Dienstleistungsangebot lässt sich ein Medikamentenangebot rund um die Frage „Was verkaufe ich dem Tierbesitzer bzw. wende ich in der Ordination an?“ mit ungefährem Mengengerüst erstellen.

Diese Bestellpolitik zu optimieren wird natürlich mit der Erfahrung immer leichter, doch dürfen auch in laufenden Praxen Anpassungen nicht übersehen werden. Übersehen werden darf aber auch nicht, dass gerade beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner aus steuerlicher Sicht durch entsprechende Einkäufe zum richtigen Zeitpunkt Steuern optimiert und minimiert werden können.

Bitte bedenken Sie, dass aber der Rohertrag noch nicht alle Kosten berücksichtigt und mit dem Medikamenten- und Futtermittelverkauf weitere Kosten verbunden sind. Dies betrifft einerseits notwendige Abwertungen, z. B. weil das Futter abgelaufen ist (hier ist die Grenze der Nutzung eines Mengenrabatts erreicht), die Verpackung nicht mehr in Ordnung ist oder das Medikament einfach nicht mehr nachgefragt wird. Andererseits erhöhen sich natürlich durch den Handel Ihre Kosten: Vor allem verlangt der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke nämlich auch Ihre Zeit. Kommen Sie in dieser Zeit (20 Stunden pro Jahr) nicht zum Arbeiten, ziehen Sie auch einen kalkulatorischen Unternehmerlohn ab, und Sie wissen, was Ihnen aus dem Medikamentenverkauf tatsächlich bleibt.

Planungsformel Medikamentenumsätze (Berechnungsbeispiel):

Geplanter Einkauf an Medikamenten	€ 10.000
Annahme durchschnittlicher Aufschlag.....	100 %
geplanter Verkaufserlös.....	€ 20.000
= Rohertrag	€ 10.000
abzgl. Abwertung, z. B. 10 %	€ 1.000
abzgl. sonstige Kosten	€ 1.000
abzgl. kalk. Unternehmerlohn	€ 2.000
= Gewinn.....	€ 6.000

Zukauf von Diagnostik-Dienstleistungen

Etwas anders als bei Futtermitteln und Medikamenten erfolgt die Verrechnung von – zum Beispiel im Bereich der Diagnostik – zugekauften Dienstleistungen. Schicken Sie etwa Proben an ein Labor zur Analyse, so wird in den wenigsten Fällen eine Weiterverrechnung mit Aufschlag sinnvoll sein. Hier kommt es vielmehr darauf an, die tatsächlichen Kosten auf den Tierbesitzer weiterzuerrechnen und statt des Aufschlags eine entsprechende tierärztliche Leistung zu erbringen und zu verrechnen.

Investition am Beispiel Röntgenbild

Betreiben Sie selbst eine Laborstraße oder möchten Sie Geräte zur Röntgendiagnostik anschaffen, gilt die Regel, dass Sie Investitionskosten – egal ob beim Leasing oder beim Kauf – über die Zeit der Nutzung des Geräts in der Ordination zurückverdienen müssen. Während Sie beim Leasing eine monatliche Leasingrate an die Leasinggesellschaft bezahlen, die in der Regel sofort als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen ist, berappen Sie die Investitionskosten auch im Falle der Fremdfinanzierung beim Kauf sofort. Während es also steuerliche Gestaltungsvarianten gibt, empfehlen wir in jedem Fall, bei wesentlichen Investitionen mehrere Leasingangebote einzuholen.

Durch das Leasing wird die Finanzierung aber nur gestreckt, was den Vorteil bringt, dass Sie die Leasingraten bereits mit laufend zufließendem Geld aus der Ordination begleichen kön-

nen. Billiger wird's in der Regel nicht – oft aber leichter finanzierbar. Egal ob Leasing oder Kauf, vergleichen Sie deshalb auch immer die gesamten Investitionskosten.

Wir empfehlen eine Preisgestaltung derartig, dass idealtypisch die Investitionskosten auf Basis einer entsprechenden Preisgestaltung schon nach der Hälfte der geplanten Zeit in die Ordination zurückfließen, um auch einen Puffer für zukünftige wirtschaftliche oder technische Entwicklungen zu haben. Gleiches gilt bei der Leasingrate: Es gilt, die Leasingrate über die Tätigkeit am Gerät zu verdienen. Beachten Sie, dass ein Röntgengerät aber nicht nur Investitionskosten verursacht, sondern auch laufende Betriebskosten mit sich bringt – vom Röntgenfilm über die Versicherung bis zur Geräterwartung. Dieser variable Anteil ist natürlich beim digitalen Röntgen entsprechend geringer als beim Analogröntgen.

Investitionsentscheidung

Ob eine Investition zum Beispiel in ein digitales Röntgengerät konkret für Sie sinnvoll ist, muss jeweils im Einzelfall – am besten anhand einer Investitionsrechnung auf Basis konkreter Finanzierungsangebote – geprüft werden. Dabei gilt es, viele entscheidungsrelevante Faktoren, allen voran die geplanten Einsatzmöglichkeiten, zu berücksichtigen:

- Brauchen Sie das Röntgengerät auch unterwegs?
- Mit wie vielen Anwendungen rechnen Sie pro Arbeitswoche?
- Welche Zusatzleistung biete ich meinem Kunden?
- Wie kann ich meinen Ordinationsworkflow am besten gestalten?
- Gibt es Alternativen, beispielsweise eine Kooperation mit anderen Tierärzten?
- Wie viel ist der Kunde bereit, für die Leistung zu bezahlen?

Viele Antworten werden von Ihrem Kundenkreis, dem Standort und Ihrer Praxisausrichtung abhängig sein. Dass jede Tierarztpraxis mit aller Technik ausgestattet sein muss, kann sicherlich nicht Zielsetzung sein und wird auch vom Tierbesitzer meiner Erfahrung nach nicht gefordert. Umgekehrt kann aber die richtige Investition eine Zusatzleistung ermöglichen, mit der Sie mit Ihrer Ordination punkten können.

Investitionsrechnung (vereinfacht und ohne Steuern)

Vor allem in größeren Praxen werden Sie natürlich weitere Überlegungen vor allem zur Berücksichtigung der Personalkosten und der optimalen innerbetrieblichen Organisation anstellen. Eine Investitionsrechnung kann aber schematisch vereinfacht ohne Berücksichtigung einer Steuerwirkung wie folgt in einem ersten Schritt überlegt werden:

Ausgangspunkt: Investitionssumme € 25.000

Deckungsbeitrag pro Röntgenbild
(Nettoverkaufspreis abzgl. laufende Kosten)..... € 30

= Break-even bei 25.000/30 835 Bilder

Annahme: Investition soll in fünf Jahren verdient werden
(5 Jahre x 44 Wochen)..... 220 Arbeitswochen

Nun stellt sich die Frage, in welcher Zeit Sie in Ihrer Ordination 835 Röntgenbilder für Ihre Kunden erstellen. Brauchen Sie das Röntgen also zumindest viermal pro Woche und können Sie Ihren Kunden diesen Preis verrechnen, zahlt sich die Investition aus ($835/220 = 3,8$).

Fazit: Tierärztliche Umsatzplanung ist auf dem Papier komplex, weil Ihre Leistung einen starken Dienstleistungscharakter aufweist, aber auch Aspekte der Handels- und Investitionstätigkeit berücksichtigt werden müssen. Generell gilt, dass eine Planung umso solider ist, je

genauere Vorstellungen Sie von Ihrer Tätigkeit haben und je stimmiger Sie Ihre Ordinationsstrategie ausrichten und in Überlegungen integrieren: Brauche ich zum Beispiel vier Röntgenbilder pro Woche zur Planerreicherung, welche begleitenden Werbemaßnahmen könnten gesetzt werden, um das auch zu erreichen, wenn's nicht schon von selbst läuft?

Praxiserfolg ist also nicht NUR Planung. Die erfolgreiche Vermarktung Ihrer Ordination bleibt daher im Vordergrund. Solide Planung ist aber Grundlage für jede Finanzierung und nimmt essenzielle Eckpunkte aus einem klassischen 4-P-Marketingmix vorweg: Produkt und Preis. Nutzen Sie Ihren Gestaltungsspielraum!

Zusammenfassung: Kategorien tierärztlicher Erfolgsplanung

Wie eingangs ausgeführt planen Sie Schritt für Schritt in Einnahmen- und Ausgabenkategorien und organisieren Sie am besten Ihre Buchführung auch nach diesen Kategorien, was Ihnen einen laufenden Soll-Ist-Vergleich samt Grundlagen für die Analyse von Abweichungen ermöglicht. So stellen Sie fest, woran es liegt, dass es besser läuft als geplant, oder wo gedreht werden kann, wenn sich der Erfolg nicht planmäßig einstellt.

In der Praxis hat sich dabei dieses Denk- und Auswertungsschema bewährt:

Tierärztliche Leistungen
Nebenleistungen
Medikamentenverkauf
Futtermittelverkauf
Sonstige Leistungen
Gesamteinnahmen
Einkauf Medikamente
Einkauf Futtermittel
Sonstiger Einkauf
Vertretungstierarzt
Zukauf Labordiagnostik
Zukauf gesamt
= Rohergebnis (Einnahmen - Zukauf)
Tierärztliches Personal
Ordinationshilfen
Miete und Betriebskosten
Betriebliche Versicherungen
Sozialversicherung
Kammer und Wohlfahrtsfonds
Kfz-Kosten inkl. Reiseaufwand
Fortbildung
Betriebsmittel
Sonstige Kosten
Abschreibungen Ordination und Geräte
Gesamtkosten
= Praxisergebnis (Rohergebnis - Gesamtkosten)
+/- Zinsen
+/- Privatanteile
Vorläufiges Ergebnis

4.3 Umsatzplanung leicht gemacht?!

Planung findet idealtypisch für jedes Geschäftsjahr statt, um das wirtschaftliche Ergebnis zu überwachen und zu verbessern, weil sie konkret Auskunft darüber gibt, was Ihre Leistung eigentlich wert ist und zu welchem Preis Sie diese anbieten. Eine besondere Herausforderung stellt die Umsatz- oder Einnahmenplanung aber beim Sprung von der Angestelltentätigkeit in die Selbstständigkeit dar.

Einnahmenplanung in der Kleintierpraxis

Dabei soll der wichtigste Faktor zur Beantwortung der Frage, ob die Geschäftsidee aufgeht, näher beleuchtet werden. Dieser ist in der Beratungspraxis der größte Unsicherheitsfaktor wie auch die wirkmächtigste Stellschraube für Erfolgs- und Liquiditätsplanung: Fehlen die Einnahmen, ist es nämlich in der Praxis kaum möglich, den Betrieb „gesund zu sparen“.

Wir unterteilen zur leichteren Planung in der Kleintierpraxis tierärztliche Einnahmen in

- Einnahmen aus der tierärztlichen Behandlungstätigkeit,
- Einnahmen aus der Labor- und Röntgentätigkeit,
- Einnahmen aus Operationen oder Sonderbehandlungen,
- Einnahmen aus Medikamentenverkauf,
- Einnahmen aus Futtermittelverkauf und
- sonstige tierärztliche Einnahmen

Schwerpunkt Diagnostik und Therapie

Der Behandlungstätigkeit von der Untersuchung bis zur Impfung (siehe im Detail Aufspannung tierärztliche Leistungen in den Kategorien Diagnostik und Therapie) kommt dabei naturgemäß die meiste Bedeutung zu. Während die Operationsplanung auf den ersten Blick einfach erscheint – etwa: „Pro Woche plane ich drei Operationen“ (beispielsweise eine Kastration Hund und zwei Kastrationen Katze, Anm.) –, müssen bei der tierärztlichen Behandlungstätigkeit mehr Variablen berücksichtigt werden.

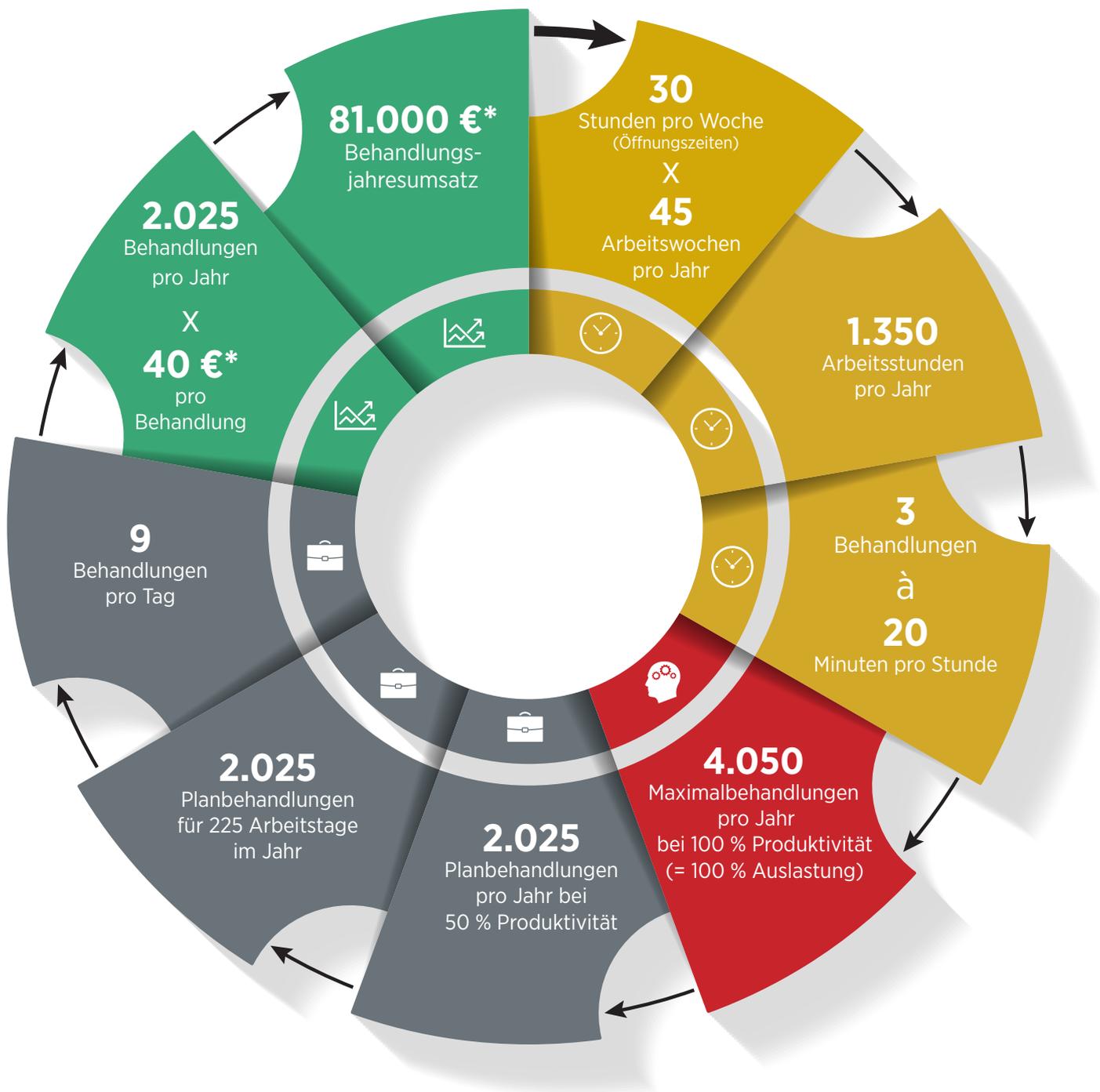
Ausgangspunkt ist Ihre Leistungsbereitschaft, wobei ich in der Planung zunächst von 45 Arbeitswochen und 30 Arbeitsstunden pro Woche ausgehe. Ausgehend von dieser Annahme ergeben sich 1.350 Stunden, in der Sie in der Ordination Behandlungstätigkeiten erbringen können.

Der Stundensatz beträgt bei Leistungen Stufe I laut aktueller Honorarempfehlung rund 120 Euro, wobei ich je nach Tierärztin bzw. Tierarzt Zu- und Abschläge je nach konkreter Ausgangssituation (Spezialisierung, Standort, Erfahrung, Klientel etc.) vornehme. Achten Sie bei der Planung aber darauf, niemals einen Wert von 100 Euro zu unterschreiten – schließlich muss Ihre Arbeit entsprechend hochqualitativ und wertvoll sein.

Produktivität

Die wichtigste Steuerungsgröße ist nun die Produktivität. Kommen keine Kunden oder sind Sie mit administrativen Aufgaben beschäftigt, arbeiten Sie nicht am Tier und können keine Leistung verrechnen – die Produktivität sinkt. Während Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität von Ordination zu Ordination, von Tierärztin zu Tierarzt unterschiedlich sind und im Einzelnen festgestellt werden müssen, wollen wir hier die Bedeutung der Produktivität für die Planung nicht aus den Augen verlieren:

PLANUNGSRAD



Die Kontrollfrage lautet also:

Traue ich es mir zu, pro Arbeitstag neun Tiere zu behandeln und dem Besitzer exkl. der Medikamente und der Umsatzsteuer für meine Leistung 40 Euro zu verrechnen?

* Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge, also noch ohne Umsatzsteuer oder anteiligen Medikamentenverkauf.

Eine Produktivität von 80 % scheint ein Spitzenwert zu sein. Eine Produktivität von unter 40 % ist jedoch in der Regel nicht zufriedenstellend. Eine Produktivität von 40 % bedeutet in unserem Beispiel Einnahmen in Höhe von 64.800 Euro, eine Produktivität von 80 % Einnahmen von 129.600 Euro. Diese Annahme ist für jede Art der Planung noch zu grob; eine genauere Verortung in diesem Produktivitätsfenster ist erforderlich.

Vorstellung der Arbeitswirklichkeit

Als wirtschaftlicher Berater ist es nun meine Aufgabe, Szenarien vorzuschlagen und deren Auswirkungen aufzuzeigen. Was aber eine Produktivitätsannahme von beispielsweise 50 % bedeutet und ob das unter den gegebenen Bedingungen realistisch ist, können nur Sie aus Ihrer Arbeitswirklichkeit heraus feststellen.

Wie können die angenommenen Produktivitätsannahmen also plastischer herausgearbeitet werden?

Mathematisch ergibt sich, dass Sie im Durchschnitt 60 Euro pro Stunde verrechnen müssen. Schaffen Sie dies über 30 Stunden die Woche, sind Sie genau im Plan.

Führen Sie sich dabei folgende erste Kontrollrechnung – „Ist das tatsächlich möglich?“ – für einen durchschnittlichen Tag (sechs Stunden) vor Augen: Angenommen, eine Behandlung dauert 20 Minuten (eine genauere Vorstellung über die verschiedenen Diagnostiken bzw. Therapieleistungen verfeinert natürlich die Berechnung), so können Sie pro Stunde drei und pro Tag 18 Patienten behandeln. Bei einer Produktivität von 100 % und einem Stundensatz von 120 Euro können Sie maximal 720 Euro einnehmen. Arbeiten Sie aber „nur“ zu 50 % am Tier, sinkt dieser Wert auf Maximaleinnahmen = Planeinnahmen von 360 Euro. Diese 360 Euro verdienen Sie bei einem Stundensatz von 120 Euro in drei Stunden. Rechnerisch müssen also neun Patienten einen Umsatz von 360 Euro erbringen; das bedeutet, dass Ihnen jede Behandlung im Schnitt 40 Euro bringt (Berechnungsbeispiel ist grafisch erläutert).

Dieser Wert versteht sich noch ohne Medikamentenanwendung oder -verkauf, Laborverrechnung oder Umsatzsteuer.

Der Tierarztbesuch verteuert sich also für den Patienten durch diese Zusatzleistungen, was im Annahmemodell bei Medikamentenanwendung von zehn Euro zu einem Nettowert von 50 Euro und einem Bruttopreis von 60 Euro führt. Dies erfordert eine zweite Kontrollrechnung: Ist dem Kunden die Behandlung mein Preis wert?

Konkrete Überlegungen

Stellen Sie sich also Ihren Arbeitsalltag konkret in Ihren Ordinationsräumlichkeiten vor. Schaffen Sie es, pro Tag neun Patienten anzuschauen und diesen jeweils 60 Euro zu verrechnen? Denken Sie dabei auch gute und schwache Zeiten durch: Können die Saure-Gurken-Wochen – beispielsweise der Jänner – im Februar kompensiert werden? Wenn ja, ist auch mehr drinnen? Schaffen Sie beispielsweise zwölf Patienten, steigt Ihre Produktivität auf ca. 67 % und es ergeben sich größere Finanzierungsspielräume bei entsprechendem Praxiserfolg.

Diese Überlegungen sind mehr als bloße Theorie. Es beantwortet sich dadurch nämlich schon rasch die Frage, wie viel man für eine Ordination verrechnen soll: konkret 40 Euro, sofern keine Zusatztherapien notwendig werden. Diese Ordinations- oder Untersuchungsgebühr können Sie natürlich anhand Ihres Leistungskatalogs erweitern und verfeinern: einerseits angepasst an das Tier (Hamster, Hase, Katze, Hund?); andererseits angepasst an Ihren Aufwand: Ordinationspaket klein (10 Minuten) – mittel (20 Minuten) – groß (30 Minuten).

An dieser Stelle offenbart sich der tatsächliche Vorteil der Planung, der in der richtigen Preisgestaltung für Ihre Leistungen liegt. Je genauer Sie über Ihren Leistungskatalog Bescheid wissen, desto planbarer und verrechenbarer wird Ihr Honorar und umso besser können wir Sie als Berater bei der Erfolgs- und Liquiditätsplanung unterstützen.

Praxisplanung

Planen Sie Ihre tierärztliche Behandlungsleistung und behalten Sie die beiden Kontrollrechnungen – ist dies tatsächlich möglich und dem Kunden auch verrechenbar? – im Auge. Der wichtigste Schritt zu einer tragfähigen Praxisplanung ist nun geschafft. Ausgehend von den weiteren geplanten Einnahmen, Ausgaben und Investitionen – dazu werde ich als Praxismanager in den künftigen Ausgaben des Vetjournals Stellung nehmen, wobei der Schwerpunkt naturgemäß auf der Preisgestaltung liegt, ergeben sich Liquidität und Praxiserfolg. Berücksichtigen Sie nun noch Sozialversicherung und Steuern, haben Sie eine genaue Vorstellung davon, was privat übrig bleibt. Schließlich haben Sie in meiner Annahme auch sieben Wochen Zeit für Fortbildung, Urlaub und Krankheit – ob Sie dann eine Vertretung brauchen und vor allem, wie viel diese bekommen soll, steht freilich auf einem anderen Blatt.

Wien | St. Pölten  02742 28523



PRAXISMANAGER ORDI-CHECK

Gemeinsam besprechen wir Ihren Erfolg auf Basis Ihrer Ordinationszahlen bei einem Praxisbesuch:

Wir geben Tipps, wo es Ihnen wichtig ist!

€ **350**



GRÜNDUNGSPAKET TIERARZT

Wir helfen beim Schritt in die Selbständigkeit: vom Know How bis zu konkreten Planungsrechnungen für die Bank und notwendigen Behördeneingaben. **Gemeinsam am Start!**

€ **500**



LAUFENDE BETREUUNG STEUERBERATER

Gute Beratung und Betreuung kann preiswert sein: **wir richten Ihr schlankes Rechnungswesen ein, besorgen Buchführung und Jahresabschluss.**

€ **2000**
(Beispiel)



Informieren Sie sich über die Tierarzt Lösung auf MYbooks.at
Schlankes Rechnungswesen für die Ordination!

